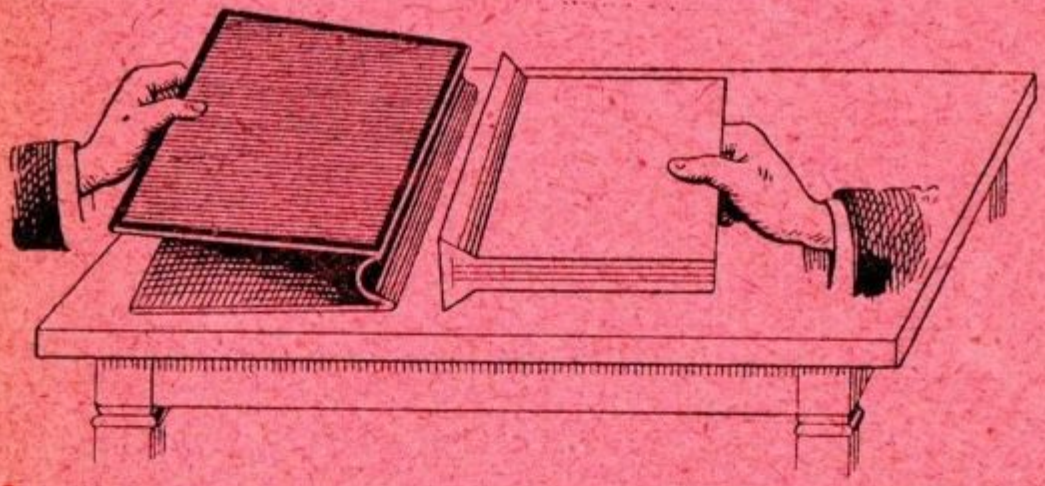

Gebrauchsanweisung.

Man lege die einzuordnenden Blätter zuerst lose an die für sie bestimmte Stelle zwischen die schon eingeordneten, lüfte dann erst die Feder des Springdeckels durch Umlegen desselben, wie Figur zeigt, nehme die Blätter samt Schutzdeckel heraus, richte sie, so daß sie sich besonders mit ihren rechten oberen und unteren Rändern möglichst genau decken, was ja möglich ist, da alle Blätter gleiches Format haben, lüfte dann die Feder des Springdeckels von neuem und füge das Ganze wieder ein, wie Figur zeigt.

Die Feder darf weder heftig gespannt, noch durch plötzliches Schnellen entspannt werden.

Schutzdeckel mit Einlagen gut festhalten.

Gruppen-Uebersicht.

Gruppe

1. Einkommensteuer.
   Körperschaftssteuer.
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn.
   Steuerabzug vom Kapitalertrag.
   Dienstaufwandsentschädigungen (nebst Tabelle).
3. Erbschafts- und Schenkungssteuer.
4. Gewerbesteuer.
5. Grunderwerbsteuer.
   Grundvermögensteuer.
6. **Kapitalverkehrssteuer.**
   a) Gesellschaftssteuer.
   b) Wertpapiersteuer.
   c) Börsenumsatzsteuer.
7. Kraftfahrzeugsteuer.
8. Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern.
9. Lohn- und Gehaltspfändungen.
10. **Sozialversicherung.**
    a) Angestelltenversicherung.
    b) Invalidenversicherung.
    c) Krankenversicherung.
    d) Unfallversicherung.
    e) Erwerbslosenfürsorge.
    f) Kurzarbeiterfürsorge.
    g) Schwerkriegsbeschädigtenfürsorge.
    h) Wert der Sachbezüge.
11. Umsatzsteuer (nebst Freilisten 1a und 1b).

Gruppe

12. **Verbrauchssteuern.**
    a) Biersteuer.
    b) Leuchtmittelsteuer.
    c) Spielkartensteuer.
    d) Tabaksteuer.
    e) Weinsteuer.
    f) Zuckersteuer.
    g) Zündwarensteuer.
13. Vermögensteuer.
    Aufbringungsgesetz zur Aufbringung der Industriebelastung.
14. Versicherungssteuer.
    Rennwettsteuer.
    Lotteriesteuer.
15. Verjährungsfristen.
16. Wechselsteuer.
17. **Gebühren und Zinsen.**
    a) Patentgebühren.
    b) Gebrauchsmustergebühren.
    c) Warenzeichengebühren.
    d) Mahngebühren.
    e) Pfändungsgebühren.
    f) Versteigerungsgebühren.
    g) Rechtsmittelgebühren.
    h) Verzugszuschläge.
    i) Verzugszinsen.
    k) Stundungszinsen.
    l) Aufwertungssätze.
    m) Aufwertungszinsen

Gruppe

18. Allgemeines.

a) Wie treibe ich meine Forderungen ein?
b) Zahlungsbefehl-Kostentabelle.
c) Abschreibungen.
d) Bewertung von Grundstücken.
e) Wert der Sachbezüge. (Steuerabzug vom Arbeitslohn.)
f) Handelskammerbeitrag.
g) Handwerkskammerbeitrag.

19. Gemeindesteuern und Abgaben der Stadt Berlin.

1. Grundvermögensteuer.
2. Grunderwerbsteuer.
3. Getränkesteuer.
4. Gewerbesteuer.
5. Hauszinssteuer.
6. Hundesteuer.
7. Lohnsummensteuer.
8. Motorbootsteuer.
9. Pferdesteuer.
10. Schankkonzessionsteuer.
11. Schankgewerbesteuer.
12. Vergnügungssteuer.
13. Wertzuwachssteuer.
14. Zweigstellensteuer.
15. Berufsschulbeitrag.

Inhaltsverzeichnis.

	Gruppe	Seite
Abrundung	2	2
Abschreibungen	18	5
Akkordarbeiter	2	3
Angestelltenversicherung:		
a) Austritt	10	3
b) Befreiung von der eigenen Beitragsleistung	10	2
c) Beitragsleistung für Halbversicherte	10	5
d) Beitragsleistung bei freiwilliger Versicherung	10	6
e) Freiwillige Höherversicherung	10	5
f) Freiwillige Weiterversicherung	10	5
g) Gehalts- und Beitragsklassen	10	4
h) Ruhegeld	10	6
i) Versicherungspflichtig sind	10	1
k) Versicherungsfrei sind	10	2
l) Versicherungspflichtige Höchstgrenze	10	2
Arbeitsunterbrechung	8	3
Aufwertungssätze	17	6
Aufwertungszinsen	17	6
Betriebsstillegung	8	3
Biersteuer	12	1
Börsenumsatzsteuer	6	4
Dienstaufwandsentschädigung	2	4
Einkommensteuer	1	1
a) Nichtfestsetzung	1	2
b) Tarif	1	1
Entlassung von Angestellten	8	1
Entlassung von Arbeitern	8	2
Entlassung von Schwerbeschädigten	8	3
Erbschaftssteuer	3	1
a) Befreiungen	3	3
b) Ermäßigungen	3	3
c) Tarif	3	2
Erwerbslosenfürsorge	10	17
a) Befreiungen von der Beitragspflicht	10	18
b) Höhe der Beiträge	10	17
c) Unterstützungssätze	10	19
d) Versicherungspflicht	10	17

	Gruppe	Seite
Familienermäßigungen für Gewerbetreibende	1	1
Familienermäßigungen für Lohnsteuerpflichtige	2	1
Gebrauchsmustergebühren	17	1
Gehaltssicherungsvertrag	9	1
Gehaltspfändung	9	1
Gesellschaftssteuer	6	1
a) Kapitalgesellschaften	6	1
b) Offene Handelsgesellschaften	6	1
c) Kommanditgesellschaften	6	1
d) Personenvereinigungen	6	1
e) Erwerbsgenossenschaften	6	2
f) Wirtschaftsgenossenschaften	6	2
g) Stille Gesellschaften	6	2
h) Tarif	6	1
Gewerbesteuerpflichtig	4	1
Gewerbesteuerfrei	4	1
Gewerbesteuertarif	4	1
Gratifikationen	2	3
Grundstücks-Bewertung	18	6
Grunderwerbssteuer	5	1
a) Bemessung	5	2
b) Erlaß der Steuer	5	2
c) Erstattung	5	2
d) Ermäßigung	5	2
e) Tarif	5	1
Grundvermögenssteuer	5	3
Grundvermögenssteuertarif	5	3
Heimarbeiter	2	3
Industriebelastungsgesetz	13	2
Invalidenversicherung	10	10
a) Alter und Versicherungspflicht	10	11
b) Beiträge für weibliche Hausangestellte	10	13
c) Beitragsentrichtung infolge Krankheit	10	13
d) Beitragsentrichtung bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber	10	13
e) Doppelversicherung	10	11
f) Lohn- und Beitragsklassen	10	13
g) Renten (Höhe und deren Berechnung)	10	12
h) Versicherungspflichtig sind	10	10
i) Versicherungsfrei sind	10	10

	Gruppe	Seite
k) Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Karten	10	14
l) Wanderversicherte	10	12
m) Zahlung des ganzen Beitrages vom Arbeitgeber	10	13
Kapitalertragssteuer	2	3
Kleinbeträge (Steuerabzug vom Arbeitslohn)	2	2
Körperschaftssteuer	1	5
a) Beschränktsteuerpflichtige	1	5
b) Unbeschränktsteuerpflichtige	1	5
c) Mindestbesteuerung	1	5
d) Tarif	1	6
Kraftfahrzeugsteuer	7	1
Kraftfahrzeugsteuertarif	7	1
Krankenkassen	10	7
a) Befreiung auf Antrag	10	8
b) Beitragsentrichtung	10	9
c) Ersatzkassen	10	9
d) Freiwillige Weiterversicherung	10	9
e) Lehrlinge ohne Entgelt	10	7
f) Sach- und Naturalbezüge	10	23
g) Versicherungspflichtig sind	10	7
h) Versicherungsfrei sind	10	8
Kündigung von Angestellten	8	1
Kündigung von Arbeitern	8	2
Kündigung von Schwerbeschädigten	8	3
Kurzarbeiter	10	22
a) Anmeldung	10	23
b) Dauer der Unterstützung	10	23
c) Höhe der Unterstützung	10	22
d) Wartezeit	10	23
Leuchtmittelsteuer	12	1
Lohnpfändung	9	1
Lohnsteuer	2	1
Lotteriesteuer	14	1
Mahngebühren	17	3
Offenbarungseid	18	
Patentgebühren	17	1
Pfändungsgebühren	17	3
Rechtsmittelgebühren	17	3
Rennwettsteuer	14	1
Sach- und Naturalbezüge Gr. 10 S. 23 u. 18		**9**

	Gruppe	Seite
Schenkungssteuer	3	1
Schwerbeschädigter	10	16
a) Einstellung	10	16
b) Wer ist als Schwerbeschädigter anzusehen	10	16
Spielkartensteuer	12	2
Steuerabzug vom Arbeitslohn	2	1
Steuerabzug vom Kapitalertrag	2	4
Steuerabschreibungssätze	18	5
Steuerfreier Einkommensteil für Gewerbetreibende	1	1
Steuerfreier Lohnbetrag	2	1
Stundungszinsen	17	3
Tabaksteuer	12	2
Tantiemen	2	3
Tarif der Börsenumsatzsteuer	6	5
Tarif der Einkommensteuer	1	1
Tarif der Erbschaftssteuer	3	1
Tarif der Gesellschaftssteuer	6	1
Tarif der Gewerbesteuer	4	1
Tarif der Grundvermögenssteuer	5	3
Tarif der Grunderwerbssteuer	5	1
Tarif der Körperschaftssteuer	1	6
Tarif der Kraftfahrzeugsteuer	7	1
Tarif der Vermögenssteuer	13	2
Tarif der Versicherungssteuer	14	1
Tarif der Wertpapiersteuer	6	3
Unfallversicherung	10	14
a) Anmeldung der Betriebe	10	15
b) Beiträge	10	16
c) Kreis der Versicherten	10	15
d) Unfälle	10	16
Umsatzsteuer	11	1
a) Freiliste 1 a	11	2
b) Freiliste 1 b	11	5
c) Umsatzsteuerfrei	11	1
d) Umsatzsteuerfreilager	11	9
Vermögenssteuer	13	1
Vermögenssteuertarif	13	1
Verjährungsfristen	15	1
Vollstreckungsbefehl	18	4

	Gruppe	Seite
Versicherungssteuer	14	1
Versicherungssteuertarif	14	1
Versteigerungsgebühren	17	3
Verzugszuschläge	17	2
Verzugszinsen	17	2
Warenzeichengebühren	17	1
Wechselsteuer	16	1
Weinsteuer	12	3
Wertpapiersteuer	6	3
Wertpapiersteuertarif	6	3
Wie treibe ich meine Forderungen ein?	18	1
Zahlungsbefehl	18	2
Zahlungsbefehl-Kostentabelle	18	3
Zuckersteuer	12	3
Zündwarensteuer	12	3

Anhang.

Berliner Gemeindesteuern und Abgaben	19	
Berufsschulbeitrag	19	11
Gewerbesteuer	19	3
Grunderwerbssteuer	19	1
Grundvermögenssteuer	19	1
Getränkesteuer	19	2
Handelskammerbeiträge	18	8
Handwerkskammerbeiträge	18	8
Hauszinssteuer	19	3
Hundesteuer	19	4
Lohnsummensteuer	19	5
Motorbootsteuer	19	5
Pferdesteuer	19	5
Schankgewerbesteuer	19	6
Schankkonzessionssteuer	19	7
Vergnügungssteuer	19	7
Wertzuwachssteuer	19	9
Zweigstellensteuer	19	11

Einkommensteuer.

Bei Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, sind 720,— Rm.

jährlich vom Einkommen als steuerfreier Einkommensteil abzuziehen, d. h., wenn das Einkommen den Betrag von 10 000,— Rm. nicht übersteigt.

Das über 720,— Rm. hinaus verbleibende Einkommen mindert sich für die Ehefrau, sowie jedes haushaltungsangehörige minderjährige Kind um 8 Prozent des über 720,— Rm. hinausgehenden Einkommens, und zwar höchstens um je 600,— Rm.

für die Ehefrau und jedes Kind insgesamt aber nicht mehr als 8 000,— Rm.

Der Abzug beträgt jedoch mindestens:

für die Ehefrau	100,— Rm.
für das erste Kind	100,— Rm.
für das zweite Kind	180,— Rm.
für das dritte Kind	360,— Rm.
für das vierte Kind	540,— Rm.
für das fünfte Kind und jedes folgende	720,— Rm.

Die Einkommensteuer beträgt von dem so ermittelten, verbleibenden Betrag:

für die ersten	8 000 Rm.	= 10 %
für die weiteren	4 000 Rm.	= 12½ %
für die weiteren	4 000 Rm.	= 15 %
für die weiteren	4 000 Rm.	= 20 %
für die weiteren	8 000 Rm.	= 25 %
für die weiteren	18 000 Rm.	= 30 %
für die weiteren	34 000 Rm.	= 35 %
für die weiteren Beträge		= 40 %

Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen im Jahre weniger als die nachstehend aufgeführten Beträge ausgemacht haben:

bei einem ledigen Steuerpflichtigen	1300,— Rm.
bei einem kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen	1400,— Rm.
bei einem verheirateten mit einem minderjährigen Kind	1500,— Rm.
bei einem verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern	1680,— Rm.
bei einem verheirateten mit drei minderjährigen Kindern	2040,— Rm.
bei einem verheirateten mit vier minderjährigen Kindern	2580,— Rm.
bei einem verheirateten mit fünf minderjährigen Kindern	3300,— Rm.
bei einem verheirateten mit sechs minderjährigen Kindern	4020,— Rm.
bei einem verheirateten mit sieben minderjährigen Kindern	4740,— Rm.
bei einem verheirateten mit acht minderjährigen Kindern	5460,— Rm.

usw. mit der Maßgabe, daß sich der Betrag von 5460,— Rm. für jedes folgende minderjährige Kind um je 720,— Rm. jährlich erhöht.

Bei einem kinderlos verwitweten Steuerpflichtigen 1300,— Rm.

mit einem minderjährigen Kind	1400,— Rm.
mit zwei minderjährigen Kindern	1580,— Rm.
mit drei minderjährigen Kindern	1940,— Rm.
mit vier minderjährigen Kindern	2480,— Rm.
mit fünf minderjährigen Kindern	3200,— Rm.
mit sechs minderjährigen Kindern	3920,— Rm.
mit sieben minderjährigen Kindern	4640,— Rm.
mit acht minderjährigen Kindern	5360,— Rm.

usw. mit der Maßgabe, daß sich der Betrag von 5360,— Rm. für jedes folgende minderjährige Kind um je 720,— Rm. jährlich erhöht.

Sonderleistungen.

Der Pauschsatz für Sonderleistungen beträgt für die Einkommensteuerveranlagung RM. 240,—.

Dieser Pauschsatz von 240.— RM. wird ohne Nachweis vom Finanzamt in Abzug gebracht.

Höhere Abzüge für Sonderleistungen.

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat;

2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;

3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden; den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;

4. Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt;

5. Steuern an die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften (Kirchen usw.), soweit diese Steuern in dem Steuerabschnitte fällig geworden sind. Im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde kann der Reichsminister der Finanzen den Steuern im Sinne des Satzes 1 regelmäßige Beiträge gleichstellen, die an nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu leisten sind.

6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

7. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

Die Abzüge nach Nr. 1 bis 4 dürfen ab 1. Januar 1928 zusammen den Jahresbetrag von 600 Reichsmark nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau, gleichviel ob sie eigenes Einkommen hat oder nicht, sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind um je 250 RM.; Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen werden nicht mitgerechnet.

Es sind danach für Ziffer 1—4 folgende Höchstbeträge abzugsfähig: für den Ledigen 600 RM., für den Verheirateten 850 RM., für den Verheirateten mit einem minderjährigen Kind 1100 RM. usw.

Nach § 112 EStG. erhöht sich bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 15 000 RM. und deren Vermögen den Betrag von 50 000 RM. nicht übersteigt, bei Versicherungsprämien und Spareinlagen, zu denen sich der Steuerpflichtige in den Jahren 1923 bis 1926 verpflichtet hat, der zum Abzug zugelassene Betrag von 600 RM.,

a) wenn der Steuerpflichtige mehr als 50, aber nicht mehr als 55 Jahre alt ist, auf 960 RM.;

b) wenn der Steuerpflichtige mehr als 55, aber nicht mehr als 60 Jahre alt ist, auf 1200 RM.;

c) wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist, auf 1440 RM.

Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt oder andere wiederkehrende Bezüge von mehr als 2000 RM. im Jahre hat.

Sonderleistungen.

Der Pauschsatz für Sonderleistungen beträgt für die Einkommensteuerveranlagung 1926 RM. 240.— (1925 180.— RM.).

Dieser Pauschsatz von 240.— RM. wird ohne Nachweis vom Finanzamt in Abzug gebracht.

Höhere Abzüge für Sonderleistungen.

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat;

2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;

3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden; den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;

4. Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt;

5. Steuern an die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften (Kirchen usw.), soweit diese Steuern in dem Steuerabschnitte fällig geworden sind. Im Benehmen mit der zuständigden obersten Landesbehörde kann der Reichsminister der Finanzen den Steuern im Sinne des Satzes 1 regelmäßige Beiträge gleichstellen, die an nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu leisten sind.

6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

7. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

Die Abzüge nach Nr. 1 bis 4 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 480 Reichsmark nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau, gleichviel ob sie eigenes Einkommen hat oder nicht, sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind um je 100 RM.; Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen werden nicht mitgerechnet.

Es sind danach für Ziffer 1—4 folgende Höchstbeträge abzugsfähig: für den Ledigen 480 RM., für den Verheirateten 580 RM., für den Verheirateten mit einem minderjährigen Kind 680 RM. usw.

Nach § 112 EStG. erhöht sich bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 15 000 RM. und deren Vermögen den Betrag von 50 000 RM. nicht übersteigt, bei Versicherungsprämien und Spareinlagen, zu denen sich der Steuerpflichtige in den Jahren 1923 bis 1926 verpflichtet hat, der zum Abzug zugelassene Betrag von 480 RM.,

a) wenn der Steuerpflichtige mehr als 50, aber nicht mehr als 55 Jahre alt ist, auf 960 RM.;

b) wenn der Steuerpflichtige mehr als 55, aber nicht mehr als 60 Jahre alt ist, auf 1200 RM.;

c) wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist, auf 1440 RM.

Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt oder andere wiederkehrende Bezüge von mehr als 2000 RM. im Jahre hat.

Körperschaftssteuer.

1. Steuerpflichtige.

1. Unbeschränkt, d. h. mit ihrem gesamten in- und ausländischen Einkommen, sind steuerpflichtig:
   a) alle Erwerbsgesellschaften A.-G., G. m. b. H. usw.;
   b) alle übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts.

2. Beschränkt steuerpflichtig, d. h. mit einem Einkommen bestimmter Art, sind:
   a) alle unter Ziffer 1 Aufgeführten, wenn Sitz und Ort der Leitung im Auslande liegt, mit dem Einkommen, das aus dem Inlande bezogen ist;
   b) alle Körperschaften usw. des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, ohne Rücksicht auf Sitz oder Ort der Leitung, mit dem Einkommen aus dem in § 3 EStG. angeführten Kapitalerträgen.

2. Gegenstand der Steuer.

Welche Einkünfte der Körperschaftssteuer unterliegen, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz.

Folgende Besonderheiten sind bei der Körperschaftssteuer zu beachten:

1. Für die Körperschaftssteuerpflicht des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob es an die Gesellschaft, Genossen oder Mitglieder, oder die in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen verteilt wird oder nicht.
2. Mindestgewinnbesteuerung. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß selbst in den Fällen, in denen ein Gewinn nicht gemacht und sogar ein Verlust ausgewiesen ist, mindestens folgende bestimmte Beträge als Einkommen zu versteuern sind:
   a) Vergütung jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrat;
   b) auch wenn ein Gewinn nicht ausgewiesen wird, kann das Finanzamt die Summe der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet werden, zur Körperschaftssteuer heranziehen, sofern sie nicht

aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Körperschaftsteuer unterlegen hat;

c) Tatiemen, Entschädigungen usw., die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für den Steuerabschnitt gewährt worden sind, ohne daß sie vertraglich zu gewähren waren, können vom Finanzamt zur Körperschaftssteuer herangezogen werden.

3. Steuersatz.

Die Körperschaftssteuer beträgt:

1. bei Erwerbsgesellschaften und bei den ihnen gleichgestellten Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb 20 Prozent des steuerbaren Einkommens;
2. bei der G. m. b. H., bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern der Sitz und Ort der Leitung im Inland liegt und weder das Stammkapital oder die Summe der Einlagen noch das für die letzte Vermögensteuerveranlagung festgestellte Vermögen den Betrag von 50 000 Rm. übersteigt,

für die ersten	8000 Rm.	10 Prozent,
für die weiteren	4000 Rm.	12,5 Prozent,
für die weiteren	4000 Rm.	15 Prozent,
für die weiteren	4000 Rm.	20 Prozent,
für die weiteren	8000 Rm.	25 Prozent,
für alle weiteren Beträge		30 Prozent,

alles mit der Maßgabe, daß die gesamte steuerliche Abgabe 20 Prozent des gesamten Einkommens der Kleingesellschaft nicht überschreiten darf;

3. für die übrigen Körperschaften und Vermögensmassen, für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern, und die privilegierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst ihren Zentralen 10 Prozent;
4. für ausländische, beschränkt steuerpflichtige Erwerbsgesellschaften

a) bei Einkünften aus Landwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus der Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichen Vermögen, Sach- inbegriffen, und Rechten oswie bei allen sonstigen Einkünften, die in einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen, 20 Prozent,

b) bei sonstigen Einkünften 10 Prozent;

5. für Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten, soweit sie nicht überhaupt steuerfrei sind, dieselben Sätze 20 Prozent bzw. 10 Prozent wie zu 4.

Kirchensteuer 1927.

(1. April 1927 bis 31. März 1928.)

I. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegt, erfolgt die Erhebung in Form von Zuschlägen zur endgültig veranlagten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1926 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1926 geendet haben.

Der Kirchensteuerbetrag ist bei allen Zahlungen ausdrücklich hervorzuheben und ziffernmäßig anzugeben. Unterbleibt dies, so kann der gesamte Betrag nur als Einkommensteuer gebucht werden. Die Folge davon ist, daß der Kirchensteuerpflichtige wegen der Kirchensteuer kostenpflichtige Mahnung zu gewärtigen hat.

Sobald die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt ist, erfolgt die endgültige Feststellung der Kirchensteuer 1927. Ueber die Höhe dieser veranlagten Kirchensteuer erhält jeder Steuerpflichtige eine besondere Veranlagungsbenachrichtigung.

II. Für die Nurlohnsteuerpflichtigen erfolgt die Erhebung der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zu der im Kalenderjahr 1926 entrichteten Lohnsteuer. Ueber die Höhe der veranlagten Kirchensteuer wird jedem Pflichtigen eine besondere Veranlagungsbenachrichtigung zugesandt.

(Das Pauschsystem ist bei der Veranlagung für 1927 fortgefallen. An seine Stelle tritt der tatsächlich entrichtete Lohnsteuerbetrag.)

Steuersatz.

Als Kirchensteuer wird ein gewisser Prozentsatz von der Einkommensteuer erhoben.

Der Prozentsatz wird von den einzelnen Synoden festgesetzt.

Gültig nur für Berlin.

1. Evangelische Kirchensteuer.

Für das Rechnungsjahr 1927 wird durch die Stadtsynode (Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Wilmersdorf, die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchen-Gemeinde) als Kirchensteuer 8 Prozent der Einkommensteuer 1926 erhoben.

Anträge auf Stundung, Ermäßigungen usw. sind bei dem Geschäftsführenden Ausschuß der Berliner Stadtsynode, Charlottenburg, Marchstr. 4, zu richten.

2. Katholische Kirchensteuer.

Der Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden für Groß-Berlin erhebt 10 Prozent der Einkommensteuer 1926.

Anträge auf Stundung, Ermäßigungen usw. sind an die Geschäftsstelle des Verbandes der katholischen Kirchengemeinde zu richten.

Zahlungstermine.

Zahlungstermine für die evangelische und katholische Kirchensteuer sind der 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar.

Alle Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben die Kirchensteuer am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar mit den Einkommensteuervorauszahlungen zu bezahlen.

3. Jüdische Gemeindesteuer.

Die Jüdische Gemeinde Berlin erhebt für das Rechnungsjahr 1927 10 Prozent der Einkommensteuer 1926.

Anträge auf Stundung, Ermäßigungen usw. sind an die Jüdische Gemeinde Berlin, Oranienburger Str. 28/29, zu richten.

Zahlungstermin am 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar.

*

Bei gemischten Ehen wird der evangelische Teil nur von der Hälfte der Einkommensteuer des Ehemanns zur Kirchensteuer herangezogen, sofern nicht beide Ehegatten selbständig Einkommensteuer entrichten.

Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt durch die Reichsfinanzverwaltung. Zahlungen sind an die zuständige Finanzkasse zu leisten.

Steuerabzug vom Arbeitslohn

ab 1. Januar 1928.

1. Vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers bleiben steuerfrei:

	Rm.		Rm.		Rm.		Rm.	
a) steuerfr. Lohnbetr.	60,—	monatl.,	14,40	wöchtl.,	2,40	tägl.,	0,60	zweistdl.
b) Werbungskosten	20,—	„	4,80	„	0,80	„	0,20	„
c) Sonderleistungen	20,—	„	4,80	„	0,80	„	0,20	„
Zusammen:	100,—	monatl.,	24,—	wöchtl.,	4,—	tägl.,	1,—	zweistdl.

2. Familienermäßigungen.

a) System der prozentualen Ermäßigungen.

Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Arbeitslohns, der über die im Abs. 1 bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht.

b) System der festen Abzüge.

Familienstand	monatlich	wöchentlich	täglich	zweistündlich
Ehefrau	10,— M.	2,40 M.	0,40 M.	0,10 M.
1. Kind	10,— M.	2,40 M.	0,40 M.	0,10 M.
2. Kind	20,— M.	4,80 M.	0,80 M.	0,20 M.
3. Kind	40,— M.	9,60 M.	1,60 M.	0,40 M.
4. Kind	60,— M.	14,40 M.	2,40 M.	0,60 M.
5. Kind und je weiteres Kind	80,— M.	19,20 M.	3,20 M.	0,80 M.

Ob im einzelnen Falle das System zu a oder das System zu b anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Einkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Einkommen.

Es ergeben sich demnach bestimmte Schnittpunkte.

Für Einkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Einkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

	monatlich Rm.	wöchentlich Rm.	täglich Rm.	zweistündl. Rm.
verheiratet	200,49	48,39	8,39	2,09
mit 1 Kind	200,49	49,29	8,29	2,19
mit 2 Kinder	233,49	56,09	9,59	2,39
mit 3 Kinder	300,49	72,19	12,19	3,29
mit 4 Kinder	380,49	91,59	15,59	3,89
mit 5 Kinder	466,99	112,29	18,79	4,69
mit 6 Kinder	528,99	126,99	21,49	5,49
mit 7 Kinder	575,49	138,19	23,19	5,79
mit 8 Kinder	611,49	146,89	24,89	6,59
verwitwet				
mit 1 Kind	200,49	48,39	8,39	2,09
mit 2 Kinder	250,49	60,19	10,19	2,79
mit 3 Kinder	333,49	80,29	13,79	3,69
mit 4 Kinder	425,49	102,19	17,19	4,29
mit 5 Kinder	520,49	124,89	20,89	5,59
mit 6 Kinder	583,49	140,09	23,59	5,89
mit 7 Kinder	628,99	151,29	25,29	6,69
mit 8 Kinder	662,99	159,49	26,99	6,99
mit 9 Kinder	688,99	165,69	27,69	7,29

Nichterhebung von Kleinbeträgen

Wenn der auf den Arbeitslohn entsprechende Steuerbetrag für volle Monate 1.— Rm., wöchentlich 0,25 Rm. nicht übersteigt, wird der Steuerbetrag nicht erhoben.

Abrundung.

Die durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Pf. teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Senkung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1928.

A.

I. Durch das soeben vom Reichstag verabschiedete Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes wird die Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab weiter gesenkt, und zwar

1. durch Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 15 v. H., höchstens um 2 RM. monatlich (unten II),
2. durch Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 1 RM. monatlich (unten III).

II. Ermäßigung der Steuer.

1. An der bisherigen Berechnung der Steuer ist nichts geändert worden, die Steuer ist in der gleichen Weise wie bisher zu errechnen und abzurunden. Der so ermittelte Steuerbetrag ermäßigt sich aber vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., jedoch höchstens

a) um 2 RM. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
b) um 0,50 RM. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
c) um 0,10 RM. täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage,
d) um 0,05 RM. zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

a) Bei einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (z. B. Tantiemen, Gratifikationen u. dgl., § 73 EStG.) tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.

b) Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 EStG.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 15 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter II 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten hier also nicht.

3. Der nach Abzug der Ermäßigung verbleibende Betrag ist ebenfalls auf den nächsten durch 5 Rpf. teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen entnommen werden.

III. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 1 RM. monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,25 RM. wöchentlich

nicht übersteigt. Die Kleinbeträge sind also gegenüber der bisherigen Regelung um ¼ erhöht worden.

IV. Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42 RM. Es ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Danach sind steuerfrei: 24 + 2,40 + 2,40 + 4,80 = 33,60 RM. 42—33,60 = 8,40 RM., davon 10 v. H. = 0,84, abgerundet 0,80 RM. Dieser Betrag war nach der bisherigen Regelung einzubehalten. Nach der vom 1. Januar 1928 ab getroffenen Neuregelung ermäßigt sich jedoch der Steuerbetrag um 15 v. H., höchstens um 0,50 RM. wöchentlich. 15 v. H. von 0,80 RM. = 0,12 RM. Die Steuer beträgt also künftig nur 0,80—0,12 = 0,68, abgerundet 0,65 RM.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von

450 RM. Es ist das prozentuale System anzuwenden. Danach sind steuerfrei 100 RM. Von dem Rest von 450—100 = 350 RM. war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 RM. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 2 RM. 15 v. H. von 21 RM. = 3,15 RM. Die Ermäßigung darf daher hier nur mit dem Höchstbetrag von 2 RM. berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also 21—2 = 19 RM.

In den Beispielen zu 1 und 2 ist der Steuerbetrag aus den Tabellen, die jetzt neu aufgestellt sind, ohne weiteres abzulesen.

3. Beträgt in dem Beispiel zu 1 der Wochenlohn nur 37 RM., so betrug die Steuer bisher 10 v. H. von (37—33,60 =) 33,40 = 0,34, abgerundet 0,30 RM. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 0,50 RM. 15 v. H. von 0,30 = 0,045 RM 0,30—0,045 = 0,255, abgerundet 0,25 RM. Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben.

B.

Die im Abschnitt A bezeichneten Aenderungen finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist keine Sonderbelastung des Einkommens, sondern wird auf die endgültige Einkommensteuer angerechnet.

Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen folgende Kapitalerträge: Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine, Anteile der Reichsbank und an Kolonialgesellschaften und bergbautreibende Vereinigungen, an Genossenschaften dann, sofern die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 Rm. übersteigen.

Ferner Einkünfte aus stiller Gesellschaft, endlich Zinsen aus wertbeständigen Rentenmark- oder Reichsmark-Anleihen, wenn die Anleihen in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder Teilschuldverschreibungen darüber ausgegeben sind, ferner Zinsen aus aufgewerteten Anleihen.

Alle anderen, vorstehend nicht genannten Kapitalerträge sind abzugsfrei, insbesondere also G. m. b. H.-Dividenden. Hypotheken, Darlehnszinsen, Bank- und Sparkassenzinsen, ausländische Kapitalerträge.

Höhe des Steuerabzuges.

Die Höhe des Steuerabzuges beträgt durchweg 10 Prozent.

Uebernimmt der Schuldner den Steuerabzug, so ist der übernommene Abzug als Leistung des Schuldners dem Kapitalertrag hinzuzurechnen.

Der Steuerabzug beträgt in diesem Falle 11,11 Prozent.

Fälligkeit der Steuer.

Die in Abzug gebrachte Steuer ist an die Kasse des zuständigen Finanzamts längstens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit unter gleichzeitiger Abgabe einer besonderen Anzeige abzuführen.

Fälligkeit in besonderen Fällen: Bei Dividenden usw. auf Grund von Generalversammlungsbeschlüssen, der Tag, auf den die Ausschüttung festgesetzt ist; falls der Tag nicht ausdrücklich beschlossen, der auf den Tag der Generalversammlung folgende Tag.

Befreiungen.

Wenn Schuldner und Gläubiger der Kapitalerträge eine Person sind, z. B. eine A.-G., hat eigene Aktien im Portefeuille, braucht der Steuerabzug nicht vorgenommen zu werden.

Dienstaufwandsentschädigung für auswärtige Verpflegung und Uebernachtung.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, Richtlinien über die steuerliche Behandlung der Entschädigung für auswärtige Verpflegung und Uebernachtung aufzustellen.

In Frage kommen hier insbesondere die als Reisende tätigen Handlungsgehilfen.

Ein Erlaß des Reichsfinanzministers bestimmt, das die Entschädigungen, die als Ersatz für Mehraufwendungen für auswärtige Verpflegung und Uebernachtung gewährt werden, ohne besonderen Nachweis der tatsächlichen Mehraufwendungen vom Steuerabzug frei bleiben dürfen, soweit sie die Beträge nicht übersteigen, die als Tage- und Uebernachtungsgelder den entsprechenden Reichsbeamten gewährt werden.

Die für diese zurzeit geltenden Sätze sind die nachstehenden:

es beträgt für Beamte der Stufe	mit einem durchschnittlichen Jahresgehalt in der obersten Gehaltsgruppe der Stufe von Rm.	bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten: das volle Tagegeld	besonders teuren Orten: das Uebernachtungsgeld Rm.	besonders teuren Orten: zusammen	anderen Orten: das volle Tagegeld Rm.	anderen Orten: das Uebernachtungsgeld Rm.	anderen Orten: zusammen Rm.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2 700.—	7.—	4.50	11.50	4.50	3.50	8.—
2	4 500.—	9.—	6.—	15.—	7.—	4.50	11.50
3	8 000.—	12.—	9.—	21 —	10.—	5.—	15 —
4	18 000 —	14.—	10.—	24.—	12.—	6.—	18.—
5	35 000.—	16.—	12.—	28.—	14.—	8.—	22.—

Bei der Unterscheidung zwischen besonders teuren und anderen Orten wird im allgemeinen von der für die Beamten maßgebenden Einteilung der Orte ausgegangen werden müssen.

Als besonders teure Orte gelten: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen (Westf.), Halle (Saale), Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Kon-

stanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Oppeln, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bez. Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbek, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Zweibrücken und die Nordseeinseln Amrum, Borkum, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langenees. Neuwerk, Norderney, Sylt, Wangerooge.

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in folgenden fünf Klassen erhoben:

I. Klasse:

1. Der Ehegatte;
2. die Kinder;
3. die Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt;
4. die eingekindschaften Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt;
5. die an Kindes Statt angenommenen Personen;
6. die Stiefkinder;
7. die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

Der Erwerb des Ehegatten ist steuerfrei, wenn im Zeitpunkte des Entstehens der Steuerschuld leben:

a) Personen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Art oder
b) Abkömmlinge von Personen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Art oder
c) Abkömmlinge von Personen der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Art, sofern sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt.

Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn Personen der unter a bis c genannten Art im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im Weltkriege gefallen oder in der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 infolge eines Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind und der Erwerb des Ehegatten 100 000 Rm. nicht übersteigt.

II. Klasse:

Die Abkömmlinge der zu I Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Personen, der an Kindes Statt angenommenen Personen (I Abs. 1 Nr. 5) jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt.

III. Klasse:

1. Die Eltern und Stiefeltern,
2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse:

1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
3. die Schwiegereltern,
4. die Schwiegerkinder.

V. Klasse:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(1) Die Erbschaftssteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Reichsmark	in der Steuerklasse I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
2 000 000	10	20	30	40	46
4 000 000	11	21	32	42	48
6 000 000	12	22	34	44	51
8 000 000	13	23	36	46	54
10 000 000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Abs. 1 ergibt und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatz bis zu 30 v. H. aus der Hälfte,
b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 v. H. aus drei Vierteln,
c) bei einem Steuersatz über 50 v. H. aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen und Ermäßigungen.

§ 18. (1) Steuerfrei bleiben

1. bei den Steuerklassen I, II ein Erwerb von nicht mehr als 5000 Rm.;
2. bei den Steuerklassen III, IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Rm.;
3. bei der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Rm.;
4. a) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, sofern er Personen der Steuerklassen I, II anfällt;
   b) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 5000 Rm. nicht übersteigt;
   c) andere bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich derjenigen der in § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I bis IV anfallen und soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I, II den Betrag von insgesamt 5000 Reichsmark, bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von insgesamt 2000 Rm. nicht übersteigt; sonstige im § 38 des Reichsbewertungsgesetzes aufgezählte bewegliche körperliche Gegenstände sowie solche, die zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtneri-

schen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;

5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die Personen der Steuerklassen I, II, III anfallen, sofern sie von lebenden oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind oder sofern der Anschaffungspreis

   a) für den einzelnen Gegenstand nicht mehr als 10 000 M.,

   b) für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände nicht mehr als 100 000 M.

   betragen hat. An Stelle des Anschaffungspreises tritt, wenn die Anschaffung in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1923 liegt, der gemeine Wert. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert und wird dabei für den einzelnen Gegenstand mehr als 2000 Rm. und für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mehr als 10 000 Rm. erlöst, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

   Kunstgegenstände und Sammlungen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;

6. nicht zur Veräußerung bestimmt bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie Personen der Steuerklassen I, II, III anfallen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft;

7. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser,

soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Ueberschuldung erreicht wird;

9. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;
10. ein Erwerb, der einem Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 10 000 Rm. nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist;
11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;
12. Vermögen, das Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;
13. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;
14. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;
15. Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen An-

gestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs;

16. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

17. Anfälle an das Reich, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband), sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Reichs, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

Gewerbesteuer.

(Preußen.)

Die Gewerbesteuer wird vom Staate veranlagt; jedoch erhebt der Staat den veranlagten Betrag nicht. Die Veranlagung erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß. Die Gemeinden sind berechtigt, zu den Steuergrundbeträgen Zuschläge zu erheben. (§ 41 GV.)

Der Gewerbesteuer unterliegen:

Die stehenden Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird.

Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten als Betriebsstätten hiernach: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Nach besonderer Vorschrift gelten als Betriebsstätten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten. (§ 1 GV.)

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. a) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht und die Jagd;
   b) die Fischzucht und der Fischfang;
   c) der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau.

   (1) Die Befreiung erstreckt sich sowohl auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustand als auch auf den Absatz nach einer Verarbeitung, die in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweigs liegt; dies gilt auch für die Vermehrung der eigenen Saaten durch dritte landwirt-

schaftliche Betriebe auf Grund von Anbauverträgen. Die Verarbeitung in landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —) gilt nicht als im Bereiche der Landwirtschaft liegend.

(2) Eine Befreiung findet nicht statt, wenn Vieh gewerbsmäßig überwiegend von erkauftem Futter unterhalten wird, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der von ihm gewonnenen Milch zu handeln, ferner wenn die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe gepachtet werden.

(3) Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Mitglieder unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch der Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist;

2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser sowie als Markscheider.

Neuregelung der Preußischen Gewerbesteuer für 1928.

Die Gewerbesteuer wird nach mehreren Maßstäben erhoben,

nach dem Gewerbe-Ertrage,
nach dem Gewerbe-Kapital,
auch der Lohnsumme.

Der wichtigste Maßstab ist wohl der nach dem Gewerbe-Ertrage.

1. Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage.

Der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1928 (April 1928 bis März 1929) ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahre 1927 erzielt hat; ist der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1927 eröffnet worden, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres 1927 der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des Kalenderjahres der Eröffnung.

An Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1927 endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1927 eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr.

Umfaßt der für die Ermittlung des Ertrags maßgebende Zeitraum weniger als 12 Monate, so ist sein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen. Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

Ermittlung des Ertrages.

Die Ermittlung des Ertrages geschieht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb. Zu beachten ist, daß eine ganze Anzahl von Betriebsausgaben, die bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind, bei der Ermittlung des Gewerbeertrages, hinzugesetzt werden müssen.

Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind,

b) die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste,

c) bei Vereinigungen zu gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser fünf vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

d) der Teil der Miet- und Pachtzinsen der dem Gewerbebetrieb dienenden gemieteten und gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel, der über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht und ein Viertel der nach Ausscheidung der vorbezeichneten Beträge verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört der Miet- und Pachtzins zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrage eines Unternehmens des Vermieters oder Verpächters und liegt die Leitung des Unternehmens des Mieters oder Pächters in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Vermieters oder Verpächters, so gehört der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Steuerfreier Betrag.

Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1500 RM. abgezogen werden.

Als Gewerbeertrag gelten nicht:

a) bei Versicherungsunternehmen die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;

b) bei Gesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres

Gewerbesteuer.

(Preußen.)

Die Gewerbesteuer wird vom Staate veranlagt; jedoch erhebt der Staat den veranlagten Betrag nicht. Die Veranlagung erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß. Die Gemeinden sind berechtigt, zu den Steuergrundbeträgen Zuschläge zu erheben. (§ 41 GV.)

Der Gewerbesteuer unterliegen:

Die stehenden Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird.

Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten als Betriebsstätten hiernach: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Nach besonderer Vorschrift gelten als Betriebsstätten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten. (§ 1 GV.)

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. a) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht und die Jagd;
   b) die Fischzucht und der Fischfang;
   c) der Obst- und Weinbau sowie der Gartenbau.

   (1) Die Befreiung erstreckt sich sowohl auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustand als auch auf den Absatz nach einer Verarbeitung, die in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweigs liegt; dies gilt auch für die Vermehrung der eigenen Saaten durch dritte landwirt-

schaftliche Betriebe auf Grund von Anbauverträgen. Die Verarbeitung in landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —) gilt nicht als im Bereiche der Landwirtschaft liegend.

(2) Eine Befreiung findet nicht statt, wenn Vieh gewerbsmäßig überwiegend von erkauftem Futter unterhalten wird, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der von ihm gewonnenen Milch zu handeln, ferner wenn die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe gepachtet werden.

(3) Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Mitglieder unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch der Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner selbstgewonnenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist;

2. die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser sowie als Markscheider.

Neuregelung der Preußischen Gewerbesteuer für 1927.

Die Gewerbesteuer wird nach mehreren Maßstäben erhoben,

nach dem Gewerbe-Ertrage,
nach dem Gewerbe-Kapital,
nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer).

Der wichtigste Maßstab ist wohl der nach dem Gewerbe-Ertrage.

1. Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage.

Der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1927 (April 1927 bis März 1928) ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahre 1926 erzielt hat; ist der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1926 eröffnet worden, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres 1926 der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des Kalenderjahres der Eröffnung.

An Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1926 endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Begnin des Kalenderjahres 1926 eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr.

Umfaßt der für die Ermittlung des Ertrags maßgebende Zeitraum weniger als 12 Monate, so ist sein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen. Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluß vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

Ermittlung des Ertrages.

Die Ermittlung des Ertrages geschieht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb. Zu beachten ist, daß eine ganze Anzahl von Betriebsausgaben, die bei der Einkommensteuer abzugsfähig sind, bei der Ermittlung des Gewerbeertrages, hinzugesetzt werden müssen.

Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind,

b) die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste,

c) bei Vereinigungen zu gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser fünf vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

d) der Teil der Miet- und Pachtzinsen der dem Gewerbebetrieb dienenden gemieteten und gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel, der über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht und ein Viertel der nach Ausscheidung der vorbezeichneten Beträge verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört der Miet- und Pachtzins zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrage eines Unternehmens des Vermieters oder Verpächters und liegt die Leitung des Unternehmens des Mieters oder Pächters in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Vermieters oder Verpächters, so gehört der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Steuerfreier Betrag.

Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1500 RM. abgezogen werden.

Als Gewerbeertrag gelten nicht:

a) bei Versicherungsunternehmen die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge;

b) bei Gesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres

mindestens ein Viertel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hieraus entfallenden Gewinnanteile jeder Art.

Steuertarif.

Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrag beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags ½ vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags 1 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags 1½ vom Hundert, für die weiteren Beträge 2 vom Hundert.

Die Steuersätze für die ersten 3600 Reichsmark des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und dergl.) auf die Hälfte der in Abs. 1 bestimmten Sätze.

Die tatsächlich zu zahlende Steuer richtet sich nach der Höhe der in der betr. Gemeinde beschlossenen Steuerzuschläge.

Gewerbekapital.

1. Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist, mit Ausnahme der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

2. Hinzuzusetzen sind:

a) die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswertes in Abzug gebracht sind, soweit sie behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind,

b) der Wert der dem Unternehmen dienenden, nicht der Grundvermögensteuer unterliegenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände bei dem Eigentümer als

Gewerbekapital der Gewerbekapitalsteuer unterliegen würde.

Liegt die Leitung des Unternehmens des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Eigentümers und gehört der Wert der fraglichen Gegenstände zum Gewerbekapital des Eigentümers, so findet die Hinzurechnung des Wertes dieser Gegenstände nicht statt.

Steuersatz.

1. Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 RM. nicht übersteigt, ½ vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil ⅔ vom Tausend.

2. Betriebe, deren Gewerbekapital 3000 RM. nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

Für die Veranlagung des Steuergrundbetrages nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne § 7 des RBWG. der Beginn (für die Veranlagung für 1927) der 1. Januar 1927, oder wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Eröffnung des Betriebes. Vom Steuergrundbetrag nach dem Gewerbekapital sind dann auch wieder Zuschläge der einzelnen Gemeinden zu berechnen.

Veranlagung der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer).

(Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923. GS. S. 519.) § 8.

1. Die Lohnsumme wird nach Maßgabe der sämtlichen Löhne und Gehälter ermittelt, welche an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

2. Als Arbeitnehmer gelten alle Personen, welche in dem Betriebe gegen Lohn, Gehalt oder sonstige Geldwerte Gegenleistungen dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

Heimarbeiter gelten als Lohnempfänger der Betriebsstätte, für die sie arbeiten.

Zu den Arbeitnehmern gehören auch die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft, ebenso die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Gesellschaft.

Steuerfrei sind die Gehälter und Löhne:

1. der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlichhaftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien;
2. der Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren;
3. der Kriegs- und Unfallverletzten mit mindestens 50 v. H. Erwerbsfähigkeit.

Als Lohn oder Gehalt gelten Tantiemen, Gratifikationen, Wert einer freien Wohnung, Verpflegung und alle sonst gewährten Vergütungen und Gegenleistungen.

Unerheblich ist es, ob es sich um Leistungen, auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, oder um Entschädigungen oder Belohnungen, die freiwillig gewährt werden, z. B. Weihnachtsgratifikationen, handelt.

Der Steuersatz beträgt 1 v. T. der Lohnsumme; hiervon sind dann die Gemeindezuschläge zu berechnen.

(Berlin erhebt das 10fache des Grundbetrages.)

Zerlegung der Steuergrundbeträge (Zweigniederlassungen).

1. Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag erfolgt derart, daß

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,

b) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienste be-

schäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

2. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der auf die Betriebsstätte entfallende Steuergrundbetrag nach dem Ertrag auf diese Gemeinden nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

3. Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrag nach dem Ertrage von weniger als 4 RM. entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leitungsgemeinde zu.

a) Die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Gewerbekapital erfolgt nach Maßgabe des § 37.

b) Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrage von weniger als 4 RM. entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leitungsgemeinde zu.

Die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Summe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in deren Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten wird, an die dort beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Die Zerlegung erfolgt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde, sofern ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargelegt wird.

Herabsetzung und Erlaß.

Laut § 50 der Gewerbesteuerordnung können Steuerbeträge, von dem Gemeindevorstand oder der mit der Heranziehung beauftragten Stelle gestundet und, wenn ihre Beitreibung ohne Aussicht auf Erfolg sein oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Steuer stehen würde, niedergeschlagen werden.

Von den gleichen Stellen können auch veranlagte Steuerbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, in einzelnen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

Grundvermögensteuer.

(Verordnung vom 22. April 1927 (GS. 14.)

Von dem gesamten in Preußen belegenem Grundvermögen wird vom 1. April 1923 ab eine Steuer erhoben. (Gesetz vom 14. Februar 1923 GS. 29, vom 31. Juli 1923 (GS. 361), vom 1. September 1923 (GS. 415), vom 22. Oktober 1923 (GS. 478), Gesetz vom 28. Februar 1924 (GS. 119), vom 26. Juni 1925 (GS. 83), Verordnung vom 28. Dezember 1925 (GS. 178), vom 22. April 1927 (GS. 14).

Als steuerbares Grundvermögen im Sinne des Gesetzes gelten die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile, die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Maschinen und andere Einrichtungen, die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören (gemäß Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und des Kommunalabgabengesetzes), bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstückes sind.

Als steuerbares Grundvermögen gelten auch Gebäude und Werke, die zu einem Erbaurecht gehören oder auf Grund eines sonstigen Rechtes an einem fremden Grundstücke oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt monatlich für je 1000 RM. des Wertes

a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, 0,20 RM.

b) bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind,

für die ersten 10 000 RM.	0,10 RM.
für die nächsten 30 000 RM.	0,15 RM.
für die nächsten 60 000 RM.	0,20 RM.

für den Mehrwert	0,25 RM.
c) bei allen übrigen Grundstücken	0,25 RM.

Befreiungen und Ermäßigungen (§§ 14 und 15).

Die Steuer wird nicht erhoben von den nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsbauten einschließlich des zugehörigen Hofraumes für die Dauer von fünf Jahren*) nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Neubauten fertiggestellt worden sind. Für die im Rechnungsjahre 1924 fertiggestellten Neubauten beginnt die Freizeit am 1. April 1926.

Der Finanzminister hat die Steuer von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind und im Eigentume von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder solcher Personenvereinigungen sich befinden, die sich mit den genannten Zwecken befassen, ganz oder teilweise zu erlassen, jedoch nur für die Zeit der Vorbereitung der Besiedlung bzw. für die Bauzeit des Wohnhauses, und zwar höchstens auf drei Jahre.

Den Personenvereinigungen wird die Steuer nur dann erlassen, wenn der Reingewinn ihres Unternehmens satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. des Nennwertes der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auflösungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und wenn für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Der Finanzminister kann für einzelne Fälle die Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen oder erstatten, insbesondere, wenn der für die Ergänzungssteuerveranlagung

*) Gilt nur für die staatliche Grundvermögenssteuer. Die Bestimmung ist nicht bindend für die Grundsteuer der Gemeinden.

festgesetzte Wert des Grundvermögens infolge höherer Gewalt seit der Ergänzungsveranlagung für 1917/19 um mehr als ein Viertel gemindert worden ist, und wenn der entstandene Schaden nicht durch Versicherung oder durch eine andere Entschädigung gedeckt ist;

a) wenn der Wert des Grundvermögens infolge von Eigentumsbeschränkungen gesetzlicher Art seit der Ergänzungssteuerveranlagung für 1917/1919 gemindert worden ist;
b) wenn Gebäude, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, infolge der Einstellung des Betriebes mindestens ein Jahr lang nicht mehr benutzt worden sind.

Gemeindezuschläge.

Zu der vom Staate veranlagten Grundvermögensteuer können die Gemeinden Zuschläge erheben, die in der Regel höher sind als der vom Staate erhobene Steuerbetrag. Die Zuschläge werden in hundert Teilen der vom Staat veranlagten Steuerbeträge festgesetzt.

Hauszinssteuer.

(Verordnung vom 22. April 1927 (GS. 14.)

Die Hauszinssteuer wird in Form eines Zuschlags zum Steuerbetrag der staatlichen Grundvermögensteuer berechnet.

Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4 v. H. des Gebäudesteuernutzungswertes zu berechnen. Als Gebäudesteuernutzungswert gilt der bisher für gewerbliche Räume besonders festgestellte oder festzustellende Nutzungswert.

I. Steuertarif.

Die Hauszinssteuer beträgt:

vom 1.	4. 1924	bis 30. 6. 1924	=	400 Prozent
vom 1.	7. 1924	bis 30. 9. 1924	=	500 Prozent
vom 1.	10. 1924	bis 31. 3. 1925	=	600 Prozent

vom	1.	4.	1925	bis	31.	3.	1926	= 700 Prozent
vom	1.	4.	1926	bis	30.	6.	1926	= 900 Prozent
vom	1.	7.	1926	bis	31.	3.	1927	= 1000 Prozent
ab	1.	4.	1927					= 1200 Prozent

II. Steuerermäßigungen.

A. Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 60 v. H. des Wertes belastet waren, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

a) bei unbelasteten Grundstücken 375 v. H. der Grundvermögensteuer,

b) bei einer Belastung bis zu 10 v. H. des Friedenswertes 500 v. H. der Grundvermögensteuer,

c) bei einer Belastung bis zu 20 v. H. des Friedenswertes 625 v. H. der Grundvermögensteuer,

d) bei einer Belastung bis zu 30 v. H. des Friedenswertes 750 v. H. der Grundvermögensteuer,

e) bei einer Belastung bis zu 40 v. H. des Friedenswertes 875 v. H. der Grundvermögensteuer,

f) bei einer Belastung bis zu 45 v. H. des Friedenswertes 1000 v. H. der Grundvermögensteuer,

g) bei einer Belastung bis zu 50 v. H. des Friedenswertes 1050 v. H. der Grundvermögensteuer,

h) bei einer Belastung bis zu 55 v. H. des Friedenswertes 1100 v. H. der Grundvermögensteuer,

i) bei einer Belastung bis zu 60 v. H. des Friedenswertes 1150 v. H. der Grundvermögensteuer

beträgt.

Als dingliche privatrechtliche Lasten gelten nicht Hypotheken, die zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind.

B. Bei den über 45 v. H. des Friedenswertes belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, ist auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnisse der Friedensmiete entfallende Steuer auf 1000 v. H. der Grundvermögensteuer herabzusetzen.

Dieselbe Herabsetzung findet auf Antrag statt für Grundstücke von Baugenossenschaften, die von Mitgliedern dieser Genossenschaften gewohnt werden.

III. Sonstige Steuerbefreiungen und Herabsetzungen.

Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, ist auf Antrag des Steuerschuldners

a) Steuerbefreiung zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 20 v. H. des Friedenswertes belastet war,

b) die Steuer auf 500 v. H. der Grundvermögensteuer herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 30 v. H. des Friedenswertes belastet war,

c) die Steuer auf 625 v. H. der Grundvermögensteuer herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 40 v. H. des Friedenswertes belastet war,

d) die Steuer auf 750 v. H. der Grundvermögensteuer herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 40 v. H. des Friedenswertes belastet war.

Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen

Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist, oder einzelne Räume vom Eigentümer für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden.

Den Eigentümern gleichgestellt sind die Mitglieder von Baugenossenschaften, die ein Einfamilienhaus der Genossenschaft mit der Anwartschaft auf spätere Eigentumsübertragung bewohnen.

IV. Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer.

Im Gesetz ist Vorsorge getroffen, daß der Finanzminister die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, sowohl ganz oder teilweise erlassen oder erstatten kann, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstand selbst liegen, als auch die Steuern stunden und niederschlagen kann, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

Insbesondere wird die Steuer gestundet und niedergeschlagen:

1. bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen,

   a) soweit deren Nutzungsberechtigte und die ihren Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar einen Arbeitslohn oder ein sonstiges Einkommen von nicht mehr als 1200 Reichsmark beziehen. Sind neben dem Nutzungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienangehörige vorhanden, so erhöhen sich die 1200 Reichsmark für jeden dieser Familienangehörigen um je 100 RM.;

   b) sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente erhalten, oder Erwerbslose oder andere bedürftige Personen (namentlich kinderreiche Familien), welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind;

c) wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können;

2. bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist oder die Voraussetzungen unter Nr. 1a und b gegeben sind;

3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

Die Steuer wird niedergeschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen.

Die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer wird, wenn der Eigentümer den gewerblichen Raum in Wohnungen umwandelt, insoweit niedergeschlagen, als die Wohnungsmiete niedriger bemessen ist, als die gewerbliche Miete. Der Belastung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 v. H. aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), wird durch Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung getragen.

Die Steuer ist um den Betrag zu ermäßigen, den der Eigentümer als Verzinsung und Tilgung für den Betrag aufwendet, den er als Hypotheken für notwendig gewordene Reparaturen (Reparaturhypotheken) aufgenommen hat.

Fristen und Anträge.

Siehe Steuerermäßigungen I und II a bis e (Verordnung vom 2. 7. 1926 Gesetzsamml. S. 213) sofern ein Antrag bisher noch nicht gestellt ist, ist derselbe bis zum 1. Juli 1927 zu stellen.

Vom f bis i (Verordnung v. 27. 4. 1927, Gesetzsamml. S. 61) ist der Antrag bis zum 1. Oktober 1927 zu stellen.

Siehe III. „Sonstige Steuerbefreiungen und Herabsetzungen".

b bis d. Auch hier sind die Anträge bis zum 1. Oktober 1927 zu stellen.

Die Anträge auf Steuerermäßigung sind bei dem zuständigen Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses (Katasteramt) zu stellen.

II. A.

In den Anträgen zu (a bis i) ist die Höhe der Belastung am 31. Dezember 1928 anzugeben, in den Anträgen zu II. B außer dieser Belastung die Friedensmiete des gesamten Grundstücks, sowie die Friedensmiete der von dem Eigentümer selbst bewohnten oder gewerblich genutzten Räume.

Etwa vorhandene Grundbuchauszüge sind den Anträgen beizufügen. Dienst- und Werkwohnungen einschl. der Hauswarts- usw. Wohnungen können als vom Eigentümer genutzt nicht gelten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Berechnung der Belastung wird von dem Goldmarkbetrage der eingetragenen dinglichen privatrecht-

lichen Lasten auf Antrag der Goldmarkbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abgesetzt. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrages, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten.

Bei denjenigen Grundstücken, deren dingliche privatrechtliche Lasten in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 zurückgezahlt worden sind, wird auf Antrag von dem Goldmarkbetrag der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last der Goldmarkbetrag der Rückzahlung abgesetzt, soweit er mehr als 25 v. H. des Goldmarkbetrages der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last beträgt.

Ist das Eigentum an Grundstücken in der Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben worden, so finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Ausgenommen ist der Erwerb durch Verwandte bis zum dritten Grade und der Erwerb durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben.

Als Goldmarkbetrag im Sinne dieses Gesetzes gilt bei den dinglichen privatrechtlichen Lasten, die vor dem 1. Januar 1918 eingetragen waren und getilgt worden sind, der Nennbetrag der Last oder der Tilgung, im übrigen der Goldmarkbetrag des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.

VI. Die Geltungsdauer der neuen Hauszinssteuerbestimmungen.

Die vorstehenden Hauszinssteuerbestimmungen treten mit dem 1. Juli 1926 bzw. 1. April 1927 in Kraft und mit dem 31. März 1928 außer Kraft.

Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer nicht erhoben werden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes.

(RGBl. I S. 21 vom 14. 2. 28.)

Kündigungsverfahren.

(Gültig ab 1. 4. 1928.)

§ 1b.

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung eines vom Vermieter unterzeichneten Kündigungsschreibens an den Mieter. Es ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Zustellung wird auf Gesuch des Vermieters von den Urkundsbeamten (Gerichtsschreiber) der Geschäftsstelle angeordnet. Die Einreichung des Kündigungsschreibens gilt als Gesuch um Zustellung.

Das Kündigungsschreiben muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragsteile,
2. die Bezeichnung der Mieträume nach Lage und Art,
3. die bestimmte Angabe der Tatsachen, auf welche die Kündigung gestützt wird; bei einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung ist der rückständige Betrag, sowie der für einen Monat zu entrichtende Mietzins anzugeben; ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so ist auch dies unter Angabe des für ein Vierteljahr zu entrichtenden Mietzinses zu vermerken,
4. die Angabe des Zeitpunktes, in dem das Mietverhältnis enden soll.

Für das Kündigungsschreiben ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Inhalt von der Reichsregierung bestimmt wird.

Der Vermieter soll dem Gesuche die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften des Kündigungsschreibens beifügen.

Entspricht das Kündigungsschreiben nicht den Vorschriften des Abs. 2 oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß die Kündigung überhaupt oder für den angegebenen Zeitpunkt nicht zulässig ist, so weist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Gesuch zurück. Gegen die Zurückweisung ist binnen einer Woche Erinnerung an das Gericht zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 1c.

Die Zustellung des Kündigungsschreibens erfolgt von Amts wegen.

Von einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses ist bei der Anordnung der Zustellung der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen.

Die Geschäftsstelle hat den Vermieter von der an den Mieter erfolgten Zustellung in Kenntnis zu setzen.

Widerspruch.

§ 1d.

Der Mieter kann gegen die Kündigung bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

Bei der Zustellung des Kündigungsschreibens ist der Mieter unter Mitteilung der gesetzlichen Kündigungsgründe darauf hinzuweisen, daß, wenn er nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung Widerspruch erhebt, gegen ihn ein gerichtlicher Räumungsbefehl (§ 1f) erlassen werden kann.

Ein nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist erhobener Widerspruch ist noch zu berücksichtigen, solange der Räumungsbefehl nicht verfügt ist.

§ 1e.

Erhebt der Mieter rechtzeitig Widerspruch, so hat die Geschäftsstelle den Vermieter hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und dem Mieter auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 1p) beantragen. Geschieht dies, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

Räumungsbefehl.

§ 1f.

Erhebt der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch, so ist auf Gesuch des Vermieters dem Mieter aufzugeben, den Mietraum zu dem in dem Kündigungsschreiben bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. (Räumungsbefehl.)

Ein Räumungsbefehl wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Fristen erlassen werden.

Der Räumungsbefehl wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen. Es ist auf die Urschrift des Kündigungsschreibens zu setzen und verbleibt bei den Akten. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben des Vermieters. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Vermieter erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Gegen die Ablehnung des Gesuchs um Erlassung des Räumungsbefehls ist die sofortige Beschwerde zulässig. Der § 577 Abs. 4 und der § 576 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 1g.

Der Räumungsbefehl steht einem auf eine Aufhebungsklage (§ 1p) ergangenen Versäumnisurteile gleich. Im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses als im Zeitpunkt der Kündigung im Streitverfahren rechtshängig geworden. Der Mieter ist in dem Räumungsbefehl über die Zulässigkeit des Einspruchs sowie über Form und Frist seiner Einlegung zu belehren.

§ 1h.

Ist der Räumungsbefehl ordnungsmäßig erlassen, so ist in dem weiteren Verfahren eine Nachprüfung der im Kündigungsschreiben geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn die Versäumung des rechtzeitigen Widerspruchs nicht auf einem Verschulden des Mieters beruht, oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraums ablehne.

Wird bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von dem Mieter ein im Kündigungsschreiben angegebener Mietzinsrückstand durch Zahlung getilgt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt, so verliert eine lediglich auf § 3 gestützte Kündigung ihre Kraft.

§ 1i.

Auf die Vollstreckung des Räumungsbefehls finden die für die Vollstreckung von Urteilen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach der Zustellung des Räumungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 1k.

Beantragt der Mieter, ohne gegen die Kündigung Widerspruch zu erheben, vor der Verfügung des Räumungsbefehls die Gewährung einer zeitlich bestimmten Räumungsfrist, so ist dem Vermieter Abschrift des Antrags zur Erklärung binnen zwei Wochen zuzustellen.

Erklärt sich der Vermieter innerhalb der Frist mit dem Antrag einverstanden, so erläßt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von Amts wegen den Räumungsbefehl mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung von dem Ablauf der beantragten Räumungsfrist abhängig gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, für den die Kündigung erfolgt ist; wird der Befehl nach diesem Tage erlassen, so läuft die Frist von der Zustellung des Befehls ab.

Verweigert der Vermieter innerhalb der Frist die Zustimmung oder gibt er eine Erklärung nicht ab, so gilt der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung; das Gericht bestimmt in diesem Falle von Amts wegen Termin zur Güteverhandlung (§ 1e). Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine Räumungsfrist ohne bestimmte Bezeichnung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt hat, den Mietraum nur bei Sicherung eines Ersatzraumes herausgeben zu wollen.

§ 1l.

Wird im Falle des § 1f die Erlassung des Räumungsbefehls nicht binnen einer einmonatigen Frist, die mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt, nachgesucht, so verliert die Kündigung ihre Kraft. Das gleiche gilt, wenn die Erlassung des Räumungsbefehls rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

Vollmacht.

§ 1m.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Vermieter die Anordnung der Zustellung eines Kündigungsschreibens nachgesucht oder für den Mieter Widerspruch gegen die Kündigung erhoben wird.

Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit.

§ 1n.

Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis wird nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Vermieter oder der Mieter spätestens in dem Zeitpunkt, in dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Die Berufung des Vermieters ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach § 1 Abs. 1 der Vermieter ein Mietverhältnis kündigen kann; auf die Form der Berufung sowie auf das weitere Verfahren finden die für eine solche Kündigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

Gebühren.

§ 10.

Für das in den vorstehenden Vorschriften bezeichnete Verfahren wird die Hälfte der Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn vor Anordnung der Zustellung des Kündigungsschreibens das Gesuch zurückgenommen wird.

Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Bei rechtzeitiger Einlegung des Widerspruchs oder Einspruchs werden die Gebühren auf die im Aufhebungsstreit entstehenden Gebühren angerechnet.

Auf Grund des Räumungsbefehls kann der Vermieter nur die Erstattung von Gerichtskosten verlangen.

Arbeitszeitnotgesetz.

Regelung der Arbeitszeit nach dem Gesetz vom 14. 4. 1927 mit den Ausführungsbestimmungen vom 29. 4. 1927.

§ 1.

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. Seite 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. Seite 315 — erhalten mit den nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2.

Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3.

Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4.

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist,

4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5.

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Grün-

den, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 6a.

Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als 10 Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrags oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

Ausführungsbestimmungen zu § 6a

(Deutscher Reichsanzeiger vom 29. April 1927 Nr. 99.)

In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streit beteiligt gewesenen Parteien nicht aus.

Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Schlichters nach Abs. 3 ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht (gegebenenfalls das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, vom 1. Juli ab das Arbeitsgericht) bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Tarifvereinbarungen oder sonstige Unterlagen, die dies dartun, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrage beizufügen.

§ 7.

Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8.

Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginne der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9.

Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs nicht möglich ist und die Heranziehung Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 29. April 1927 Nr. 99.)

Als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Oefen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzu-

schließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nummern 1 oder 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von 2 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 10.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

Ausführungsbestimmungen zu § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 29. April 1927 Nr. 99.)

In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung; dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeits-

zeit hinausbeschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer in Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

ist weggefallen.

§ 13.

Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

§ 14.

Die Ziffern II, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I Seite 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilmachungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebentausend Mark wird durch die im Versicherungsgesetze für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 Reichsgesetzbl. Seite 1329.

Ausführungsbestimmungen zu § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 29. April 1927 Nr. 99.)

Die Bestimmungen der Ziffer VII der Anordnung vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind gemäß Artikel II des Gesetzes vom 14. April 1927 nicht mehr auf Arbeitszeitverlängerungen anwendbar. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verlieren daher auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Genehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit. Die gennanten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kommen. Insbesondere werden sie für die Abkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung vorgeschriebenen Pausen in Betracht kommen. In solchen Fällen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß den Anträgen auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heim-

gartenarbeiten und dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen;

2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist;
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind;
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über achteinhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfeinhalb Stunden beträgt.

§ 15.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das Gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung" veröffentlichen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Grunderwerbssteuer.

Grunderwerbssteuer wird erhoben:

1. beim Uebergang des Eigentums an Grundstücken auf einen neuen Eigentümer;
2. wenn alle Anteile einer grundstücksbesitzenden Personenvereinigung in der Hand eines Teilhabers vereinigt werden;
3. beim Erwerb von herrenlosen Grundstücken;
4. beim Erwerb grundstücklicher Rechte;
5. wenn nach Ablauf eines Jahres der Abschluß eines Grundstück-Veräußerungsgeschäftes das Eigentum auf den neuen Eigentümer nicht übergegangen ist, so wird schon das Veräußerungsgeschäft besteuert;
6. Beim Tausch von Grundstücken wird von jedem Eigentumsübergang die Steuer erhoben.

Steuerpflichtig wird die Uebertragung von Rechten schon aus Anträgen, die den Verkäufer vor Schließung eines Veräußerungsgeschäftes binden; sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes verpflichtet wird.

Die Steuer beträgt ab 1. September 1925 3 vom Hundert.

Bei Sanierungen, Verschmelzung und Betriebszusammenschlüssen (Fousion) von Kapitalgesellschaften ermäßigt sich, falls Grundstücke eingebracht werden, die Grunderwerbssteuer auf 1½ vom Hundert. Außerdem dürfen in diesen Fällen Zuschläge zur Grunderwerbssteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden.

Zuschläge.

Die Länder, sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und die Gemeindeverbände, können Zuschläge zur Grunderwerbssteuer für ihre Rechnung erheben.

Die Zuschläge dürfen zusammen für Land, Gemeinde und Gemeindeverbände nicht mehr als 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes betragen, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf.

Die Zuschläge dürfen nicht erhoben werden, wenn bei der Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft der in § 3 des Kapitalverkehrssteuergesetzes bezeichneten Art oder bei der Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals Grundstücke in die Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden.

Steuerermäßigung, Erlaß und Erstattung.

Auf Antrag kann dem Gläubiger die Steuer ermäßigt, evtl. erlassen werden, wenn er in der Zwangsversteigerung das Grundstück erwirbt, um nur seine Rechte zu retten.

Auf Antrag kann bei Grundstückserwerb den milden Stiftungen die Steuer erlassen werden, wenn das zu erwerbende Grundstück unmittelbar den Stiftungszwecken dient.

Auf Antrag ist die Steuer zu erlassen oder bereits gezahlte zu erstatten:

1. wenn der steuerpflichtige Rechtsvorgang nichtig ist oder rückgängig gemacht wird;
2. bei Rückerwerb des Eigentums wegen nichterfüllter Vertragsbedingungen;
3. bei Rückerwerb des Eigentums durch den ursprünglichen Eigentümer innerhalb zwei Jahren seit der Veräußerung, wenn inzwischen kein Dritter das Eigentum erworben hat;
4. wenn ein Preisminderungsanspruch im Sinne des GBG. wegen Schwamm im Hause usw. durchgesetzt wird, tritt Ermäßigung ein.

In den Fällen 1 bis 4 ist der Antrag innerhalb eines Jahres seit Entrichtung der Steuer zu stellen.

Steuerbemessung.

Die Steuer wird von dem gemeinen Wert des Grundstückes erhoben.

An die Stelle des gemeinen Werts tritt jedoch der Veräußerungspreis, wenn letzterer höher ist.

Grundvermögensteuer.

Siehe Gruppe 4, Seite 9.

Gesellschaftssteuer.

Die Gesellschaftssteuer unterscheidet dreierlei Gruppen:

1. Kapitalgesellschaften,
2. andere Gesellschaften,
3. die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen.

I. Kapitalgesellschaften (hierher gehören die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften G.m.b.H., Kolonialgesellschaften usw.

Der Steuersatz beträgt 1 vom Hundert:

a) bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung erforderlich sind; ferner zur Deckung eines Verlustes an Grundkapital;

b) bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften insoweit Leistungen dadurch bewirkt werden, daß das Vermögen der einen Gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung an eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird.

c) bei Zubußen an eine bergrechtliche Gewerkschaft, zur Beseitigung von Schäden, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerke hervorgerufen sind oder bei Zubußen zur Erstattung von entstandenen Bergschäden.

Der Steuersatz beträgt 3 vom Hundert:

a) bei Zahlungen und Leistungen an die Reichsbank, an eine inländische Kolonialgesellschaft; an eine frühere inländische Kolonialgesellschaft, welche unter Beibehaltung des Gesellschaftszweckes in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt worden ist;

Der Steuersatz beträgt 4 vom Hundert in allen übrigen Fällen.

Die Gesellschaftssteuer beträgt mindestens 20 Rm.

II. Andere Gesellschaften (hierher gehören die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft, ein-

getragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Erwerbszwecken, wenn sie keinem Revisionsverbande angeschlossen sind und der Geschäftsbetrieb satzungsgemäß über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ferner stille Gesellschaften mit Erwerbszwecken).

Der Steuersatz beträgt 5 vom Tausend:

1. bei Urkunden betr. Errichtung, Beitritt neuer Gesellschafter und Einlagenerhöhungen vom Wert der Einlagen oder der Erhöhung der Einlagen;
2. bei Urkunden betr. Ueberlassung von Gesellschaftsrechten von dem Wert dieser Rechte oder 5 vom Tausend mindestens vom Entgelt;
3. bei Urkunden betr. einer inländischen Niederlassung vom Wert des Anlage- und Betriebskapitals, mit dem die Niederlassung ausgestattet wird;
4. bei Urkunden betr. stiller Gesellschaften vom Wert der Einlage.

Die Steuer wird nach oben abgerundet und beträgt mindestens:

20,— Rm. bei Urkunden über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften;

10,— Rm. bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter;

1,— Rm. bei Urkunden über den Beitritt eines Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft;

5,— Rm. bei Urkunden betr. der Einlage eines stillen Gesellschafters.

III. Die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, die weder Kapital noch Erwerbsgesellschaften sind (hierher gehören die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine, die wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, kirchliche, sportliche oder Vergnügungs-

zwecke verfolgen; ferner eingetragene Genossenschaften, sofern sie nicht Erwerbsgesellschaften sind, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; die nur Mitglieder versichern, sind als gemeinnützige Vereine anzusehen).

Der Steuersatz beträgt:

1. für jeden Rechtsvorgang	5,— Rm.
2. bei den genannten Genossenschaften	3,— Rm.

Wertpapiersteuer.

Steuerpflichtig sind inländische und ausländische Obligationen sowie Aktien, Shares, Anteile, Zwischenscheine und Genußscheine ausländischer Gesellschaften. Frei bleiben jedoch die Obligationen des Reichs, der Länder und Gemeinden sowie ihrer Kreditanstalten, ferner fremde, bereits abgestempelte Losanleihen.

Die Berechnung der Steuer erfolgt nach dem Nennbetrag, bei Renten nach dem 25fachen Rentenbetrag, erforderlichenfalls nach dem Wert der Vermögensrechte, zurzeit der Entstehung der Steuerschuld.

(1) Die Steuer beträgt für je 10 Rm. oder einen Bruchteil dieses Betrages

a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften, der zur einheitlichen Erfüllung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung aufgegeben sind, 0,05 Rm.;

b) bei den Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden 0,20 Rm.;

c) bei den anderen Schuld- und Rentenverschreibungen 0,30 Rm.;

d) bei den übrigen Wertpapieren 0,40 Rm.

(2) Die Steuer ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaues der Steuer des Abs. 1 zu a unterliegen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Wertpapiersteuer für solche Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die im Ausland zahlbar und zum Handel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, bis auf den im Abs. 1 zu a bezeichneten Betrag zu ermäßigen. Dies gilt nur, falls die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1930 entstanden ist.

Bemerkung: Abzurechnen ist immer der bereits versteuerte Betrag der Zwischenscheine, nicht vollbezahlter Aktien und Anteile und der Schuldbuchforderung.

Börsenumsatzsteuer.

Bei der Besteuerung unterschied das Gesetz bisher:

1. Händlergeschäfte, wenn sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind.
2. Kundengeschäfte, wenn nur ein Händler beteiligt ist.
3. Privatgeschäfte, hierher gehören alle übrigen Geschäfte.

Die Steuer beträgt für je volle oder angefangene 100 Rm. des vereinbarten Preises oder des Börsen- oder Marktpreises beim

	Händlergeschäft Rm.	Kundengeschäft Rm.	Privatgeschäft Rm.
a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen d. Reichs, der Länder u. Gemeinden	0,02	0,04	0,04
b) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften, städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, Siedlungsgesellschaften, Eisenbahngesellschaften, Gesellschaften zum Bau oder Betrieb von Wasserstraßen, sofern sie mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind	0,03	0,06	0,06
c) bei sonstigen inländischen und sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	0,05	0,10	0,10
d) bei Aktien, Genußscheinen, Anteilen, Bezugsrechten	0,075	0,15	0,15
e) bei Waren	0,04	0,04	0,04
f) bei G. m. b. H.-Anteilen	0,50	0,50	0,50

Bei G. m. b. H.-Anteilen beträgt die Steuer mindestens 3 Rm., im übrigen mindestens 10 Rpf. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Rpf. aufzurunden.

Wird bei einem Kaufgeschäft vereinbart, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist (Report, Deport, Kostgeschäft), so ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen.

Steuerermäßigungen.

Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen der Report-, Deport-, Kostgeschäfte:

a) bei Gegenständen der oben unter d genannten Art für Händler oder Kundengeschäfte auf 0,0375 Rm. für 100 Rm. oder ein Bruchteil dieses Betrages, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in amtlich zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassenen Wertpapieren nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden;

b) bei Gegenständen der oben unter e bezeichneten Art auf die Hälfte der dort genannten Sätze;

c) wenn in den eben genannten Fällen a und b zwischen dem Kauf und Erfüllungstag ein Zeitraum von nicht mehr als ein halber Monat liegt, so ermäßigt sich die Steuer nochmals um die Hälfte.

Auch hier beträgt die Steuer mindestens 10 Rpf., mit Abrundung nach oben.

d) nur die Hälfte der Steuer wird erhoben bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, wenn der eine Vertragsteil Inländer ist;

e) der Austausch verschiedener Stücke oder Abschnitte von Wertpapieren derselben Gattung Zug um Zug ohne anderweitige Gegenleistung ist steuerfrei.

f) Im übrigen können weitere Ermäßigungen angeordnet werden. Inzwischen sind von der Börsenumsatzsteuer befreit: Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel werden nur besteuert, soweit inländische Zahlungsmittel als Gegenleistung vereinbart sind. Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, ausländisches Geld sowie über Zins und Gewinnanteilscheine, die auf ausländische Währung lauten, sofern der Wert nicht mehr als 20 Rm. beträgt, Anschaffungsgeschäfte bezüglich an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. in Berlin zu liefernder ausländischer Zahlungsmittel.

Kraftfahrzeugsteuer

gültig ab 1. April 1928.

(Gesetz vom 21. Dezember 1927 — RGBl. Teil I S. 509 —.)

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder Gemeinden befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als 8 Sitzplätzen.

Steuertarif (einschl. 20 v. H. Zuschlag).

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 kg nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine:

bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
100	—	—	—	900	87	45	24
200	—	—	—	1000	96	50	26
300	29	15	8	1100	106	55	29
400	39	21	11	1200	116	60	31
500	48	25	13	1300	125	65	34
600	58	30	16	1400	135	70	36
700	68	36	19	1500	144	75	39
800	77	40	21	1600	154	80	41

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen, ausgenommen Kraftomnibusse:

bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
100	15	8	4	3200	461	238	123
200	29	15	8	3300	476	246	127
300	44	23	12	3400	490	253	130
400	58	30	16	3500	504	260	134
500	72	38	20	3600	519	268	138
600	87	45	24	3700	533	275	142
700	101	53	27	3800	548	283	146
800	116	60	31	3900	562	290	149
900	130	67	35	4000	576	297	153
1000	144	75	39	4100	591	305	157
1100	159	82	43	4200	605	312	161
1200	173	90	46	4300	620	320	165
1300	188	97	50	4400	634	327	169
1400	202	105	54	4500	648	334	172
1500	216	112	58	4600	663	342	176
1600	231	119	62	4700	677	349	180
1700	245	127	65	4800	692	357	184
1800	260	134	69	4900	706	364	188
1900	274	142	73	5000	720	371	191
2000	288	149	77	5100	735	379	195
2100	303	157	81	5200	749	386	199
2200	317	164	84	5300	764	394	203
2300	332	171	88	5400	778	401	207
2400	346	179	92	5500	792	408	210
2500	360	186	96	5600	807	416	214
2600	375	194	100	5700	821	423	218
2700	389	201	104	5800	836	431	222
2800	404	209	108	5900	850	438	226
2900	418	216	111	6000	864	445	229
3000	432	223	115	6100	879	453	233
3100	447	231	119	6200	893	460	237

bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Hubraum ccm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
6300	908	468	241	8500	1224	631	325
6400	922	475	245	8600	1239	639	329
6500	936	483	249	8700	1253	646	333
6600	951	490	253	8800	1268	654	337
6700	965	497	256	8900	1282	661	340
6800	980	505	260	9000	1296	668	344
6900	994	512	264	9100	1311	676	348
7000	1008	520	268	9200	1325	683	352
7100	1023	527	272	9300	1340	691	356
7200	1037	535	275	9400	1354	698	359
7300	1052	542	279	9500	1368	705	363
7400	1066	549	283	9600	1383	713	367
7500	1080	557	287	9700	1397	720	371
7600	1095	564	291	9800	1412	728	375
7700	1109	572	294	9900	1426	735	378
7800	1124	579	298	10000	1440	742	382
7900	1138	587	302	10100	1455	750	386
8000	1152	594	306	10200	1469	757	390
8100	1167	601	310	10300	1484	765	394
8200	1181	609	313	10400	1498	772	397
8300	1196	616	317	10500	1512	779	401
8400	1210	624	321				

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine — mit Luftbereifung — bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs:

bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
200	36	19	10	4800	864	445	229
400	72	38	20	5000	900	464	239
600	108	56	29	5200	936	483	249
800	144	75	39	5400	972	501	258
1000	180	93	48	5600	1008	520	268
1200	216	112	58	5800	1044	538	277
1400	252	130	67	6000	1080	557	287
1600	288	149	77	6200	1116	575	296
1800	324	167	86	6400	1152	594	306
2000	360	186	96	6600	1188	612	315
2200	396	204	105	6800	1224	631	325
2400	432	223	115	7000	1260	649	334
2600	468	242	125	7200	1296	668	344
2800	504	260	134	7400	1332	686	353
3000	540	279	144	7600	1368	705	363
3200	576	297	153	7800	1404	724	373
3400	612	316	163	8000	1440	742	382
3600	648	334	172	8200	1476	761	392
3800	684	353	182	8400	1512	779	401
4000	720	371	191	8600	1548	798	411
4200	756	390	201	8800	1584	816	420
4400	792	408	210	9000	1620	835	430
4600	828	427	220				

4. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine — nicht luftbereift — bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs:

bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
200	40	21	11	4800	951	490	253
400	80	42	22	5000	990	510	263
600	119	62	32	5200	1030	531	273
800	159	82	43	5400	1070	552	284
1000	198	102	53	5600	1109	572	294
1200	238	123	64	5800	1149	592	305
1400	278	144	74	6000	1188	612	315
1600	317	164	84	6200	1228	633	326
1800	357	184	95	6400	1268	654	337
2000	396	204	105	6600	1307	674	347
2200	436	225	116	6800	1347	694	357
2400	476	246	127	7000	1386	714	368
2600	515	266	137	7200	1426	735	378
2800	555	286	148	7400	1466	755	389
3000	594	306	158	7600	1505	776	399
3200	634	327	169	7800	1545	796	410
3400	674	348	179	8000	1584	816	420
3600	713	368	189	8200	1624	837	431
3800	753	388	200	8400	1664	857	441
4000	792	408	210	8600	1703	878	452
4200	832	429	221	8800	1743	898	462
4400	872	450	232	9000	1782	918	473
4600	911	470	242				

5. Elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs:

bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.	bis Kilogramm	Steuerkarte für ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
200	18	10	5	4800	432	223	115
400	36	19	10	5000	450	232	120
600	54	28	15	5200	468	242	125
800	72	38	20	5400	486	251	129
1000	90	47	24	5600	504	260	134
1200	108	56	29	5800	522	269	139
1400	126	65	34	6000	540	279	144
1600	144	75	39	6200	558	288	148
1800	162	84	43	6400	576	297	153
2000	180	93	48	6600	594	306	158
2200	198	102	53	6800	612	316	163
2400	216	112	58	7000	630	325	167
2600	234	121	63	7200	648	334	172
2800	252	130	67	7400	666	343	177
3000	270	140	72	7600	684	353	182
3200	288	149	77	7800	702	362	187
3400	306	158	82	8000	720	371	191
3600	324	167	86	8200	738	381	196
3800	342	177	91	8400	756	390	201
4000	360	186	96	8600	774	399	206
4200	378	195	101	8800	792	408	210
4400	396	204	105	9000	810	418	215
4600	414	214	110				

6. Probefahrtkennzeichen,

a) die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten:

Steuerkarte für		
ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
360	186	96

für Tage											
4 RM.	5 RM.	6 RM.	7 RM.	8 RM.	9 RM.	10 RM.	11 RM	12 RM.	13 RM.	14 RM.	15 RM.
5	6	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18

b) die nur für Krafträder gelten:

Steuerkarte für		
ein Jahr RM.	ein Halbjahr RM.	ein Vierteljahr RM.
72	38	20

Verordnung zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Vom 29. Februar 1928 (Reichsministerialbl. Nr. 10).

Abschnitt I.

Kraftfahrzeuge.

§ 1.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Krafträder.

§ 2.

(1) Als Krafträder gelten Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht.

(2) Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt.

Kraftomnibusse.

§ 3.

Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

Benzinelektrischer Antrieb.

§ 4.

Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird (Fahrzeuge mit sogenanntem benzinelektrischen Antrieb).

Sattelschlepper.

§ 5.

Als Sattelschlepper bezeichnete Kraftfahrzeuge gelten auch dann als Zugmaschinen ohne Güterladeraum (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), wenn sie mit einer Anhängeachse in der Weise verbunden werden, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts der Anhängeachse den Sattelschlepper belastet.

Luftbereifung.

§ 6.

Als Luftbereifung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gilt eine Bereifung, bei der die in einem Schlauch eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter Ueberdruck steht.

Hubraum.

§ 7.

(1) Der Hubraum von Verbrennungsmaschinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$H = 0{,}00078 \cdot i \cdot d^2 \cdot s,$$

worin H den Hubraum in Kubikzentimeter, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser des Zylinders in Millimeter, s den Kolbenhub in Millimeter bedeutet. Bei der Feststellung des Zylinderdurchmessers und des Kolbenhubes sind Bruchteile eines Millimeters von weniger als 0,5 nicht zu berücksichtigen und Bruchteile von 0,5 und mehr mit 0,5 anzurechnen.

(2) Der gemäß Abs. 1 berechnete Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

Eigengewicht.

§ 8.

(1) Als Eigengewicht gilt das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Akkumulatorenbatterie; Aufbauten, Signalinstrumente Beleuchtungsein-

richtungen und etwa vorhandene Windschutzscheiben, Kotflügel und Trittbretter sind mitzuwiegen.

(2) Bei Sattelschleppern (§ 5) ist das Eigengewicht der aufgelegten Anhängeachse, soweit es den Sattelschlepper belastet, mitzuwiegen; werden Anhängeachsen verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist die schwerste Anhängeachse maßgebend.

Abschnitt II.

Geltigungsbeginn der Steuerkarte.

§ 9.

Als Geltungsbeginn der Steuerkarte ist anzusetzen:

a) wenn ein Kraftfahrzeug eingestellt wird,
der Tag der Steuerfestsetzung, bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte der Tag der unbefugten ersten Benutzung des Fahrzeuges,

b) wenn eine Steuerkarte bei Ablauf zu erneuern ist,
der Tag nach Ablauf der alten Karte.

Fristen für Teilzahlungen.

§ 10.

Soll die Steuer in Teilen entrichtet werden (§ 6 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), so ist die erste Teilzahlung vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten. Bei halbjährlichen Teilzahlungen ist die zweite Teilzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei vierteljährlichen Teilzahlungen sind die zweite und die folgenden Teilzahlungen innerhalb einer Frist von drei, sechs und neun Monaten nach Geltungsbeginn der Steuerkarte ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Gebür.

§ 11.

Für die Umschreibung einer Steuerkarte (§ 8 Abs. 2 bis 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) oder die Ausstellung einer Ersatzkarte an Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte hat der Steuerpflichtige eine Gebühr von 2 RM. zu entrichten.

§ 12.

Die Bescheinigung über die Steuerfreiheit (§ 10 Abs. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Abschnitt III.

Aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge.

§ 13.

Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland eingehen, gelten die Vorschriften in §§ 14 bis 20.

§ 14.

(1) An Stelle einer Steuerkarte gemäß § 6 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Steuerkarten für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Vierteljahres) kann eine Steuerkarte für einen Aufenthalt bis zu 60 Tagen gelöst werden.

(2) Die Tage des Aufenthalts im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen; jedoch verliert die Steuerkarte 1 Jahr nach der Ausstellung ihre Gültigkeit.

(3) Für Karten dieser Art beträgt die Kraftfahrzeugsteuer für jeden Kalendertag, der ganz oder teilweise im Inlande zugebracht wird,

bei Krafträdern 50 Rpf.,

bei sonstigen Kraftfahrzeugen 1 RM.,

in beiden Fällen jedoch mindestens 3 RM. Der Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird nicht erhoben.

§ 15.

Die Vorschrift in § 14 ist nur anzuwenden, wenn der Staat, in dem das Kraftfahrzeug beheimatet ist, Gegenseitigkeit gewährt. Ob dies der Fall ist, wird besonderer Feststellung vorbehalten.

§ 16.

Soll der Aufenthalt eines Kraftfahrzeuges, für das zunächst eine Steuerkarte gemäß § 14 gelöst worden war, auf mehr als 60 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage

verlängert werden, so ist eine Steuerkarte nach § 6 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu lösen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist die für die alte Karte gezahlte Steuer auf die Steuer für die neue Karte anzurechnen; in diesem Falle ist als Geltungsbeginn der neuen Karte der Geltungsbeginn der alten Karte anzusetzen.

§ 17.

Wird eine Steuerkarte gemäß § 6 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelöst, so ist die Entrichtung der Steuer in Teilzahlungen nicht zulässig.

§ 18.

(1) Wird für Krafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) eine Steuerkarte gemäß § 6 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelöst, so sind für die Berechnung der Steuer

a) bei Krafträdern 600 Kubikzentimeter Hubraum,

b) bei Personenkraftwagen je 50 Kilogramm Eigengewicht des Fahrzeuges oder ein Teil davon als 100 Kubikzentimeter Hubraum

anzusetzen.

(2) Weist der Steuerpflichtige durch das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1925, Reichsgesetzbl. I S. 439) nach, daß der nach der Formel gemäß § 7 berechnete Hubraum seines Fahrzeuges geringer ist als der nach Abs. 1 anzunehmende Hubraum, so ist die Steuer nach diesem geringeren Hubraum zu berechnen. Wird dieser Nachweis erst nach Festsetzung der Steuer, aber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte erbracht, so ist die Steuerfestsetzung zu ändern und der zuviel gezahlte Betrag zu erstatten.

(3) Gewöhnliche Fahrräder mit eingebautem Hilfsmotor sind als steuerfreie Krafträder (§ 2 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) zu behandeln.

Ausbesserungsverkehr.

§ 19.

Bei Kraftfahrzeugen, die aus dem Ausland nachweislich zum Zwecke der Ausbesserung in das Inland kommen und für die gemäß § 4 der Veredelungsordnung vom 5. April 1906 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 536) ein zollamtlicher Ausbesserungsverkehr zugelassen wird, kann von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer abgesehen werden. Die Zollstellen können Sicherheitsleistung für die Kraftfahrzeugsteuer fordern.

Durchgangsverkehr im Grenzgebiet.

§ 20.

In den Fällen, in denen bei Benutzung von öffentlichen Wegen, welche die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, nach § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453) von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens abgesehen werden kann, ist auch von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer abzusehen.

Ueberführung in das Ausland.

§ 21.

Soll ein im Inlande erworbenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden und erhält es zu dem Zweck ein länglichrundes Kennzeichen gemäß § 15 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453), so kann für das Fahrzeug eine Steuerkarte der im § 14 bezeichneten Art gelöst werden.

Abschnitt IV.

Behandlung von Uebergangsfällen.

§ 22.

Ist bei Einstellung eines Kraftfahrzeugs die Steuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 19. Mai 1926

festgelegt worden und beginnt die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte erst nach dem 31. März 1928, so behält es, vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2, bei der Steuerfestsetzung sein Bewenden; die Steuerkarte bleibt bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegt den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926. In den im Satz 1 bezeichneten Fällen kann jedoch der Steuerpflichtige die Berichtigung der Steuerfestsetzung und die Ausstellung einer neuen Steuerkarte für den gleichen Zeitraum nach den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21. Dezember 1927 beantragen, wenn die Steuer nach dessen Vorschriften niedriger ist. Der Antrag ist unter Rückgabe der alten Steuerkarte spätestens innerhalb einer Woche nach dem Geltungsbeginn der Steuerkarte zu stellen.

§ 23.

(1) Bei Jahressteuerkarten, die auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926 ausgestellt sind und deren Gültigkeitsdauer nach dem 30. September 1927 beginnt, kann der Steuerpflichtige gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21. Dezember 1927 für die Zeit nach Ablauf des ersten Halbjahres der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte die Ausstellung einer neuen Steuerkarte nach den neuen Vorschriften auf ein Jahr oder ein Halbjahr beantragen. Wird dieser Antrag gestellt und ist die Jahressteuer für die alte Steuerkarte voll entrichtet, so ist der zu verrechnende Betrag von 40 v. H. der für die alte Steuerkarte gezahlten Steuer auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Im übrigen bleiben Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1928 beginnt, bis zu ihrem Ablauf gültig.

§ 24.

(1) Wird für Krafträder und Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), für die am 31. März 1928 eine Steuerkarte läuft, ein nach der Formel gemäß § 7 berechneter Hubraum nicht nachgewiesen, so ist der Hub-

raum aus den Steuer-Pferdestärken zu errechnen, und zwar ist anzusetzen:

bei Viertakt-Motoren
eine Steuer-PS = 261,8 ccm,

bei Zweitakt-Motoren
eine Steuer-PS = 174,5 ccm.

(2) § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 25.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Anmeldefrist (§ 10).

1. Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens 3 Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens 3 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, in den Fällen, wo der Steuerschuldner an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug einstellt, spätestens 3 Tage vor der Benutzung des neu eingestellten, umgebauten oder mit anderer Bereifung versehenen Fahrzeugs bei der Steuerstelle zu beantragen.

2. Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Die Umschreibung der Steuerkarte ist in diesem Falle spätestens 3 Tage vor der Benutzung bei der Steuerstelle zu beantragen.

3. Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

Steuerfreie Fahrzeuge.

Für steuerfreie Fahrzeuge ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen.

Uebergangsfälle.

Ist aus Anlaß der Einstellung eines Fahrzeuges in der Zeit kurz vor dem 1. April 1928 eine Steuer nach dem alten Gesetz festgesetzt worden, beginnt die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber erst nach dem 31. März, weil die Steuerkarte erst nach dem 31. März ausgehändigt wird, so würden an sich auf diese Steuerkarte die Vorschriften des neuen Gesetzes anzuwenden und die Steuerfestsetzung demgemäß zu berichtigen sein.

§ 22 des Gesetzes beschränkt die Berichtigung auf die Fälle, in denen die Steuer nach dem neuen Gesetz niedriger ist und der Steuerpflichtige die Berichtigung beantragt.

Kriegsbeschädigte.

Zu dem Billigkeitserlaß wird folgendes bemerkt: Ist das Fahrzeug nicht mehr nach PS, sondern nach Hubraum bezeichnet, so gilt die Ermächtigung für Fahrzeuge bis 2100 Kubikzentimeter Hubraum. Der Steuererlaß ist auf die Zeitdauer beschränkt, die für das Fahrzeug für den Kriegsbeschädigten zugelassen ist und von ihm benutzt wird; Steuerkarten, für die eine Ermäßigung gewährt ist, können demnach nicht gemäß § 8 Abs. 4 Ges. auf einen anderen Steuerschuldner umgeschrieben werden; bei Erstattungen gemäß § 13 Ges. ist von dem ermäßigten Jahressteuerbetrag auszugehen. Hat das Landesfinanzamt bereits Steuererlaß gewährt, und wird der Billigkeitsantrag bei Erneuerung der Steuerkarte für die neue Karte wiederholt, so sind die Finanzämter ermächtigt, über den Antrag nach Prüfung des Sachverhalts selbständig zu entscheiden, sofern sie den Antrag ablehnen oder keinen weitergehenden Erlaß als das Landesfinanzamt gewähren wollen.

Kraftfahrzeugsteuer.

1. Krafträder.

Die neue Steuer für Krafträder beträgt für jede halbe Pferdestärke oder einen Teil davon 10 M. Berücksichtigt man den vorläufig bis zum 31. März 1927 betragenden Zuschlag von 25 Prozent, so ergibt sich folgende Tabelle:

	bis	½	PS	einschließlich	13	Rm.	jährlich
über ½	bis	1	PS	einschließlich	25	Rm.	jährlich
über 1	bis	1½	PS	einschließlich	38	Rm.	jährlich
über 1½	bis	2	PS	einschließlich	50	Rm.	jährlich
über 2	bis	2½	PS	einschließlich	63	Rm.	jährlich
über 2½	bis	3	PS	einschließlich	75	Rm.	jährlich
über 3	bis	3½	PS	einschließlich	88	Rm.	jährlich
über 3½	bis	4	PS	einschließlich	100	Rm.	jährlich
über 4	bis	4½	PS	einschließlich	113	Rm.	jährlich
über 4½	bis	5	PS	einschließlich	125	Rm.	jährlich

2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse.

a) Kraftomnibus ist ein Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes;

b) die neue Steuer beträgt für jede Pferdestärke oder einen Teil davon

von den ersten 10 Pferdestärken (1—10)	30 Rm.
von den nächsten 5 Pferdestärken (11—15)	60 Rm.
von den weiteren Pferdestärken (16 und mehr)	80 Rm.

Berücksichtigt man nun noch den 25prozentigen Zuschlag, so ergibt sich folgende Tabelle:

	bis	1	PS	einschließlich	38	Rm.	jährlich
über 1	bis	2	PS	einschließlich	75	Rm.	jährlich
über 2	bis	3	PS	einschließlich	113	Rm.	jährlich
über 3	bis	4	PS	einschließlich	150	Rm.	jährlich
über 4	bis	5	PS	einschließlich	188	Rm.	jährlich
über 5	bis	6	PS	einschließlich	225	Rm.	jährlich
über 6	bis	7	PS	einschließlich	263	Rm.	jährlich
über 7	bis	8	PS	einschließlich	300	Rm.	jährlich

über	8	bis	9	PS	einschließlich	338	Rm. jährlich
über	9	bis	10	PS	einschließlich	375	Rm. jährlich
über	10	bis	11	PS	einschließlich	450	Rm. jährlich
über	11	bis	12	PS	einschließlich	525	Rm. jährlich
über	12	bis	13	PS	einschließlich	600	Rm. jährlich
über	13	bis	14	PS	einschließlich	675	Rm. jährlich
über	14	bis	15	PS	einschließlich	750	Rm. jährlich
über	15	bis	16	PS	einschließlich	850	Rm. jährlich
über	16	bis	17	PS	einschließlich	950	Rm. jährlich
über	17	bis	18	PS	einschließlich	1050	Rm. jährlich
über	18	bis	19	PS	einschließlich	1150	Rm. jährlich
über	19	bis	20	PS	einschließlich	1250	Rm. jährlich

usw. für jede Pferdestärke 100 Rm. mehr.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter 4 genannten.

a) Was ein Kraftomnibus im Sinne des Gesetzes ist, wurde bereits unter 2a gesagt.

b) Die neue Steuer beträgt für je 200 kg Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon

von dem Eigengewicht bis 2000 kg 30 Rm.,
von dem Eigengewicht über 2000 kg 20 Rm.

Berücksichtigt man nun noch den 25prozentigen Zuschlag, so ergibt sich folgende Tabelle:

	bis	200	kg	einschließlich	38	Rm.	jährlich
über	200	bis	400	kg	einschließlich	75	Rm. jährlich
über	400	bis	600	kg	einschließlich	113	Rm. jährlich
über	600	bis	800	kg	einschließlich	150	Rm. jährlich
über	800	bis	1000	kg	einschließlich	188	Rm. jährlich
über	1000	bis	1200	kg	einschließlich	225	Rm. jährlich
über	1200	bis	1400	kg	einschließlich	263	Rm. jährlich
über	1400	bis	1600	kg	einschließlich	300	Rm. jährlich
über	1600	bis	1800	kg	einschließlich	338	Rm. jährlich
über	1800	bis	2000	kg	einschließlich	375	Rm. jährlich
über	2000	bis	2200	kg	einschließlich	400	Rm. jährlich
über	2200	bis	2400	kg	einschließlich	425	Rm. jährlich
über	2400	bis	2600	kg	einschließlich	450	Rm. jährlich
über	2600	bis	2800	kg	einschließlich	475	Rm. jährlich

über 2800 bis 3000 kg einschließlich 500 Rm. jährlich
über 3000 bis 3200 kg einschließlich 525 Rm. jährlich
über 3200 bis 3400 kg einschließlich 550 Rm. jährlich
über 3400 bis 3600 kg einschließlich 575 Rm. jährlich
über 3600 bis 3800 kg einschließlich 600 Rm. jährlich
über 3800 bis 4000 kg einschließlich 625 Rm. jährlich
usw. für je 200 kg 25 Rm. mehr.

4. Elektrische oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum.

Durchweg betragen die neuen (wie schon die alten) Steuersätze die Hälfte der zu 3 maßgebenden, also für je 200 kg Eigengewicht von dem Gewicht

bis 2000 kg 15 Rm.
über 2000 kg 10 Rm.

Probefahrten.

Die Steuerkarte beträgt auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrtkennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art + 25 Prozent Zuschlag 375 Rm.
für Probefahrtkennzeichen für Krafträder + 25 Prozent Zuschlag 75 Rm.
auf die Dauer von 6 Monaten 60 Prozent
auf die Dauer von 2 Monaten 25 Prozent
auf die Dauer von 2 Wochen 7,5 Prozent

der Jahressteuer (375 bzw. 75 Rm.).

Während oben die Jahressteuersätze wiedergegeben wurden, ist hier noch anzumerken, daß die Steuer

für die Dauer von 6 Monaten 60 Prozent
für die Dauer von 2 Monaten 25 Prozent

der Jahressteuer beträgt.

Verordnung über Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

§ 1.

Ist für ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, eine Steuerkarte

auf ein Jahr oder sechs Monate (§ 7 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 19. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 239 —) ausgestellt und ist es während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer folgender Steuerbetrag zu erstatten oder, soweit er noch nicht gezahlt ist, zu erlassen:

I. bei Steuerkarten auf ein Jahr,
wenn das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden ist
im 1. bis 2. Monat der Gültigkeitsdauer 75 v. H.
im 3. bis 4. Monat der Gültigkeitsdauer 57,5 v. H.
im 5. bis 6. Monat der Gültigkeitsdauer 40 v. H.
im 7. bis 8. Monat der Gültigkeitsdauer 27,5 v. H.
im 9. bis 10. Monat der Gültigkeitsdauer 15 v. H.
der für die Steuerkarte zu zahlenden Steuer;

II. bei Steuerkarten auf sechs Monate,
wenn das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet worden ist
im 1. bis 2. Monat der Gültigkeitsdauer 58 v. H.
im 3. bis 4. Monat der Gültigkeitsdauer 29 v. H.
der für die Steuerkarte zu zahlenden Steuer.

§ 2.

Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze benutzt werden (§ 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) und wird dies dem Finanzamt unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 1 der Verordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei dem Finanzamt eingegangen sind.

§ 3.

(1) Im Falle der Umschreibung der Steuerkarte (§ 8 Abs. 2 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) gelten bei Be-

rechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages die ausgestellten Steuerkarten als einheitliche Steuerkarte.

(2) Der zu erstattende oder zu erlassende Betrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 RM. wird nicht erstattet.

§ 4.

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 1, 2 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte beim Finanzamt zu stellen. Ueber den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 5.

(1) Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1926 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf die Fälle anzuwenden ist, in denen die Abmeldung bei der Zulassungsbehörde (§ 1) oder die Anzeige und Rückgabe der Steuerkarte an das Finanzamt (§ 2) nach dem 14. Dezember 1926 erfolgt ist.

(2) Wird eine Jahressteuer in halbjährlichen Teilen gezahlt (§ 7 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), so kann der Erlaß der zweiten Halbjahresrate auf Grund der Verordnung auch dann beantragt werden, wenn die Abmeldung bei der Zulassungsbehörde (§ 1) oder die Anzeige und Rückgabe der Steuerkarte an das Finanzamt (§ 2) vor dem 15. Dezember 1926 erfolgt ist.

Die Entlassung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter.

I. Kündigung vom kaufmännischen Personal.

a) Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Wird durch den Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig, wenn dieselbe zuungunsten des Handlungsgehilfen getroffen ist.

b) Vorübergehende Aushilfe und Kündigungsfrist.

Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften in a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

c) Für Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, pflichtversichert sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht übersteigt, sind folgende wichtige Kündigungsvorschriften ergangen:

Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf

einem Angestellten, den er oder im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsnachfolger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, „nur" mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach vorstehendem Absatz eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers, gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit kürzerer als der im vorstehenden zweiten Absatz vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erledigt.

d) Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren (§ 629 BGB.).

e) Fristlose Entlassungen.

Die außerordentliche Kündigung kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 70 HGB.). Einzelne Beispiele für wichtige Entlassungsgründe sind im § 72 HGB. aufgeführt.

II. Kündigung vom gewerblichen Personal.

a) Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt bei Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern, wenn nichts anderes verabredet oder durch Arbeitsordnung festgesetzt ist, 14 Tage. Andere vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein.

Falls keine Kündigungsfrist vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen (§ 621 BGB.):

1. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig.

2. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

3. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

III. Kündigung Schwerbeschädigter.

Ein Schwerbeschädigter kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des vierzehnten Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt.

IV. Betriebsstillegung und Arbeitsstreckung.

Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind verpflichtet, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betriebe entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die ge-

werbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird.

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch
   a) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmer zehn Arbeitnehmer zur Entlassung kommen,
   b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 v. H. der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind. Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Behörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden.

Muß eine Maßnahme der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art infolge unvorhergesehener Ereignisse sofort getroffen werden, so ist die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachzuholen.

Lohn- und Gehaltspfändungen.

Die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns ist auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes statthaft:

1. unbegrenzt,
   a) wenn die Leistung erfolgt und der Fälligkeitstag abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte seinen Lohn abgehoben hat,
   b) bei Beitreibung laufender, direkter, persönlicher Staatssteuern und Kommunalabgaben,
   c) bei Beitreibung der laufenden Unterhaltsansprüche der Verwandten, des Ehegatten und früheren Ehegatten des Schuldners;
2. begrenzt:
   a) bei Beitreibung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder; dem Schuldner muß der notdürftige Unterhallt einschließlich der Beträge, deren er zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche bedarf, belassen werden,
   b) soweit die Gesamtvergütung einen gewissen Mindestbetrag übersteigt.

Der Mindestbetrag beträgt nach der Verordnung vom 27. Februar 1928 (RGBl. I S. 6) mit Wirkung ab 1. April 1928 für den Monat 195.— RM., die Woche 45.— RM., für den Tag 7.50 RM. und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch um zwei Drittel des Mehrbetrages;

Uebersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 RM. für den Monat, von 150 RM. für die Woche, und 25 RM. für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag diese Vorschrift keine Anwendung.

Gehaltssicherungsvertrag.

Der Gehaltssicherungsvertrag findet in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine auffallend günstige Beurteilung.

Nach Ansicht des Reichsgerichts (Urteil vom 3. 3. 1908 Bd. 69 der Entscheidungen) verstößt es weder gegen die guten Sitten, noch kann von einem Scheinvertrage die Rede sein, wenn der Schuldner mit seinem Arbeitgeber ein Abkommen dahin trifft, daß dieser nur den unpfändbaren Teil der Vergütung an ihn entrichte, den Ueberschuß aber an seine Ehefrau abführe. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege erst dann vor, wenn das Maß einer bescheidenen, dem Stande entsprechenden Lebensweise überschritten werde.

Von sonstigen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen seien hier nur ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden (vom 27. 6. 1913, abgedruckt Sauff Arch. 69 Nr. 31) und ein solches des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. (vom 22. 1. 1917; abgedruckt in der „Leipz. Zeitschrift für deutsches Recht") erwähnt.

Ersteres behandelt folgenden Fall:

Ein Reisender wird von seinen Gläubigern verfolgt. Da löst er den mit seinem Arbeitgeber geschlossenen Dienstvertrag und statt seiner schließt ihn seine Ehefrau, indem sie sich gleichzeitig die Ermächtigung erteilen läßt, die Geschäftsreisen durch den Ehemann ausführen zu lassen. Das Oberlandesgericht zu Dresden erblickt in diesem Abkommen weder einen Verstoß gegen die guten Sitten noch einen solchen gegen ein Verbotsgesetz.

Lohn- und Gehaltspfändungen.

Bezüglich der Pfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen bei Arbeitern, Angestellten usw. ist durch Gesetz vom 7. Januar 1924 mit Wirkung ab 1. Februar 1924 folgendes bestimmt:

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 30 Goldmark für die Woche und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages.

Uebersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 100 Goldmark für die Woche, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

Gehaltssicherungsvertrag.

Der Gehaltssicherungsvertrag findet in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine auffallend günstige Beurteilung.

Nach Ansicht des Reichsgerichts (Urteil vom 3. 3. 1908 Bd. 69 der Entscheidungen) verstößt es weder gegen die guten Sitten, noch kann von einem Scheinvertrage die Rede sein, wenn der Schuldner mit seinem Arbeitgeber ein Abkommen dahin trifft, daß dieser nur den unpfändbaren Teil der Vergütung an ihn entrichte, den Ueberschuß aber an seine Ehefrau abführe. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege erst dann vor, wenn das Maß einer bescheidenen, dem Stande entsprechenden Lebensweise überschritten werde, die Ehefrau ernstlich zur Gläuberin der ihr zugesicherten Beträge zu machen.

Von sonstigen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen seien hier nur ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden

(vom 27. 6. 1913, abgedruckt, und ein solches des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 22. 1. 1917 abgedruckt in der „Leipz. Zeitschrift für deutsches Recht") erwähnt.

Ersteres behandelt folgenden Fall:

Ein Reisender wird von seinen Gläubigern verfolgt. Da löst er den mit seinem Arbeitgeber geschlossenen Dienstvertrag und statt seiner schließt ihn seine Ehefrau, indem sie sich gleichzeitig die Ermächtigung erteilen läßt, die Geschäftsreisen durch den Ehemann ausführen zu lassen. Das Oberlandesgericht zu Dresden erblickt in diesem Abkommen weder einen Verstoß gegen die guten Sitten noch einen solchen gegen ein Verbotsgesetz.

In dem von dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschiedenen Falle war ein Angestellter mit seinem Dienstherrn dahin übereingekommen, daß letzterer an ihn ein Gehalt von 125 M. und an seine Mutter zur Führung des Haushalts 175 M. zahlte. Das genannte Gericht erkannte in seinem Urteile die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages an und erwähnte darin u. a., daß auch die Handlungsweise des Geschäftsherrn, der in seinem eigenen Interesse den Angestellten in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen sehen wolle, nicht als unsittlich bezeichnet werden könne.

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister.
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber.
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, einschließlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden.
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, einschließlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden.

Voraussetzung ist:

1. Es muß eine Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt werden. Als Entgelt sind dabei alle Gegenleistungen zu rechnen, die für die Beschäftigung gewährt werden, auch alle Sachbezüge.

   Eine Barvergütung, die für den Monat den Betrag von 10 M. nicht übersteigt, wird nur als Taschengeld angesehen und liegt noch keine Versicherungspflicht vor. Dies gilt auch dann, wenn neben dieser Barvergütung freier Unterhalt gewährt wird.
2. Der Arbeitsverdienst darf die jeweils festgesetzte Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigen.
3. Das Alter von 60 Jahren darf beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht vollendet sein.

Die Bestimmungen, daß die Versicherung allgemein erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, ist weggefallen.

Versicherungspflichtgrenze.

Vom 1. Mai 1925 ab ist für das ganze Reich als Höchstgrenze der Versicherungspflicht ein Monatseinkommen von 500 Reichsmark festgesetzt.

Versicherte, deren Entgelt die Gehaltsgrenze überschreitet, scheiden indes erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach dem Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Zur Prüfung der Versicherungspflicht werden bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden (Frauen-, Kinder- und ähnliche Zuschläge), nicht angerechnet. Ergibt sich ohne diese Zuschläge Versicherungspflicht, so sind Beiträge nach der jeweils höchsten Gehaltsklasse zu leisten.

Haussöhne, Haustöchter und sonstige Verwandte sind zu versichern, wenn sie in einem Angestelltenverhältnis stehen und entsprechend entlohnt werden.

Versicherungsfrei sind:

1. Angestellte, die beim Eintritt in die an sich versicherungspflichtige Tätigkeit das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen.
3. Die Beschäftigung gegen Entgelt, die zur wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf ausgeübt wird.
4. Die Beschäftigung, die noch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt wird.
5. Alle Personen, denen eine ausreichende Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gewährleistet wird.

Befreiung von der eigenen Beitragsleistung auf Grund einer Lebensversicherung.

Eine Befreiung von der eigenen Beitragsleistung kommt nur noch für Angestellte in Frage, die, wenn sie erstmalig in die Versicherung eintreten,

1. das 30. Lebensjahr überschritten haben,
2. seit mindestens drei Jahren ein Lebensversicherungsvertrag besteht,
3. der Gesamtbetrag der Prämien zur Lebensversicherung mindestens den Betrag erreichen, den der Angestellte als seinen Beitragsanteil zu entrichten hätte.

Ist eine von mehr als drei Jahren abgeschlossene Papiermarkversicherung bereits beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung auf wertbeständige Grundlage umgestellt, so genügt sie bei genügender Höhe als Grundlage für die Befreiung.

Der Befreiungsantrag ist bei Ausstellung der ersten Versicherungskarte bei der Ausgabestelle zu stellen. Ueber den Antrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt.

Die Befreiung ist abzulehnen, wenn der Versicherte erst nach dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung die mehr als drei Jahre bestehende Papiermarkversicherung in eine solche auf wertbeständiger Grundlage umwandelt!

Der Kartenumtausch.

Binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage ist die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle zum Umtausch einzureichen.

Austritt aus der Angestelltenversicherung.

a) Die Versicherungspflicht erlischt:

1. bei der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung, z. B. der Angestellte wird selbständig oder er tritt in eine Tätigkeit ein, die nach den gesetzlichen Vorschriften versicherungsfrei ist. Hierher gehören u. a. Uebernahme als Beamter, Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen.

2. beim Ueberschreiten der jeweils für die Versicherungspflicht maßgebenden Gehaltshöchstgrenze (ab 1. 5. 1926 = 500 Mark monatlich).

Dabei ist aber zu beachten, daß die Angestellten nach Ueberschreiten der Gehaltsgrenze erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach diesem Zeitpunkte aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

3. wenn der Angestellte berufsunfähig wird. Krankheiten, die eine vorübergehende Berufsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen verursachen, zählen hier nicht. Zahlt der Arbeitgeber in dieser Zeit dem Erkrankten Gehalt, so bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers und des Angestellten zur Beitragsentrichtung bestehen. Wird Gehalt nicht gewährt, so gelten diese Zeiten als Ersatzzeiten.

4. wenn Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung, eine Invalidenpension auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes, oder eine Invaliden-Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung gezahlt wird.

b) Selbstversicherer und diejenigen Angestellten, welche die Versicherung freiwillig fortsetzen, scheiden aus der Angestelltenversicherung aus:

1. wenn die Beitragszahlung unterbleibt und die Anwartschaft aus den eingezahlten Beiträgen nicht aufrechterhalten worden ist.
2. Selbstversicherer auch dann, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung weggefallen sind, und die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung noch nicht zulässig ist.

Gehalts- und Beitragsklassen ab 1. September 1925.

Monatliches Entgelt von mehr als	Monatliches Entgelt bis zu	Gehaltsklasse	Monatsbeitrag
—	50 Reichsmark	A	2.- Reichsmark
50 Reichsmark	100 Reichsmark	B	4.- Reichsmark
100 Reichsmark	200 Reichsmark	C	8.- Reichsmark
200 Reichsmark	300 Reichsmark	D	12.- Reichsmark
300 Reichsmark	400 Reichsmark	E	16.- Reichsmark
400 Reichsmark	—	F	20.- Reichsmark

Ab 1. 4. 28 sind für die freiwillige Beitragsentrichtung die Beitragsklassen G 25.—, H 30.—, J 40.— und K 50.— gebildet worden. (RGBl. I Nr. 56.)

Die Beiträge in den Klassen von B bis F sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu entrichten.

1. das 30. Lebensjahr überschritten haben,
2. seit mindestens drei Jahren ein Lebensversicherungsvertrag besteht,
3. der Gesamtbetrag der Prämien zur Lebensversicherung mindestens den Betrag erreichen, den der Angestellte als seinen Beitragsanteil zu entrichten hätte.

Ist eine von mehr als drei Jahren abgeschlossene Papiermarkversicherung bereits beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung auf wertbeständige Grundlage umgestellt, so genügt sie bei genügender Höhe als Grundlage für die Befreiung.

Der Befreiungsantrag ist bei Ausstellung der ersten Versicherungskarte bei der Ausgabestelle zu stellen. Ueber den Antrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt.

Die Befreiung ist abzulehnen, wenn der Versicherte erst nach dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung die mehr als drei Jahre bestehende Papiermarkversicherung in eine solche auf wertbeständiger Grundlage umwandelt!

Der Kartenumtausch.

Binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage ist die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle zum Umtausch einzureichen.

Austritt aus der Angestelltenversicherung.

a) Die Versicherungspflicht erlischt:

1. bei der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung, z. B. der Angestellte wird selbständig oder er tritt in eine Tätigkeit ein, die nach den gesetzlichen Vorschriften versicherungsfrei ist. Hierher gehören u. a. Uebernahme als Beamter, Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen.

2. beim Ueberschreiten der jeweils für die Versicherungspflicht maßgebenden Gehaltshöchstgrenze (ab 1. 5. 1925 = 500 Mark monatlich).

Dabei ist aber zu beachten, daß die Angestellten nach Ueberschreiten der Gehaltsgrenze erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach diesem Zeitpunkte aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

3. wenn der Angestellte berufsunfähig wird. Krankheiten, die eine vorübergehende Berufsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen verursachen, zählen hier nicht. Zahlt der Arbeitgeber in dieser Zeit dem Erkrankten Gehalt, so bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers und des Angestellten zur Beitragsentrichtung bestehen. Wird Gehalt nicht gewährt, so gelten diese Zeiten als Ersatzzeiten.

4. wenn Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung, eine Invalidenpension auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes, oder eine Invaliden-Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung gezahlt wird.

b) Selbstversicherer und diejenigen Angestellten, welche die Versicherung freiwillig fortsetzen, scheiden aus der Angestelltenversicherung aus:

1. wenn die Beitragszahlung unterbleibt und die Anwartschaft aus den eingezahlten Beiträgen nicht aufrechterhalten worden ist.
2. Selbstversicherer auch dann, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung weggefallen sind, und die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung noch nicht zulässig ist.

Gehalts- und Beitragsklassen ab 1. September 1925.

Monatliches Entgelt von mehr als	bis zu	Gehaltsklasse	Monatsbeitrag
—	50 Reichsmark	A	2.- Reichsmark
50 Reichsmark	100 Reichsmark	B	4.- Reichsmark
100 Reichsmark	200 Reichsmark	C	8.- Reichsmark
200 Reichsmark	300 Reichsmark	D	12.- Reichsmark
300 Reichsmark	400 Reichsmark	E	16.- Reichsmark
400 Reichsmark	—	F	20.- Reichsmark

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich jederzeit auch in den Klassen G (Monatsbeitrag 25 Rm.) und H (Monatsbeitrag 30 Rm.) freiwillig höher versichern.

Die Beiträge in den Klassen von B bis F sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu entrichten.

Freiwillige Höherversicherung.

Jeder Pflichtversicherte kann in einer höheren als der für ihn in Frage kommenden gesetzlichen Gehaltsklasse Beiträge entrichten.

Der Arbeitgeber trägt aber, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nur die Hälfte des dem Entgelt entsprechenden Beitrages und kann den Mehrbetrag vom Arbeitsverdienst abziehen.

Zahlung des ganzen Beitrages vom Arbeitgeber.

Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 Rm. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen.

Beitragsentrichtung für Teilbeschäftigte.

Angestellte, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben die Pflichten der Arbeitgeber selbst zu erfüllen. Sie erwerben und verwenden am Monatsschluß diejenige Beitragsmarke, die ihrem monatlichen Gesamtarbeitseinkommen entspricht. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberbeitragshälfte als dessen Beitragsanteil verlangen.

Selbständige Lehrer und Erzieher haben die Beiträge ebenfalls selbst zu entrichten. Sie können sich von jedem ihrer Schüler oder Arbeitgeber einen entsprechenden Anteil der Beitragshälfte erstatten lassen.

Beitragsleistung für Halbversicherte.

Für Halbversicherte hat der Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, der dem halben Arbeitsverdienst des Versicherten entspricht. Bezieht ein solcher Versicherter z. B. monatlich 250 Rm., so ist dem halben Arbeitsverdienst von 125 Rm. entsprechend der Beitrag der Klasse C = 8 Rm. zu entrichten.

Freiwillige Weiterversicherung.

Jeder, der aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf

Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen.

In welcher Höhe sind die freiwilligen Beiträge zu entrichten?

Ab 1. April 1928 in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens in der Gehaltsklasse B. Nach oben steht die Wahl der Gehaltsklasse frei.

Ruhegeld.

Das jährliche Ruhegeld setzt sich ab 1. 7. 25 zusammen aus

1) einem Grundbetrag von RM. 480.—,
2) dem Steigerungsbetrag für die ab 1. 1. 24 zur Angestelltenversicherung gezahlten Beiträge in Höhe von 15 Prozent dieser Beiträge,
3) dem Steigerungsbetrag für die ab 1. 1. 24 zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge in Höhe von 20 Prozent dieser Beiträge,
4) Zusatzsteigerungsbeträgen für Beiträge der Gehaltsklassen A—J aus der Zeit vom 1. 1. 13 — 31. 7. 21, und zwar für jeden Beitrag der Klasse A 0.50, B 0.75, C 1.—, D 1.25, E 2.—, F 2.50, G 3.—, H 4.— und J 5.—.

5) Die Zusatzsteigerungsbeträge für die bis 30. September 1921 zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge werden ab 1. 4. 28 (für die bereits laufenden Renten ab 1. 7. 28) wie folgt erhöht:

in Lohnklasse I auf 3 RPf., II auf 6 RPf., III auf 12 RPf., IV auf 18 RPf. und V auf 27 RPf.,

6) einem Kinderzuschuß ab 1. 4. 28 von RM. 120.— für jedes unter 15 Jahre alte Kind des Ruhegeldempfängers. Dieser Kinderzuschuß wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält und solange es
   a) Schul- oder Berufsausbildung erhält — spätestens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr — oder
   b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Ruhegeld erhalten:

Versicherte, welche

a) entweder dauernd berufsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,

Freiwillige Höherversicherung.

Jeder Pflichtversicherte kann in einer höheren als der für ihn in Frage kommenden gesetzlichen Gehaltsklasse Beiträge entrichten.

Der Arbeitgeber trägt aber, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nur die Hälfte des dem Entgelt entsprechenden Beitrages und kann den Mehrbetrag vom Arbeitsverdienst abziehen.

Zahlung des ganzen Beitrages vom Arbeitgeber.

Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 Rm. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen.

Beitragsentrichtung für Teilbeschäftigte.

Angestellte, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben die Pflichten der Arbeitgeber selbst zu erfüllen. Sie erwerben und verwenden am Monatsschluß diejenige Beitragsmarke, die ihrem monatlichen Gesamtarbeitseinkommen entspricht. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberbeitragshälfte als dessen Beitragsanteil verlangen.

Selbständige Lehrer und Erzieher haben die Beiträge ebenfalls selbst zu entrichten. Sie können sich von jedem ihrer Schüler oder Arbeitgeber einen entsprechenden Anteil der Beitragshälfte erstatten lassen.

Beitragsleistung für Halbversicherte.

Für Halbversicherte hat der Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, der dem halben Arbeitsverdienst des Versicherten entspricht. Bezieht ein solcher Versicherter z. B. monatlich 250 Rm., so ist dem halben Arbeitsverdienst von 125 Rm. entsprechend der Beitrag der Klasse C = 8 Rm. zu entrichten.

Freiwillige Weiterversicherung.

Jeder, der aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf

Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Beitragsleistung bei freiwilliger Weiterversicherung.

Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, kann aber in jeder höheren Gehaltsklasse erfolgen. Sind weniger als sechs Pflichtbeiträge gezahlt, so wird der Durchschnitt aus den tatsächlich entrichteten Pflichtbeiträgen gezogen.

In einer niedrigeren Gehaltsklasse ist nur dann die freiwillige Weiterversicherung zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß die Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. Zum Einkommen rechnet jede Einnahme, die dem Angestellten zufließt, z. B. auch Erwerbslosenunterstützung. Für Ehefrauen, die sich freiwillig weiter versichern und kein eigenes Einkommen haben, genügt stets die niedrigste Gehaltsklasse.

Die Höhe des Ruhegeldes.

Ab 1. Juli 1925 besteht das Ruhegeld aus:

1. einem Grundbetrage, der für alle Gehaltsklassen gleich hoch ist und jährlich 480 Goldmark beträgt;
2. einem Steigerungsbetrage. Dieser beträgt jährlich 15 v. H. der für die Zeit vom 1. 1. 1924 an gültig entrichteten Beiträge;
3. Zusatzsteigerungsbeträge für Beiträge der Gehaltsklassen F—I aus der Zeit vom 1. 1. 1913 bis 31. 7. 1921, und zwar für jeden Beitrag der Klasse F = RM. 1.—, G = RM. 2.—, H = RM. 3.—, und I = RM. 4.—.

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr (erhält das Kind Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahr) 90 RM.

Ruhegeld erhalten:

Versicherte, welche

a) entweder dauernd berufsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,

oder während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig sind, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit;

b) die Anwartschaft aufrecht erhalten und die Wartezeit erfüllt haben.

Als berufsunfähig gilt derjenige Versicherte, dessen Fähigkeit, die Arbeiten des bisher ausgeübten oder eines gleichwertigen Berufes auszuführen, um mehr als die Hälfte herabgesunken ist.

Der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält das Ruhegeld auch dann, wenn er noch voll berufsfähig ist und eine Tätigkeit ausübt.

Allgemeine Ortskrankenkassen.

Versicherungspflichtig.

Ohne Rücksicht auf Lebensalter, Geschlecht oder Familienstand sind gegen Krankheit versichert

1. alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und die Mannschaft der See- und Binnenschiffahrt;
2. Angestellte in gehobener Stellung, wie Betriebsbeamte und Werkmeister, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitglieder und Musiker, Lehrer und Erzieher, Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht bereits unter die zu 2 genannten fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bilden;
3. die Hausgewerbetreibenden.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist mit Ausnahme der Lehrlinge, daß sie gegen Entgelt, wozu auch freier Unterhalt und Sachbezüge gehören, beschäftigt werden.

Die unter 2 Genannten sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Grenze von zurzeit 3600 M. (ab 1. Oktober 1927) nicht übersteigt.

Wer die Versicherungsgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach diesem Zeitpunkte aus der Versicherungspflicht aus.

Lehrlinge ohne Entgelt.

Lehrlinge aller Art, auch wenn sie ohne Entgelt beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht. Soweit sie ohne Entgelt (weder in bar noch in Sachbezügen) beschäftigt werden, erhalten sie kein Krankengeld.

Versicherungsfrei.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiegr Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.

   Nebenher oder gegen geringfügiges Entgelt verrichtet sind im allgemeinen Dienstleistungen, die im Durchschnitt der Beitragswoche nicht mehr als ein Drittel des ortsüblichen Tageslohnes übersteigen. Gehen mehrere nebeneinander ausgeübte vorübergehende Dienstleistungen zusammen über die bezeichnete Drittelgrenze hinaus, so ist Versicherungspflicht gegeben; denn solche Arbeitnehmer sind

berufsmäßig tätig und bedürfen, wie andere berufsmäßige Arbeitnehmer, die nur bei einem Arbeitgeber tätig sind, des Schutzes der Versicherung.

Befreiung auf Antrag.

Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohlfahrtsanstalten beschäftigt werden, und Lehrlinge, die im Betriebe ihrer Eltern arbeiten, Personen, die eine Invalidenrente beziehen oder dauernd invalide im Sinne des Gesetzes sind.

Freiwillige Weiterversicherung.

Jeder Versicherte kann nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern er in dem Jahre vorher 26 Wochen oder unmittelbar vorher sechs Wochen versichert war.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung darf weder von einem bestimmten Lebensalter noch von dem Nachweis der Gesundheit abhängig gemacht werden.

Beitragsentrichtung.

Der Arbeitgeber hat von dem gesamten Verdienst seiner versicherungspflichtigen Beschäftigten, und zwar ohne Rücksicht auf dessen Höhe, einen gewissen Prozentsatz als Kassenbeitrag zu entrichten, hiervon entfallen auf den Arbeitnehmer zwei Drittel und auf den Arbeitgeber ein Drittel.

Der jeweils geltende Prozentsatz wird von den Ortskrankenkassen bekanntgegeben.

Für doppelt beschäftigte Personen, die gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber tätig sind, hat jeder Arbeitgeber den vollen Prozentsatz des von ihm gewährten Entgelts als Kassenbeitrag zu entrichten.

Für die Zeit, in welcher der Versicherte infolge Krankheit arbeitsunfähig ist, trotzdem aber Lohn bzw. Gehalt weiter bezieht, unterbleibt die Beitragsleistung.

Sach- und Naturalbezüge.

Bei Berechnung der Krankenkassenbeiträge und der Erwerbslosenfürsorge sind auch die Sach- und Naturalbezüge der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Siehe Gruppe 10 Seite ~~23~~ 36

Ersatzkassen.

1. Ein Arbeitnehmer, der einer kaufmännischen Ersatzkrankenkasse angehört, ist von der Zugehörigkeit zur Pflichtkrankenkasse befreit.
2. Die Mitgliedschaft in der Pflichtkrankenkasse hört nach § 523 des Gesetzes auf, sobald die Ersatzkasse die Mitgliedschaft anerkannt hat. Von diesem Tage ab ist die Abmeldung bei der Ortskrankenkasse vorzunehmen.
3. Die bisherigen Anträge auf das Ruhen der Rechte und Pflichten sind nicht mehr erforderlich.
4. Der Austritt aus der Pflichtkrankenkasse kann mit jedem Tage erfolgen.
5. Sobald der Angestellte seinem Arbeitgeber die Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zu einer kaufmännischen Ersatzkasse vorlegt, hat der Arbeitgeber
   a) bei Antritt der Beschäftigung den Angestellten zur Pflichtkrankenkasse nicht zu melden;
   b) den in Stellung befindlichen Angestellten von der Pflichtkasse abzumelden.
6. Der Arbeitgeber hat seinen Beitragsteil bei der Gehaltszahlung an den Angestellten abzuführen, und zwar in Höhe desjenigen Betrages, den der Arbeitgeber zu entrichten hätte, wenn der Angestellte anstatt bei einer kaufmännischen Ersatzkasse, in der Pflichtkrankenkasse versichert sein würde.

Invalidenversicherung.

Versicherungspflichtig.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die gleichen Personenkreise wie in der Krankenversicherung.

Versicherungsfrei.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei:

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invalidenrente bezieht oder invalide ist.

Doppelversicherungspflichtig.

Die gleichzeitige Pflichtversicherung ein und derselben Tätigkeit sowohl bei der Angestellten-, als auch bei der Invalidenversicherung (Doppelversicherung) ist am 1. Januar 1923 aufgehoben.

Alter und Versicherungspflicht.

Ein bestimmtes Alter für Beginn und Ende der Versicherungspflicht ist nicht vorgesehen.

Die Bestimmung, daß die Versicherung allgemein erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, ist weggefallen.

Invalidenrenten.

Die Invalidenrente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte in absehbarer Zeit die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten sein, so beginnt die Rente

erst, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat, oder der Anspruch auf Krankengeld vorher weggefallen ist. Bis dahin ist der Versicherte auf die Fürsorge seiner Krankenkasse angewiesen.

Invalidenrente erhält auch ohne Rücksicht auf Invalidität jeder Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Höhe und Berechnung der Renten.

a) Die Invalidenrente setzt sich aus vier Teilen zusammen: 1. aus dem Grundbetrag, 2. dem Steigerungsbetrag, 3. dem Reichszuschuß, 4. dem Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Lohngruppen gleich und beträgt ab 1. August 1925 168,— Rm. (bisher 120,— Reichsmark) (§ 1288). (Die frühere Höhe errechnete sich nach 500 Beitragswochen und einem bestimmten Betrag in jeder Lohnklasse.)

Die bis zum 1. August 1925 bewilligten und die an diesem Tage noch laufenden Renten werden vom 1. August ab nach dem erhöhten Grundbetrag umgerechnet.

Der Steigerungsbetrag beträgt vom 1. August 1925 an 20 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 gezahlten Wochenbeiträge (bisher 10 vom Hundert) (§ 1289). Die Gesamthöhe des Steigerungsbetrages bestimmt sich also nach der Dauer der Versicherung und der Höhe der gezahlten Beiträge.

Die Beiträge, die vor und während der Inflation geleistet wurden, werden insofern aufgewertet, als die vor dem 30. September 1921 gezahlten Beiträge mit einem Steigerungsbetrag berücksichtigt werden, der in der Lohnklasse I 3 Rpf., II 6 Rpf., III 12 Rpf., IV 18 Rpf. und V 27 Rpf. beträgt.

Die Renten, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1921 und dem 1. Januar 1924 entrichtet wurden, werden als durch die Inflation völlig entwertet, bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigt.

Wanderversicherte.

Bei Wanderversicherten tritt daneben noch der Steigerungsbetrag aus der Angestelltenversicherung mit 15

Versicherungsfrei.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei:

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invalidenrente bezieht oder invalide ist.

Doppelversicherungspflichtig.

Die gleichzeitige Pflichtversicherung ein und derselben Tätigkeit sowohl bei der Angestellten-, als auch bei der Invalidenversicherung (Doppelversicherung) ist am 1. Januar 1923 aufgehoben.

Alter und Versicherungspflicht.

Ein bestimmtes Alter für Beginn und Ende der Versicherungspflicht ist nicht vorgesehen.

Die Bestimmung, daß die Versicherung allgemein erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, ist weggefallen.

Invalidenrenten.

Die Invalidenrente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte in absehbarer Zeit die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten sein, so beginnt die Rente

erst, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat, oder der Anspruch auf Krankengeld vorher weggefallen ist. Bis dahin ist der Versicherte auf die Fürsorge seiner Krankenkasse angewiesen.

Invalidenrente erhält auch ohne Rücksicht auf Invalidität jeder Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Höhe und Berechnung der Renten.

a) Die Invalidenrente setzt sich aus vier Teilen zusammen: 1. aus dem Grundbetrag, 2. dem Steigerungsbetrag, 3. dem Reichszuschuß, 4. dem Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Lohngruppen gleich und beträgt ab 1. August 1925 168,— Rm. (bisher 120,— Reichsmark) (§ 1288). (Die frühere Höhe errechnete sich nach 500 Beitragswochen und einem bestimmten Betrag in jeder Lohnklasse.)

Die bis zum 1. August 1925 bewilligten und die an diesem Tage noch laufenden Renten werden vom 1. August ab nach dem erhöhten Grundbetrag umgerechnet.

Der Steigerungsbetrag beträgt vom 1. August 1925 an 20 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 gezahlten Wochenbeiträge (bisher 10 vom Hundert) (§ 1289). Die Gesamthöhe des Steigeruugsbetrages bestimmt sich also nach der Dauer der Versicherung und der Höhe der gezahten Beiträge.

Die Beiträge, die vor und während der Inflation geleistet wurden, werden insofern aufgewertet, als die vor dem 30. September 1921 gezahlten Beiträge mit einem Steigerungsbetrag berücksichtigt werden, der in der Lohnklasse I 2 Rpf., II 4 Rpf., III 8 Rpf., IV 14 Rpf. und V 20 Rpf. beträgt. Die Sätze gelten auch für alle Renten, die beim Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Juli 1927 liefen.

Die Renten, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1921 und dem 1. Januar 1924 entrichtet wurden, werden als durch die Inflation völlig entwertet, bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigt.

Wanderversicherte.

Bei Wanderversicherten tritt daneben noch der Steigerungsbetrag aus der Angestelltenversicherung mit 15

vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge hinzu.

Der Reichszuschuß beträgt für jede Rente 72,— Reichsmark. Er wird auch allen den am 1. April 1924 bereits laufenden Renten zugrunde gelegt.

Der Kinderzuschuß beträgt ab 1. 4. 1928 für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr (erhält das Kind Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahr) 120 RM.

Lohn- und Beitragsklassen ab 27. Juni 1927.

Bei einem Verdienst von wöchentlich (in Reichsmark)	Bei einem Verdienst von monatlich (in Reichsmark)	Lohnklasse	Höhe der Beitragsmarken in Reichspfennigen für jede Woche
bis 6	bis 26		30
von mehr als 6 „ 12	von mehr als 26 „ 52	II	60
„ „ „ 12 „ 18	„ „ „ 52 „ 78	III	90
„ „ „ 18 „ 24	„ „ „ 78 „ 104	IV	120
„ „ „ 24 „ 30	„ „ „ 104 „ 130	V	150
„ „ „ 30 „ 36	„ „ „ 130 „ 156	VI	180

Ab 1. Januar 1928 tritt eine weitere Lohnklasse hinzu und zwar Lohnklasse VII, von mehr als RM. 36.— Wochenlohn, Wochenbeitrag 200 Rpf.

Zahlung des ganzen Beitrages vom Arbeitgeber.

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Sonst tragen Arbeitgeber und -nehmer je die Hälfte.

Invalidenversicherung für weibliches Hauspersonal.

(Gilt für Berlin.)

Für weibliches Hauspersonal (Stützen, Köchinnen, Hausmädchen) sind unter Berücksichtigung des auf 48 Rm. monatlich festgesetzten Wertes der freien Station.

bis zu einem Barlohn von monatl. 30 Rm. Marken III. Klasse zu 0,90 Rm.
„ „ „ „ „ „ 56 „ „ IV. „ „ 1,20 „
„ „ „ „ „ „ 82 „ „ V. „ „ 1,50 „
zu verwenden.

Verschiedenes.

Für die Zeit, in welcher der Versicherte infolge Krankheit (volle Wochen) arbeitsunfähig ist, unterbleibt die Beitragsleistung.

Ist der Versicherte im Laufe einer Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist der erste von ihnen zur Beitragsleistung verpflichtet; kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, dann der folgende. Scheidet ein Arbeitnehmer im Laufe der Woche aus, so wird nur der tatsächlich verdiente Lohn zur Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt.

Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Karten werden erneuert und der nachgewiesene Inhalt auf die neue Karte übertragen. Antrag ist bei der Polizei zu stellen.

Jede andere Eintragung in die Karte als die Entwertung der Marken ist verboten.

Auch darf die Karte nicht gegen den Willen des Versicherten zurückgehalten werden.

Gewerbe-Unfallversicherung.

Der Unfallversicherung unterliegen:

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben),
2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinzerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Betriebes,
4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputz-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten,
5. der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fahrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von Fahrzeugen, soweit sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,

vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge hinzu. Der Steigerungsbetrag für die vor dem 31. Juli 1921 geleisteten Beiträge beträgt in Gehaltsklasse F 1,— Rm., G 2,— Rm., H 3,— Rm., I 4,— Rm.

Der Reichszuschuß beträgt für jede Rente 72,— Reichsmark. Er wird auch allen den am 1. April 1924 bereits laufenden Renten zugrunde gelegt.

Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr (erhält das Kind Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahr) 90 RM.

Lohn- und Beitragsklassen ab 27. Juni 1927.

Bei einem Verdienst von wöchentlich (in Reichsmark)	Bei einem Verdienst von monatlich (in Reichsmark)	Lohnklasse	Höhe der Beitragsmarken in Reichspfennigen für jede Woche
bis 6	bis 26		30
von mehr als 6 „ 12	von mehr als 26 „ 52	II	60
„ „ „ 12 „ 18	„ „ „ 52 „ 78	III	90
„ „ „ 18 „ 24	„ „ „ 78 „ 104	IV	120
„ „ „ 24 „ 30	„ „ „ 104 „ 130	V	150
„ „ „ 30 „ 36	„ „ „ 130 „ 156	VI	180

Ab 1. Januar 1928 tritt eine weitere Lohnklasse hinzu und zwar Lohnklasse VII, von mehr als RM. 36.— Wochenlohn, Wochenbeitrag 200 Rpf.

Zahlung des ganzen Beitrages vom Arbeitgeber.

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Sonst tragen Arbeitgeber und -nehmer je die Hälfte.

Invalidenversicherung für weibliches Hauspersonal.

(Gilt für Berlin.)

Für weibliches Hauspersonal (Stützen, Köchinnen, Hausmädchen) sind unter Berücksichtigung des auf 48 Rm. monatlich festgesetzten Wertes der freien Station.

bis zu einem Barlohn von monatl. 30 Rm. Marken III. Klasse zu 0,90 Rm.
„ „ „ „ „ „ 56 „ „ IV. „ „ 1,20 „
„ „ „ „ „ „ 82 „ „ V. „ „ 1,50 „
zu verwenden.

Rückständige Beiträge,

zu denen auch Differenzbeträge zur Berichtigung minderwertiger Marken rechnen, sind vom 1. August ab zu den neuen höheren Sätzen zu entrichten.

Verschiedenes.

Für die Zeit, in welcher der Versicherte infolge Krankheit (volle Wochen) arbeitsunfähig ist, unterbleibt die Beitragsleistung.

Ist der Versicherte im Laufe einer Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist der erste von ihnen zur Beitragsleistung verpflichtet; kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, dann der folgende. Scheidet ein Arbeitnehmer im Laufe der Woche aus, so wird nur der tatsächlich verdiente Lohn zur Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt.

Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Karten werden erneuert und der nachgewiesene Inhalt auf die neue Karte übertragen. Antrag ist bei der Polizei zu stellen.

Jede andere Eintragung in die Karte als die Entwertung der Marken ist verboten.

Auch darf die Karte nicht gegen den Willen des Versicherten zurückgehalten werden.

Gewerbe-Unfallversicherung.

Der Unfallversicherung unterliegen:

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben),
2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinzerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Betriebes,
4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputz-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten,
5. der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fahrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von Fahrzeugen, soweit sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,

6. der Speicher-, der Lagerei- und der Kellerbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.
7. Betriebe zur Behandlung der Ware usw., siehe §§ 537 bis 543 der Reichsversicherungsordnung.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Tätigkeiten des Betriebes mit Ausnahme des kaufmännischen Teils des Betriebes, d. h. Kontortätigkeit, der Buch- und Kassenführung sowie der Reisetätigkeit.

Zu den versicherten Tätigkeiten gehören insbesondere:

a) die Behandlung und Handhabung der Ware,
b) die Beförderung von Gütern,
c) die Beaufsichtigung versicherungspflichtiger Arbeiten usw.

Mitglied einer Berufsgenossenschaft und beitragspflichtig ist ausschließlich der Unternehmer.

Anmeldung der Betriebe.

Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen:

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der Versicherten.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen, der Empfang wird bescheinigt.

Ist der Betrieb schon angemeldet und findet nur ein Wechsel in der Person des Unternehmers statt, so ist eine nochmalige Anzeige nach Abs. 1 nicht erforderlich.

Ist eine Anzeige versäumt oder unvollständig, so kann das Versicherungsamt den Unternehmer durch Geldstrafen anhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu geben.

Der Kreis der Versicherten.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, sowie Betriebsbeamte.

Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören auch:

a) die nur vorübergehend beschäftigt gewesenen und inzwischen wieder entlassenen Personen,
b) die jugendlichen Arbeiter (Volontäre, Lehrlinge, Schulkinder), auch wenn sie kein oder nur geringes Entgelt beziehen,
c) Verwandte und Kinder des Unternehmers, auch wenn sie für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Versicherung bei einer Privatgesellschaft befreit die versicherungspflichtigen Personen nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

Beiträge.

Der Arbeitgeber hat Lohnlisten nach den Bestimmungen der Kassensatzung zu führen, alljährlich (innerhalb der ersten sechs Wochen) Lohnnachweisungen aufzustellen und beides den Beauftragten der Berufsgenossenschaft auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Es ist zulässig, auf die Jahresumlage Vorschüsse zu erheben.

Unfälle.

Der Arbeitgeber hat von jedem Unfall binnen drei Tagen auf vorgeschriebenen Formularen der Ortspolizei und der zuständigen Berufsgenossenschaft Anzeige zu erstatten.

Schwerbeschädigte.

Einstellung Schwerbeschädigter.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, ein Arbeitgeber, der über mehr Arbeitsplätze verfügt, auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ein Ueberschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet (d. h. bis 69 ein Beschädigter, von 70 bis 119 zwei, von 120 bis 169 drei, von 170 bis 219 vier, usw.).

Wer ist als Schwerbeschädigter anzusehen?

Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die auf Grund des Versorgungsgesetzes wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen Personen gleich, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht. Ebenso stehen ihnen Personen gleich, die mehrere Unfallrenten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Dasselbe gilt für Personen, die zugleich als Kriegsbeschädigte und als Unfallverletzte Renten von je weniger als 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn die Hundertsätze ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben.

Arbeitslosenversicherung.

(Gesetz vom 22. Juli 1927 RGBl. Teil I Nr. 32)
gültig ab 1. Oktober 1927.

A. Versicherungspflicht. (§ 69)

Versicherungspflichtig sind:

1. Wer auf Grund der RVO. oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,
3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehört, sofern nicht aus einem bestimmten Grunde Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorliegen.

B. Versicherungsfrei. (§ 70 bis 77)

Versicherungsfrei sind:

1. eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstfischerei, wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist.
2. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung dieser Art auch dann, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausübt und der Angehörige mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt; dabei macht es keinen Unterschied ob der Eigentümer oder Pächter selbst als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder nicht.
3. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer
   a) auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
   b) auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.
4. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der RVO. bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (ländliches Gesinde).
5. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Anteil am Fange in der Binnen- und Küstenfischerei und der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei (Partenfischerei).
6. Versicherungsfrei sind Lehrlinge, wenn die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer besteht. Wird

der Vertrag vorzeitig gelöst, aber bei einem anderen Lehrherrn bis zum Ablauf der zwei Jahre fortgesetzt, ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. Lehrverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft sind schon bei mindestens einjähriger Dauer versicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem natürlichen Ende der Lehre.

7. Eine Beschäftigung in der Seeschiffahrt ist versicherungsfrei, wenn der Jahresarbeitsverdienst ohne die Familienzuschläge 6000 RM. übersteigt oder wenn die Verpflichtung zur Invalidenversicherung nicht vorliegt oder vorliegen würde, weil kein Barlohn gezahlt wird oder weil schon Invalidität vorliegt.

C. Antrag für die Versicherungsfreiheit. (§ 77)

Wird auf Grund der angeführten Möglichkeiten die Versicherungsfreiheit für Personen in Anspruch genommen, die der Kranken- oder Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, ist sie von einer gemeinsamen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig, an die ohne die Befreiung die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten wären. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Kasse auf Antrag des anderen Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

Soll die Befreiung erfolgen, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, weil ein Arbeitsvertrag auf mindestens 1 Jahr oder auf unbestimmte Zeit mit sechsmonatlicher Kündigung abgeschlossen ist oder weil ein Lehrverhältnis vorliegt, genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber. Ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag beizufügen. Die Anzeige muß angeben, für wen, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Befreiung in Anspruch genommen wird. Antragsformulare sind bei der zuständigen Krankenkasse erhältlich.

D. Beginn und Ende der Versicherungsfreiheit. (§ 77)

Die Versicherungsfreiheit läuft vom Montag der Woche an, in der die Anzeige eingeht. Wird die Anzeige mit

der Meldung zur Krankenkasse verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnis, wenn die Meldung innerhalb der Frist der RVO. erstattet ist.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Befreiung erlischt mit dem Zeitpunkt, indem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Ueber diesen Wegfall ist der Krankenkasse Meldung zu erstatten.

Auf Antrag können sonst noch befreit werden, unständig Beschäftigte, die zwar Mitglied einer Krankenkasse sind, die Beschäftigung aber nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als zusammen 26 Wochen im Jahr ausüben. Ueber den Antrag entscheidet die zuständige Krankenkasse. Die Befreiung gilt vom Eingang des Antrages ab. (§ 79)

E. An-, Um- und Abmeldungen. (§ 84—85)

Soweit der Versicherungspflichtige auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten über die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend. Mit der Anmeldung der Krankenversicherung gilt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt, soweit die Beschäftigung beiden Versicherungen unterliegt. Eine Ummeldung in der Krankenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Abmeldung von der Krankenversicherung gilt die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung als erfolgt.

Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag oder nicht.

Wird eine Beschäftigung, die der Krankenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung unterlag, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

Nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte sind zu melden, bei derjenigen Stelle, bei der die Beiträge zu entrichten sind, also bei der sie gegen Krankheit zu ver-

sichern wären, wenn ihr Gehalt nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht der Angestellten überschritte.

Für die An-, Um- und Abmeldung gelten ebenfalls die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend.

F. Freiwillige Versicherung der Angestellten.

Angestellte, die wegen Ueberschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiterzuversichern.

Wer von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen will, muß es der zuständigen Krankenkasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung anzeigen. Näheres hierüber bestimmt der Reichsarbeitsminister.

G. Versicherungsleistungen. (§ 87—94)

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, 2. die Anwartschaft erfüllt hat, 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Arbeitslosenunterstützung wird neben Krankengeld nicht gewährt. Wer Krankengeld, Krankenhauspflege oder Wochengeld empfängt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung. Nur wenn Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig werden, steht für die ersten drei Tage (für die es kein Krankengeld gibt), dem Fortbezuge der Arbeitslosenunterstützung nichts entgegen, es sei denn, daß die Versicherten auf Grund des § 191 Abs. 2 RVO. schon während dieser Zeit Krankengeld beziehen.

a) Arbeitsweigerung. (§ 93)

Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder unberechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren, so erhält er für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung. Diese Frist läuft auch während der Zeit, in der der Arbeitslose auf behördliche

Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde. Die Frist kann auf zwei Wochen abgekürzt werden, wenn die Lage des Falles eine mildernde Beurteilung rechtfertigt.

b) Streik und Aussperrung. (§ 94)

Infolge Streik und Aussperrung wird Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt. In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar, also indirekt verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Unterstützung eine unbillige Härte wäre. Nähere Einzelheiten sind durch die Richtlinien der Reichsanstalt zu regeln.

H. Die Anwartschaft. (§ 95—98)

Die Anwartschaft gilt als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwölf Monate müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an den sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet.

In die Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftzeit ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder -fortbildung befunden hat oder
4. nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, oder

6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde, oder
7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen.

In allen diesen Fällen verlängern sich die zwölf Monate um die Zeit der hier aufgeführten Behinderungen.

Voraussetzung in allen den aufgeführten sieben Fällen ist jedoch, daß der Unterstützungsbewerber in den drei Jahren vor den Tag der Arbeitslosmeldung während sechsundzwanzig Wochen versicherungspflichtig war.

Für den Erwerb der Anwartschaft steht die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung eines Angestellten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. Wenn ein unständig Beschäftigter als solcher Mitglied einer Krankenkasse war oder ist, so kann angeordnet werden, daß diese Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ganz oder teilweise gleichsteht. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

J. Höhe der Arbeitslosenunterstützung. (§ 105)

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte. Um das zu erreichen, werden die Versicherten je nach ihrem Arbeitsverdienst elf verschiedenen Lohnklassen zugeteilt. Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

	bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte						
Klasse	I				bis	10	RM.
„	II	von	mehr	als	10	„ 14	„
„	III	„	„	„	14	„ 18	„
„	IV	„	„	„	18	„ 24	„
„	V	„	„	„	24	„ 30	„
„	VI	„	„	„	30	„ 36	„
„	VII	„	„	„	36	„ 42	„
„	VIII	„	„	„	42	„ 48	„
„	IX	„	„	„	48	„ 54	„
„	X	„	„	„	54	„ 60	„
„	XI	„	„	„	60	RM.	

Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit der Versicherte in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat, und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrundezulegen, daß er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Für einzelne Gruppen von unständig Beschäftigten kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt Sonderbestimmungen über die Berechnung des Arbeitsentgelts treffen.

a) Einheitslohn. (§ 106)

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrundegelegt. Der Einheitslohn beträgt in Klasse

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
8.—	12.—	16.—	21.—	27.—	33.—

Klasse VII	Klasse VIII	Klasse IX	Klasse X	Klasse XI
39.—	45.—	51.—	57.—	63.— R.M.

Ausschlaggebend wird die Höhe der Unterstützung nicht bestimmt nach den Beiträgen, die bisher entrichtet wurden, sondern nach dem Einheitslohn der Lohnklasse in die der Versicherte auf Grund seines letzten Arbeitsverdienstes tatsächlich hineingehört.

b) Hauptunterstützung. (§ 107)

Die Hauptunterstützung beträgt in der Klasse I 75 v. H., Klasse II 65 v. H., Klasse III 55 v. H., Klasse IV 47 v. H., in den Klassen V und VI 40 v. H., in der Klasse VII 37,5 v. H., in den Klassen VIII bis XI 35 v. H. des Einheitslohns.

c) Familienzuschläge. (§ 107)

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohns gewährt.

Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80 v. H., in der Klasse III 75 v. H., in der Klasse IV 72½ v. H., in den Klassen V und VI 65 v. H., in der Klasse VII 62,5 v. H., in den Klassen VIII bis XI 60 v. H. des Einheitslohn in keinem Falle übersteigen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

K. Wartezeit. (§ 110)

Die Unterstützungsleistung beginnt nach einer Wartezeit von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Sie wird mit diesem Tage gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluß an

1. Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder
2. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war oder
3. Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder
4. eine mindestens einwöchige Verwahrung auf behördliche Anordnung in eine Anstalt eintritt.

Die Reichsanstalt kann die Frist bis auf drei Tage abkürzen, aber auch für den Fall berufsübliche Arbeitslosigkeit verlängern.

Die Unterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

L. Gelegenheitsarbeitsverdienst. (§ 112)

Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, so weit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 v. H. desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 v. H. angerechnet.

M. Fortfall der Arbeitslosenunterstützung. (§ 113)

Keine Unterstützung erhält der Arbeitslose

1. für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt bezieht, z. B. bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung während der Kündigungsfrist,
2. für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Arbeit ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betriebe oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig sein (oder wenn er z. B. eine Obstplantage pachtet und aberntet),
3. wenn er anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus dieser für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre (z. B. Schutz der Betriebsratsmitglieder nach §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes!) oder wenn
4. bei einem Seemann die Kosten der Verpflegung vom Reeder getragen werden. Ist ein Arbeitgeber aus den aufgeführten Vorgängen einem Arbeitslosen Leistungen schuldig und wird trotzdem Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, an das Arb.-A. zu erstatten. Er kann sie dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen. Der Beginn der Wartezeit wird um die Zeit hinausgeschoben, für die hiernach keine Unterstützung zusteht, Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im vorstehenden Sinne, auch nicht solche aus § 87 Abs. 2 Betriebsrätegesetz (bei Entlassungen, die eine unbillige Härte darstellen) und aus § 84 Handelsgesetzbuch. Der Anspruch auf Auszahlung der Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage,

für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind.

Schließlich darf die Unterstützung für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

N. Krankenversicherung Arbeitsloser. (§§ 117—124)

Jeder Arbeitslose, der die Hauptunterstützung bezieht, ist Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Besteht keine Allgemeine Ortskrankenkasse, so ist er Mitglied der Landkrankenkasse. Wer zuletzt auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert war, bleibt Mitglied der zuständigen Bezirksknappschaft.

a) Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung. (§§ 117—124)

Es gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflichtversicherte, soweit sich aus nachfolgendem nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der RVO. in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

b) Barleistungen der Krankenkasse (§ 119).

Als täglicher Arbeitsverdienst gilt für die Zuteilung zu den Lohnstufen der Krankenkasse ein Siebentel des wöchentlichen Arbeitslohnes. Ausnahmsweise können statt dieser Einheitslöhne auch bestimmte Pauschbeträge zugrundegelegt werden. Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung (Hauptunterstützung und Familienzuschlag) erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

O. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung. (§ 129)

Während des Bezuges der Hauptunterstützung werden zur Erhaltung der Anwartschaften der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die Beiträge aus Mittel der Reichsanstalt entrichtet.

P. Kurzarbeiterunterstützung (§ 130).

Die Kurzarbeiterunterstützung ist beibehalten worden, die durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers angeordnet werden kann. Die Kurzarbeiterunterstützung, die zusammen mit dem Arbeitsentgelt $^5/_6$ des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen darf, wird aus Mitteln der Reichsanstalt gewährt.

Qu. Unterstützungsverfahren (§§ 168—186).

1. Antrag auf Unterstützung.

Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamte zu stellen in dessen Bezirk er bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge seiner Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich an seinem Wohnort nicht aufhält.

Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären. Lehnt er es ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts, der ihn nur mit zwei Drittel Mehrheit ablehnen kann. Bei Streit darüber, welches Arbeitsamt zuständig ist, entscheidet endgültig der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, wenn die Arbeitsämter im Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter liegen, der Präsident der Reichsanstalt.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß und wie lange er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, wie hoch sein Arbeitsverdienst in den letzten drei Monaten gewesen, weshalb sein letztes Arbeitsverhältnis gelöst worden ist und in welchen Familienverhältnissen er sich befindet, damit die Unterstützung festgesetzt werden kann. Der Arbeitgeber eines Versicherten hat ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund, sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anläßlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht.

Das Arbeitsamt kann Ermittlungen jeder Art, jedoch keine eidlichen Vernehmungen anstellen, besonders den Arbeitslosen zur Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Dem Arbeitsamt sind von allen Behörden und Privatpersonen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Ueber den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet das Arbeitsamt.

Q. Meldungen der Unterstützungsempfänger. (§ 173)

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig beim zuständigen Arbeitsamt zu melden, um Arbeit zu erlangen. Facharbeiter dürfen sich nach neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während berufsüblicher Arbeitslosigkeit nicht nur bei ihrer Fachabteilung melden. Es können ihnen noch andere Meldestellen zugewiesen werden. Es sollen mindestens drei Meldungen in der Woche vorgeschrieben werden.

Anzeigen über Nebeneinkünfte. (§ 176)

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, ist ohne Aufforderung verpflichtet, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen,

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhält,

2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit übernimmt,
3. wenn im Krankengeld, Wochengeld, Rente aus der Unfallversicherung wegen einer $66^2/_3$ vom Hunedrt übersteigenden Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetz zugebilligt wird,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

R. Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. (§ 142/145)

Die Mittel, welche die Arbeitslosenversicherung erfordert, werden durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherungspflichtigen und ihren Arbeitgebern je zur Hälfte entrichtet werden müssen.

Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind zu entrichten:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschlägen zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht überstiege, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft,
3. soweit die Versicherten der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehören, ohne für den Fall der Krankheit pflichtversichert zu sein, mit den Beiträgen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

an die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft.

Versicherungsberechtigte haben die Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, bei der sie gemeldet sind.

Berechnung der Beiträge.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 3 v. Hundert.

Für die Arbeitslosenversicherung sind die gleichen Beiträge zu entrichten, wie vordem für die Erwerbslosenfürsorge. Sie betragen für alle krankenversicherungspflichtig Beschäftigten 3 Prozent vom wirklichen Arbeitsverdienst. Dagegen sind für die Angestellten und kaufmännisch Beschäftigten, deren Monatsgehalt zwischen 300—500 RM. liegt, in jedem Falle monatlich 9 RM. Arbeitslosenbeiträge an die allgemeine Ortskrankenkasse zu zahlen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer tragen die Beiträge je zur Hälfte.

(Tabellen zur Errechnung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerabzüge für die Krankenkassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind zu beziehen von H. Luchterhand, Organisations- und Steuerbüro, Berlin N 24, Oranienburger Straße 48/49.)

S. Uebergangsvorschriften. (§ 220—246)

a) Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

b) Höhe der Leistungen für die bisher Unterstützten. (§ 240)

Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose beziehen, wird zunächst Arbeitslosenunterstützung fortgewährt, ohne das es des neuen vorgeschriebenen Antrags bedarf.

Der Arbeitsnachweis prüft unverzüglich, ob die Arbeitslosenunterstützung nach dem gegenwärtigen Gesetze fortgewährt werden kann. Jedoch dürfen die Arbeitslosen, die bisher die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben im Bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als wie bisher.

Arbeitslose, denen die Unterstützung hiernach fortgewährt wird, erhalten sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Höhe und Dauer, wie sie sie erhalten würden, wenn die Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge in Kraft geblieben wären. Von diesem Tage an bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Wer hiernach also bis zum Inkrafttreten des letzteren Unterstützung erhalten hat, bekommt sie bis zum Ablauf der Bezugszeit nach der alten Erwerbslosenfürsorgeverordnung weiter, selbst wenn er nach den neuen gesetzlichen Vorschriften deshalb keinen Anspruch haben sollte, weil er die Anwartschaftzeit von einer halbjährigen Beschäftigung im letzten Jahr nicht nachweisen kann.

c) Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorgeverordnung versagt worden ist. (§ 240)

Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorge versagt worden ist, können die Unterstützung nach dem neuen Gesetz erneut beantragen.

Das Arbeitsamt prüft unverzüglich, ob dem Antrag Folge gegeben werden kann. Auf Antrag des Arbeitslosen ist ihm von einem Zeitpunkte an, den der Vorstand der Reichsanstalt bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember 1927 an, die Unterstützung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu gewähren, soweit seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher sein würde als seine bisherige Unterstützung. Scheiden Personen, die am 1. Oktober 1927 Leistungen bezogen, aus der Unterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben, und werden sie nach einer Arbeitnehmertätigkeit von mindestens vier Wochen wieder erwerblos, so bemißt sich die Unterstützung

nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Unter den Arbeitslosen, welchen die Unterstützung nach den alten bisherigen Vorschriften versagt worden ist, sind in erster Linie solche zu verstehen, die abgewiesen wurden, weil keine Bedürftigkeit vorlag. Erfüllen sie die Bedingungen des neuen Gesetzes (Anwartschaftszeit!), so erhalten sie zunächst Unterstützung nach den Vorschriften der Erwerbslosenfürsorgeverordnung, soweit die Höhe der Unterstützung in Frage kommt. Es steht ihm aber frei, einen Antrag zu stellen, nach dem ihm die Leistungen auch in ihrer Höhe nach dem neuen Gesetz gewährt werden, dem dann von einem zu bezeichnenden Zeitpunkt (spätestens 1. Dezember 1927) zu entsprechen ist. Dieses Vorrecht haben aber eben nur jene Arbeitslosen, die am 1. Oktober keine Unterstützung bezogen.

T. Strafbestimmungen. (§ 247—274)

a) Privatpersonen.

Gegen Privatpersonen, die eine Auskunft, zu der sie verpflichtet sind, verweigern, kann der Spruchausschuß des Arb.-A. oder die Spruchkammer des Landesarb.-A. oder der Spruchsenat des RVO. eine Ordnungsstrafe bis zu 150 RM. verhängen. Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Auf Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Spruchausschuß verhängt ist, die Spruchkammer des Landesarb.-A. endgültig. Ist sie in erster Instanz von der Spruchkammer verhängt, so entscheidet auf Beschwerde endgültig der Spruchsenat des RVO.. Gegen dessen Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

b) Unterstützungsempfänger.

Unterstützungsempfänger, die gegen die zur Ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstoßen oder die ihnen obliegenden Anzeigen über anderweite Bezüge, Abfindungen, Krankengelder, Renten usw., unterlassen, können mit Ordnungsstrafen bis zum 25fachen Betrag der täglichen Unterstützung für jeden Uebertretungsfall belegt werden. Die Beträge

können durch Abzüge von der Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden. Soweit dies nicht geschieht, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Auf Beschwerde entscheidet das Landesarb.-A. endgültig.

c) Arbeitgeber.

Wenn Arbeitgeber den Pflichten zur Anmeldung der Versicherungspflichtigen bei den zuständigen Krk. nicht nachkommen, werden sie mit einer Ordnungsstrafe vom Vers.-A. belegt. Den Bestraften kann von der Krankenkasse neben der Strafe die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge für die Reichsanstalt auferlegt werden. Diese Beiträge werden ebenfalls wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Beträge fließen aber der Reichsanstalt zu. Arbeitgeber, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt, oder vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt wird. Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Als Arbeitgeber in diesem Sinne gelten bei Körperschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) die Mitglieder des Vorstandes. Ein Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegt auf Betriebsleiter oder andere Angestellte seines Betreibs übertragen. Handeln diese den Vorschriften des Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihm kann auch der Arbeitgeber strafbar sein, wenn z. B. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschah.

Kurzarbeiter-Unterstützung.

Nicht alle Arbeitnehmer erhalten Kurzarbeiterunterstützung, sondern nur die aus solchen gewerblichen Betrieben im Sinne § 105 b der Gewerbeordnung, welche in der Regel mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen.

Kurzarbeiterunterstützung wird nur gewährt, wenn wenigstens drei volle Arbeitstage in einer Kalenderwoche ausfallen und dadurch der Arbeitsverdienst entsprechend gemindert wird. Wird in regelmäßigem Wechsel eine Kalenderwoche gefeiert, so steht die Feierwoche dem Ausfall von je drei vollen Arbeitstagen gleich.

Höhe der Kurzarbeiterunterstützung.

Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche,

wenn drei Arbeitstage ausfallen	einen Tagessatz,
wenn vier Arbeitstage ausfallen	zwei Tagessätze,
wenn fünf Arbeitstage ausfallen	drei Tagessätze

der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen,
wenn vier Arbeitstage ausfallen bis zu zweieinhalb Tagessätzen,
wenn fünf Arbeitstage ausfallen bis zu dreieinhalb Tagessätzen,
der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Wartezeit.

Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden.

Die Unterstützung wird Kurzarbeitern nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert waren.

Anmeldung.

Der Arbeitgeber hat dem öffentlichen Arbeitsnachweis Anzeige zu erstatten, aus der ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe erfüllt sind. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt.

Dauer der Unterstützung.

Kurzarbeiterunterstützung wird den Arbeitnehmern desselben Betriebes höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt.

Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Sozialversicherung.

(Gültig nur für Berlin.)

Gemäß § 160 der Reichsversicherungsordnung und § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Wert

der Sachbezüge für das Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Berlin wie folgt neu festgesetzt:

I.

A. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung).

	täglich RM.	monatlich RM.
a) Für weibliche Hausgehilfen, Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen und Bürolehrlinge, die der Angestelltenversicherung unterliegen), Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde)	1,60	48,—
b) für männliche Hausgehilfen, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter c) aufgeführt ist	2,—	60,—
c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Aerzte, Apotheker, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren, die auf Passagierdampfern über 5000 Brutto-Register-Tonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigten Kapitäne, Offiziere, Erste Ingenieure, Aerzte und Zahlmeister	3,—	90,—

B. 1. Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung kommen nur $^5/_6$ der zu A bezeichneten Sätze in Ansatz.

2. Im einzelnen verteilen sich die unter A a—c angegebenen Sätze wie folgt für den Tag:

	a) RM.	b) RM.	c) RM.
1. Wohnung	0,15	0,20	0,30
2. Heizung und Beleuchtung .	0,10	0,10	0,15
3. Erstes Frühstück	0,10	0,20	0,30
4. Zweites Frühstück	0,20	0,25	0,40
5. Mittagessen	0,60	0,70	1,—
6. Vesper	0,10	0,15	0,25
7. Abendessen	0,35	0,40	0,60
	1,60	2,—	3,—

C. Freie Station, Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung), sowie Beköstigung für ein Ehepaar.

	täglich RM.	monatlich RM.
Ohne Kinder	3,60	108,—
Mit einem Kind unter 14 Jahren . .	4,50	135,—

Für jedes weitere Kind unter 14 Jahren täglich 0,90 RM. mehr.

D. Freie Wohnung für mehrere Personen (Familienwohnung).

	monatlich RM.
1. Für die unter A a und b fallenden Personen	20,—
2. Für die unter A c fallenden Personen . .	30,—

E. Freie Heizung und Beleuchtung für Familienwohnung mit Küche.

	monatlich RM.
1. Für die unter A a und b fallenden Personen	15,—
2. Für die unter A c fallenden Personen . .	20,—

Von vorstehenden Sätzen entfallen $^2/_3$ auf Heizung und $^1/_3$ auf Beleuchtung.

F. Dienstkleidung.

	monatlich RM.
1. Rock	3,—
2. Hose	2,25
3. Weste	0,75
4. Mantel	3,—
5. Mütze	0,75
	9,75

Für Krankenpflegeschüler und -schülerinnen beträgt der Wert der freien Dienstkleidung monatlich 1,50 RM.

II.

Für die Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft werden folgende Sätze festgestellt:

A. Freie Wohnung.

	monatlich	jährlich
1. Für Verheiratete	7,50 RM.	90,— RM.
2. Für Unverheiratete	3,75 RM.	45,— RM.

B. Freies Brennmaterial.

1. Hartholz für den Raummeter	12,— RM.
2. Weichholz für den Raummeter	8,— RM.
3. Briketts für den Zentner	1,50 RM.

C. Sonstige Deputate.

1. Getreide: Großhandelspreis der betreffenden Provinzialbörse ab Station abzüglich 10 v. H.
2. Hülsenfrüchte: Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.
3. Mehl: Der unter 1 bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.
4. Brot: Der jeweils geltende ortsübliche Preis des Brotes.
5. Kartoffeln: Für den Zentner 1,50 RM.
6. Freie Kuhhaltung: Jährlich 165 RM.
7. Freie Sommerweide für eine Kuh: 40 RM.
8. Milch:
   a) Vollmilch, für das Liter 0,15 RM.
   b) Magermilch, für das Liter 0,06 RM.

9. Butter: Für das Pfund 1,50 RM.
10. Freie Ziegen- oder Schafhaltung: Jährlich 24 RM.
11. Stroh und Heu: Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.
12. Gepflügtes Kartoffelland:
    a) gedüngt, für den Morgen — 25 Ar — 50 RM.,
    b) ungedüngt, für den Morgen — 25 Ar — 30 RM.

Diese Festsetzungen treten mit dem 1. Februar 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die ab 1. Januar 1925 geltenden Festsetzungen außer Kraft.

(Vers. Z. 53/532. 26.)

Wert der Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn

siehe Gruppe 18 Seite 9.

Knappschaftsversicherung.

A. Versicherungspflicht.

Versicherungspflichtig sind erstens Arbeiter, und zweitens Angestellte im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlicher Betriebe beschäftigt sind.

B. Krankenversicherung.

Unständige Arbeitnehmer werden nicht versichert (§ 441 RVO.); die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, die sonst wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes (3600.—) nach der RVO. nicht versicherungspflichtig sind. Diese erhalten aber kein Krankengeld.

Freiwillige Weiterversicherung.

Scheidet ein Mitglied, das in den vergangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen reichsgesetzlich versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so

kann es in seiner Lohnstufe bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält.

Es muß der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Kassenleistung angezeigt werden. (§ 133 RVO.)

Ersatzkassen (§ 503 RVO.)

Die Versicherung bei einer Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsknappschaft gleich.

Die Ersatzkasse hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers, jedoch nicht über 4 v. H. des Grundlohns hinaus.

Leistungen.

Das Krankengeld beträgt 50 v. H. des Grundlohnes für jeden Kalendertag. Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von 10 v. H. des Krankengeldes. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Zuschlag gewährt, solange diese Ausbildung dauert, dasselbe gilt für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, vorausgesetzt, daß der Versicherte das Kind überwiegend unterhält.

Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf ¾ des Grundlohns nicht übersteigen.

Familienhilfe.

Versicherten, die der Kasse mindestens 3 Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für die Ehefrau und die obenerwähnten Kinder in denselben Umfange gewährt, in dem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen.

Daneben wird von den Kosten der Arznei die Hälfte erstattet. Die Arzneikosten können auf voll erstattet werden; bei Erkrankung infolge eines Unfalles, bei Entbindungen, bei Nachtverordnungen, um allen von den Aerzten als dringend bezeichneten Verschreibungen.

C. Pensionsversicherung.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben.

Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit

1. Personen, die zur wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf tätig sind;
2. Personen, die Ruhegelder oder ähnliche Bezüge erhalten;
3. Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Unterhalt selbständig erwerben oder ohne Entgelt tätig sind.

2. Versicherungspflicht der Angestellten.

Versicherungspflichtig sind alle Angestellten, die der Versicherungspflicht der Angestelltenversicherung unterliegen und in einen knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt sind (siehe Angestelltenversicherung).

Auf Antrag kann befreit werden, wer zur wissenschaftlichen Ausbildung tätig ist oder anderweit Ruhegeld bezieht oder darauf Anwartschaft hat.

(Gehalts- und Beitragsklassen siehe Angestelltenversicherung.)

Leistungen.

Die Angestelltenpensionskasse leistet:

1. Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder;
2. Witwenpension;
3. Waisengeld;
4. Krankenpflege;
5. Beihilfen zu den Bestattungsunkosten;

darüberhinaus kann die Satzung freiwillige Mehrleistungen einführen.

D. Invalidenversicherung.

Nach der RVO. richtet sich, ob und für welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlich ver-

sicherten Betriebe die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung begründet.

Somit gelten auch für die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht die Vorschriften der RVO. (siehe Invalidenversicherung.)

Beiträge.

Die Beiträge zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung werden zu $^2/_5$ von den Arbeitgebern und $^3/_5$ von den Versicherten getragen.

Umsatzsteuer.

Der Steuersatz der allgemeinen Umsatzsteuer beträgt vom 1. Januar 1926 ab 1 v. H., vom 1. April 1926 ab 0,75 v. H. des Entgelts.

Die Hersteller- und Kleinhandelsluxussteuer beträgt ab 1. Januar 1926 7,5 v. H., vom 1. April 1926 ist die Luxussteuer weggefallen.

Umsatzsteuerfreie Umsätze.

Umsatzsteuerfrei sind:

1. der reine Zwischenhandel,
2. die Ausfuhr,
3. die Einfuhr,
4. der erste Umsatz nach der Einfuhr. Es muß sich jedoch hierbei um bestimmte, in einer Freiliste 1b näher bezeichnete Waren handeln (siehe Freiliste 1 b).
5. Die verlängerte Einfuhr. Es muß sich hier ebenfalls um bestimmte in einer Freiliste 1a näher bezeichnete Waren handeln (siehe Freiliste 1 a).
6. Umsätze, die der Gesellschaftssteuer unterliegen, zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung,
7. Handelsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen und die steuerpflichtigen Umsätze den Satz von 6000 Rm. im Kalenderjahr nicht übersteigen,
8. Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze von 6000 Rm. im Kalenderjahr nicht übersteigen.
9. Steht ein rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender überwiegend mit bestimmten Unternehmern in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt er selbst nicht mehr als einen Arbeitnehmer, so wird er für die Umsatzsteuer insoweit nicht als selbständig behandelt, als es sich um seine Leistungen und Lieferungen für diese Unternehmer handelt. Das gleiche gilt für Hausgewerbetreibende, die zwei Arbeitnehmer beschäftigen, sofern diese zusammen jährlich nicht mehr als 300 Tage

arbeiten (Saisonarbeiter). Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Hausgewerbetreibenden gelten nicht als Arbeitnehmer, wenn sie zu seinem Haushalt gehören.

Freiliste 1a.

Betrifft die Befreiung der Umsätze innerhalb der verlängerten Einfuhr.

Abbrände (kupfer- und zinkhaltige)
Albumin
Altmaterialien
Altpapier
Ameiseneier

Balata
Baumwollabfälle
Benzin
Bettfedern
Bienenhonig
Borsten
Branntwein (Sprit aller Art)
Braunkohle
Bretter (s. Holz)
Brettchen für Bleistiftfabrikation
Butter

Camphor (Kampfer)
Chilesalpeter

Därme und tierische Blasen
Daunen
Düngemittel

Edelsteine (wie Liste 1 b)
Eier von Geflügel
Eigelb
Eiprodukte
Eiweiß
Eisen in Halb- und Fertigfabrikaten
Erdöle
Erze

Feldspat
Felle

Fette
Fische, und zwar Süßwasserfische, frische Salzwasserfische, Heringe, frische, gesalzene, Mies- und andere Seemuscheln, Krabben, Fischkonserven
Flachs
Furniere
Fleischwaren einschließlich frischer, gefrorener, gepökelter Schlachtabfälle und Innereien
Florida-Bleicherde
Futtermittel, soweit nicht ausdrücklich genannt

Gasöl
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge
Getreide
Getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art
Gummi in Platten und Stücken
Guttapercha

Habutai (japanisches Rohseidengewebe der Zolltarifnummer 401)
Hanf
Häute und Felle, auch entharrte, halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle der Zolltarifnummer 544.
Hede
Heringe (gesalzen)
Hülsenfrüchte
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Holzdestillationsprodukte
Hutstumpen aus Palmblatt- und Manilageflecht, unausgerüstet

Kaffee, roh
Kakao
Kammzug
Kapok
Kautschuk
Kienöl
Kleie
Konserven (Fleischwaren)

Kolonialprodukte aller Art und Südfrüchte, z. B. getrocknete Aepfel und Pflaumen, Aprikosen, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen
Kohlenwasserstoffe
Koks
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkschrot, Korkmehl, Korkwolle)
Kunstseide
Kunstwolle

Leder
Leimleder
Linters
Lumpen

Milch (frisch, sterilisiert, kondensiert, Trockenmilch)
Mineralöle und Mineralfette

Öle
Ölsaaten und Ölfrüchte aller Art

Pech
Petroleum
Porzellanerde

Reis
Rohbaumwolle
Rohdrogen
Rohjute
Rohleim
Rohmetalle
Rohseide
Rohstoffe (soweit nicht in der Aufzählung bereits enthalten)
Rohtabak
Rohwolle
Rohzucker (Roherzeugnis des Rohr- und Rübenzuckers)
Rückstände und Abfälle

Säcke, gebrauchte, die als Warenumschließungen eingehen, und Kalkuttasäcke
Sämereien und Saaten
Santonin
Schmalz
Schmieröle

Schrott
Speck
Sperrplatten
Spirituosen (Trinkbranntwein)
Stahl in Halb- und Ganzfabrikaten
Stärke und Stärkemehl
Steinkohle
Stuhlsitze aus Holz
Tabak, fermentiert
Tabaklaugen, -karotten, -rippen und -stengel
Talg und Tran
Tee
Teer
Teeröle
Telegraphenstangen
Tierhaare
Wein
Wollabfälle
Zellstoff
Zucker (raffiniert).

Freiliste 1b.

Betrifft die Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr.

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer)
Altmetalle, auch in Blockform
Altpapier, Papierabfälle
Antimon
Asbest, roh und gemahlen
Asphalt
Balsame, künstliche
Bettfedern und Daunen
Bimssteine
Blei
Borsten, Borstenersatzstoffe aus Horn, Piassava, Grenelle, Loofah, Fiber, Espartogras, Bast und ähnliche Faserstoffe
Braunstein
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften

Chromverbindungen
Därme und tierische Blasen
Drogen, roh
Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, ungefaßt
Eisen, und zwar Bandeisen, Bleche, Formeisen, Röhren, Stabeisen, Walzdraht
Feldspat
Fischkonserven
Fischschuppen
Futtermittel:

1. Grünfutter, z. B. Gräser, Klee, Hülsenfrüchte
2. Heu, z. B. von Wiesen und Gräsern, von Klee, Hülsenfrüchten
3. Stroh, z. B. Getreidestroh, Hülsenfruchtstroh
4. Spreu und Schalen
5. Wurzel- und Knollenfrüchte, z. B. Kartoffeln, Futterrüben
6. Körner und Früchte, z. B. Gerste, Hafer und Mais, Bohnen, Lupinen, Eicheln, Kastanien
7. Gewerbliche Abfälle und Produkte:
   a) Abfälle der Müllerei, z. B. Getreidekleie, Reisabfälle, Erbsenkleie,
   b) Abfälle der Stärkefabrikation, z. B. Kartoffelpülpe, Maistreber,
   c) Abfälle der Zuckerfabrikation, z. B. Melasse, Trockenschnitzel,
   d) Abfälle der Gärungsgewerbe, z. B. Biertreber, Schlempe, Malzkeime,
   e) Rückstände der Ölfabrikation, z. B. Leinkuchen, Erdnußkuchen, Palmkernkuchen
8. Tierische Abfälle und Produkte, z. B. Ameiseneier, Blutmehl, Fischmehl, Fleischfuttermehl

Gasruß (amerikanischer)
Gerbstoffe
Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen
Getrocknete Teile exotischer Pflanzen aller Art
Gewürze aller Art
Glimmer

Graphit
Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh oder gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw.
Haare aller Art
Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perücken oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar
Haarnetze
Harze, und zwar Terpentinharze, Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Tragantgummi, Gummilack, Schellack
Häute und Felle, roh, auch zur Pelzwerkbereitung
Holz der Zolltarifnummer 74 bis 86
Hopfen
Hutborden und Hutgeflechte
Industriediamanten
Jod
Isländisches Moos (Karagaheenmoos)
Kapok
Käsestoff (Kasein)
Korkholz, Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle (auch Korkmehl, Korkschrot, Korkwolle)
Kupfer
Lebensmittel:
Buchweizen, Butter, Buttermilch und Molken, Eier, Eigelb und Eiweiß, Federvieh, Fische, und zwar Süßwasserfische, frische Salzwasserfische, Heringe, frische, gesalzene, Mies- und andere Seemuschlen, Krabben, Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, insbesondere auch Fleischextrakt und Wurst, frische, gefrorene, gepökelte Schlachtabfälle und Innereien, Fleischkonserven, Getreide, Hart- und Weichkäse, Honig, Kaffee, roh, Kakao, roh, mit Ausnahme der Kakaoerzeugnisse, Kartoffeln und Kartoffelprodukte, frische Küchengewächse (Gemüse, Pilze, Wurzeln), Marmelade, Milch, und zwar Frischmilch, Trockenmilch und Kondensmilch (auch eingedickte

Milch), Obstsäfte der Zolltarifnummern 59 und 60 mit Ausnahme von Südfruchtsaft, Oleomargarin, Premier Jus, Reis, Schlachtvieh, Schweine- und Gänsefett, roh, Fett- und Magerquark, Speisehülsenfrüchte, Talg, Tee, Teigwaren, tierische Fette, und zwar Schmalz von Schweinen und Gänsen, und andere schmalzartige Fette

Leder der Zolltarifnummer 544 sowie halbgare, nicht weiter zugerichtete Rindleder (Kipse)

Leimleder, Knochen und andere tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim

Linters

Lumpen und Lumpenabfälle

Meerschwämme, roh

Naphthensäure

Nickel

Nüsse und Nußkerne, nämlich Hasel- Wal- und Paranüsse, geraspelte Kokosnuß, Nußkerne und Cachoukerne

Obst der Zolltarifnummer 47 bis 49

Obstkerne der Zolltarifnummer 71

Öle und Fette, mineralische, pflanzliche, tierische

Ölsaaten und Ölfrüchte, insbesondere Raspe und Rübsen, Dotter, Senf, Mohn, Sonnenblumensamen, Erdnüsse, Sesam, Leinsaat, Hanfsaat, Baumwollsamen, Sojabohnen, Palmkerne, Kopra

Ozokerit (Erdwachs)

Paraffin

Pflanzen und Blumenzwiebeln

Quecksilber

Rohphosphate

Raffinier- und Verhüttungsmaterialien, eisen- und metallhaltige aller Art, Eisen- und Stahlschrott aller Art, Eisen- und Stahlspäne, Eisen- und Stahlgußbruch

Rohölpech

Sago und Tapioka

Samen (Sämereien) für Anbau und Futterzwecke

Schmuckfedern, roh
Schwefel
Schwefelkies
Sämtliche textile Spinnstoffe und Rohgarne mit Ausnahme von Zolltarifnummern 399, 444, 466 und 483, aber einschließlich der Spinnereiabfälle und Polsterfasern (auch crin d'Afrique)
Stärke und Stärkemehl
Stuhlrohr (spanisches Rohr), Peddigrohr und anderes edles Rohr, z. B. Bambus-, Rebhühner- und Zuckerrohr
Südfrüchte, frische, nämlich Apfelsinen, Pomeranzen, Mandarinen, Ananas, Bananen, Zitronen, Weintrauben, Kokosnüsse
Südfrüchte, getrocknete, nämlich Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen
Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak)
Tabakkarotten
Tabaklaugen
Tabakrippen und -stengel
Talkum
Terpentinöl
Tierische und pflanzliche Schnitz- und Formerstoffe (insbesondere Elfenbein, Schildpaatt, Perlmutter, Fischbein, Horn, Knochen, Steinnuß)
Tran
Vaseline
Wachs (Bienen- und anderes Insektenwachs) sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet
Wasserfahrzeuge zum Verschrotten
Zink, und zwar Zink in Platten oder Barren gegossen sowie Altzink und Zink als Bruch oder in Abfällen
Zinn.

Anleitung
zum Antrag auf Zulassung eines Umsatzsteuerfreilagers.

Der Antrag ist an den Reichsminister der Finanzen zu richten und geht dahin, das Lager als Lager im

Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2d zuzulassen. Zur Begründung sind anzuführen:

1. es handelt sich um ein inländisches Lager;
2. es handelt sich um Lagerung von zollfreien oder durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig gewordenen ausländischen Stoffen der in Anlage 1a (Freiliste 1a) bezeichneten Art;
3. der Gegenstand wird ohne Zwischenlagerung — bei seewärtiger Einfuhr ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze — nach dem Inlandlager gebracht;
4. die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Stoffes bei der Aufnahme und während der Lagerung ist sichergestellt;
5. weder in dem Lager noch vorher findet eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 statt;
6. die Umsätze aus dem Lager erfolgen im Großhandel;
7. (falls die Gegenstände außer auf Freiliste 1a auch auf 1b stehen und aus dem Lager überwiegend an Großhändler umgesetzt werden): Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, über jede Lieferung an einen Großhändler diesem eine Lagerbescheinigung zu erteilen.

Als Nachweis zu 1 bis 7 dient das Zeugnis des Finanzamts. Das Zeugnis hat anzugeben, wodurch sich das Finanzamt die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers verschafft hat (Bescheinigung der Handelskammer, des Fachverbandes, Zollurkunden, persönlicher Augenschein). Die Verpflichtungserklärung zu 7 ist nach einem beim Finanzamt erhältlichen Wortlaut schriftlich abzugeben.

Verbrauchssteuern.

A. Biersteuer.

Die Biersteuer beträgt am 1. April 1926 für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge:

von den	ersten	1 000 hl	= 6,—	Rm.
„ „	weiteren	1 000 „	= 6,50	„
„ „	„	8 000 „	= 6,75	„
„ „	„	10 000 „	= 7,—	„
„ „	„	10 000 „	= 7,25	„
„ „	„	30 000 „	= 7,50	„
„ „	„	60 000 „	= 7,80	„
„ „	übrigen	Mengen	= 8,15	„

Das Gesetz unterscheidet:

1. Einfachbier (Stammwürzgehalt bis 6,5 Proz.),
2. Vollbier (Stammwürzgehalt mit 11—14 Proz.),
3. Starkbier (Stammwürzgehalt von 16 Proz. an).

Die Steuersätze ermäßigen sich für Einfachbier um die Hälfte und erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte.

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit Stammwürzgehalt von 8—14 Proz. wird mit 75 Proz. des höchsten Satzes der Steuer vom Vollbier erhoben.

Sie ermäßigt sich für bierähnliche Getränke mit weniger als 8 Prozent Stammwürzgehalt um die Hälfte und erhöht sich bei Stammwürzgehalt über 14 Proz. um die Hälfte.

Steuerfrei ist der Haustrunk im eigenen Betriebe.

B. Leuchtmittelsteuer.

Leuchtmittel, die im Inland hergestellt oder eingeführt werden und zum Gebrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Steuer.

Die Leuchtmittelsteuer beträgt 20 Proz. des Herstellerverkaufspreises. Unbrauchbar gewordene Leuchtmittel oder Reste, die wieder gebrauchsfähig gemacht werden, sind aufs neue zu versteuern.

C. Spielkartensteuer.

Spielkarten, die im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind und zum Gebrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Steuer.

Die Spielkartensteuer beträgt 0,30 Rm. für jedes Kartenspiel.

Für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern kann die Steuer um die Hälfte ermäßigt, für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte erhöht werden.

D. Tabaksteuer.

Höhe der Steuer.

§ 5 (1) Die Tabaksteuer beträgt:

A. Für Zigarren im Kleinverkaufspreise

1.	bis zu	2	Pf.	das Stück	4	RM.	für	1000	Stück
2.	„ „	3	„	„ „	6	RM.	„	1000	„
3.	„ „	4	„	„ „	8	RM.	„	1000	„
4.	„ „	5	„	„ „	10	RM.	„	1000	„
5.	„ „	6	„	„ „	12	RM.	„	1000	„
6.	„ „	7	„	„ „	14	RM.	„	1000	„
7.	„ „	8	„	„ „	16	RM.	„	1000	„
8.	„ „	9	„	„ „	18	RM.	„	1000	„
9.	„ „	10	„	„ „	20	RM.	„	1000	„
10.	„ „	11	„	„ „	22	RM.	„	1000	„
11.	„ „	12	„	„ „	24	RM.	„	1000	„
12.	„ „	13	„	„ „	26	RM.	„	1000	„
13.	„ „	14	„	„ „	28	RM.	„	1000	„
14.	„ „	15	„	„ „	30	RM.	„	1000	„
15.	„ „	16	„	„ „	32	RM.	„	1000	„
16.	„ „	17	„	„ „	34	RM.	„	1000	„
17.	„ „	18	„	„ „	36	RM.	„	1000	„
18.	„ „	19	„	„ „	38	RM.	„	1000	„
19.	„ „	20	„	„ „	40	RM.	„	1000	„
20.	„ „	22	„	„ „	44	RM.	„	1000	„
21.	„ „	25	„	das Stück oder mehr	RM. 50.—		für 1000 Stück mit einem Zuschlag von	RM. 10.—	für 1000 Stück für je 5 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Pfennig für das Stück überschritten wird.

B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1.	bis	zu	½	RPf.	das	Stück	1.50	RM.	für 1000 Stück
2.	„	„	1	„	„	„	3.—	RM.	„ 1000 „
3.	„	„	1½	„	„	„	4.50	RM.	„ 1000 „
4.	„	„	2	„	„	„	6.—	RM.	„ 1000 „
5.	„	„	2½	„	„	„	7.50	RM.	„ 1000 „
6.	„	„	3	„	„	„	9.—	RM.	„ 1000 „
7.	„	„	4	„	„	„	12.—	RM.	„ 1000 „
8.	„	„	5	„	„	„	15.—	RM.	„ 1000 „
9.	„	„	6	„	„	„	18.—	RM.	„ 1000 „
10.	„	„	7	„	„	„	21.—	RM.	„ 1000 „
11.	„	„	8	„	„	„	24.—	RM.	„ 1000 „
12.	„	„	10	„	„	„	30.—	RM.	„ 1000 „
13.	„	„	12	„	„	„	36.—	RM.	„ 1000 „
14.	„	„	15	„	„	„	oder mehr 45.—	RM.	

für 1000 Stück, mit einem Zuschlag von 15 RM. für 1000 Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird.

Dazu kommen die Steuersätze der Materialsteuer und der Ausgleichssteuer (§§ 93, 101 des Tabaksteuergesetzes) mit je 400 RM. für einen Doppelzentner.

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1.	zu	6	RM.	das	Kilogr.	2.70	RM.	für	ein Kilogr.
2.	„	7	RM.	„	„	3.15	RM.	„	„ „
3.	„	8	RM.	„	„	3.60	RM.	„	„ „
4.	„	9	RM.	„	„	4.05	RM.	„	„ „
5.	„	10	RM.	„	„	4.50	RM.	„	„ „
6.	„	12	RM.	„	„	5.40	RM.	„	„ „
7.	„	14	RM.	„	„	6.30	RM.	„	„ „
8.	„	16	RM.	„	„	7.20	RM.	„	„ „
9.	„	18	RM.	„	„	8.10	RM.	„	„ „
10.	„	20	RM.	„	„	oder mehr 9	RM.	für	ein

Kilogramm mit einem Zuschlag von 0.90 RM. für ein Kilogramm für je 2 RM., um die der Kleinverkaufspreis von 20 RM. für das Kilogramm überschritten wird.

D. Für Pfeifentabak ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 1.— RM. das Kilogr. 0.20 RM. für ein Kilogr.
2. „ „ 2.— RM. „ „ 0.40 RM. „ „ „
3. „ „ 2.50 RM. „ „ 0.50 RM. „ „ „
4. „ „ 3.— RM. „ „ 0.60 RM. „ „ „
5. „ „ 3.50 RM. „ „ 0.70 RM. „ „ „
6. „ „ 4.— RM. „ „ 0.80 RM. „ „ „
7. „ „ 4.50 RM. „ „ 0.90 RM. „ „ „
8. „ „ 5.— RM. „ „ 1.— RM. „ „ „
9. „ „ 5.50 RM. „ „ 1.10 RM. „ „ „
10. „ „ 6.— RM. „ „ 1.20 RM. „ „ „
11. „ „ 7.— RM. „ „ oder mehr 1.40 RM. für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0.20 RM. für ein Kilogramm für je 1.— RM., um die der Kleinverkaufspreis von 7 RM. für das Kilogramm überschritten wird.

E. Für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Pf. das Stück 3.— RM. für 1000 Stück
2. „ „ 10 „ „ „ 5.— RM. „ 1000 „
3. „ „ 12 „ „ „ 6.— RM. „ 1000 „
4. „ „ 15 „ „ „ oder mehr 7.50 RM. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von RM. 2.50 für 1000 Stück für je 5 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Pfennig für das Stück überschritten wird.

F. Für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 1 RM. das kg 0.10 RM. für ein kg
2. von über 1—2 RM. „ „ 0.20 RM. „ „ „
3. „ „ 2—3 RM. „ „ 0.30 RM. „ „ „
4. „ „ 3—4 RM. „ „ oder mehr 0.40 RM. für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0.10 RM. für ein Kilogramm für je 1.— RM. oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 RM. für das Kilogramm überschritten wird.

G. Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1.50 RM. für je 1000 Zigarettenhüllen.

E. Weinsteuer.

Ab 1. Juli 1926 wird nur noch eine Schaumweinsteuer erhoben.

Die Schaumweinsteuer beträgt:

für die ganze Flasche (Rauminhalt 425—850 ccm) 1,— Rm.
im übrigen für die ganze Flasche 0,20 Rm.

Für jede halbe Flasche (Rauminhalt 230—425 ccm) ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten.

Schaumweinähnliche Getränke aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein sind steuerfrei. Steuerfrei ist der Haustrunk im eigenen Betriebe, ferner der Küfertrunk bei der Kellerbehandlung oder Lagerung, Lieferung zu gottesdienstlichen, wissenschaftlichen Zwecken, unentgeltlich an Pflege-, Krankenanstalten gelieferte Weine, unentgeltlich gelieferter Schaumwein zur Probe glasweise oder in Flaschen von höchstens 250 ccm bzw. 425 ccm Rauminhalt.

F. Zuckersteuer.

Die Zuckersteuer beträgt 10.50 RM. von 100 kg Eigengewicht. Für Stärkezucker beträgt die Steuer bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v. H. neun Zehntel, im übrigen vier Zehntel dieses Steuersatzes (im allgemeinen also 4.20 RM. von 100 kg).

Die in einem Monat entstandene Steuerschuld ist bis zum 5. des nächsten Monats zur Versteuerung anzumelden.

G. Zündwarensteuer.

Der Steuersatz beträgt:

1. für Zündhölzer, Zündspähnchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe oder sonstigen Stoffen in Schachteln oder Behältnissen mit Inhalt:
   a) von weniger als 21 Stück 0,2 R.-Pf.
   von 21—30 Stück 0,3 R.-Pf.
   von 31—60 Stück 0,6 R.-Pf.
   für jedes Behältnis.

b) von mehr als 60 Stück 0,6 R.-Pf.
für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon.

2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen

a) in Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 R.-Pf. für jedes Behältnis;

b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 2 R.-Pf.

Die höheren Steuersätze (siehe b) treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten werden.

(Anmeldung der Steuerschuld siehe Zuckersteuer.)

Verbrauchssteuern.

A. Biersteuer.

Die Biersteuer beträgt am 1. April 1926 für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge:

von den	ersten	1 000 hl	= 6,—	Rm.
„ „	weiteren	1 000 „	= 6,50	„
„ „	„	8 000 „	= 6,75	„
„ „	„	10 000 „	= 7,—	„
„ „	„	10 000 „	= 7,25	„
„ „	„	30 000 „	= 7,50	„
„ „	„	60 000 „	= 7,80	„
„ „	übrigen Mengen		= 8,15	„

Das Gesetz unterscheidet:

1. Einfachbier (Stammwürzgehalt bis 6,5 Proz.),
2. Vollbier (Stammwürzgehalt mit 11—14 Proz.),
3. Starkbier (Stammwürzgehalt von 16 Proz. an).

Die Steuersätze ermäßigen sich für Einfachbier um die Hälfte und erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte.

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit Stammwürzgehalt von 8—14 Proz. wird mit 75 Proz. des höchsten Satzes der Steuer vom Vollbier erhoben.

Sie ermäßigt sich für bierähnliche Getränke mit weniger als 8 Prozent Stammwürzgehalt um die Hälfte und erhöht sich bei Stammwürzgehalt über 14 Proz. um die Hälfte.

Steuerfrei ist der Haustrunk im eigenen Betriebe.

B. Leuchtmittelsteuer.

Leuchtmittel, die im Inland hergestellt oder eingeführt werden und zum Gebrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Steuer.

Die Leuchtmittelsteuer beträgt 20 Proz. des Herstellerverkaufspreises. Unbrauchbar gewordene Leuchtmittel oder Reste, die wieder gebrauchsfähig gemacht werden, sind aufs neue zu versteuern.

C. Spielkartensteuer.

Spielkarten, die im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind und zum Gebrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Steuer.

Die Spielkartensteuer beträgt 0,30 Rm. für jedes Kartenspiel.

Für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern kann die Steuer um die Hälfte ermäßigt, für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte erhöht werden.

D. Tabaksteuer.

Die Tabaksteuer beträgt:

1. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

bis zu	6,—	Rm.	das	kg	=	2,70	Rm.	pro kg
„ „	7,—	„	„	„	=	3,15	„	„ „
„ „	8,—	„	„	„	=	3,60	„	„ „
„ „	9,—	„	„	„	=	4,05	„	„ „
„ „	10,—	„	„	„	=	4,50	„	„ „
„ „	12,—	„	„	„	=	5,40	„	„ „
„ „	14,—	„	„	„	=	6,30	„	„ „
„ „	16,—	„	„	„	=	7,20	„	„ „
„ „	18,—	„	„	„	=	8,10	„	„ „
„ „	20,—	„	„	„	=	9,—	„	„ „

Wenn das kg mehr als 20,— Rm. kostet, erhöht sich die Steuer für je 2,— Rm. um je 0,90 Rm.

2. Für Zigarettenpapier 1,50 Rm. für 1000 Hüllen.
3. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

bis zu	½	R.-Pf.	das	Stück	1,—	Rm.	für	1000 Stück
„ „	1	„	„	„	2,—	„	„	„ „
„ „	1½	„	„	„	3,—	„	„	„ „
„ „	2	„	„	„	4,—	„	„	„ „
„ „	2½	„	„	„	5,—	„	„	„ „

Für je ½ R.-Pf. mehr pro Stück beträgt die Steuer 1,— Rm. mehr pro 1000 Stück.

Außerdem wird eine Materialsteuer von 900,— Rm. für ein Doppelzentner erhoben.

4. Für Zigarren und Pfeifentabak 20 v. H. des Kleinverkaufspreises.

5. Für Schnupftabak 10 v. H. des Kleinverkaufspreises.
6. Für Kautabak 5 v. H. des Kleinverkaufspreises.

Außer vorstehender Steuer ruhen auf Tabak noch bedeutende Zollasten.

E. Weinsteuer.

Ab 1. Juli 1926 wird nur noch eine Schaumweinsteuer erhoben.

Die Schaumweinsteuer beträgt:

für die ganze Flasche (Rauminhalt 425—850 ccm) 1,— Rm.
im übrigen für die ganze Flasche 0,20 Rm.

Für jede halbe Flasche (Rauminhalt 230—425 ccm) ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten.

Schaumweinähnliche Getränke aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein sind steuerfrei. Steuerfrei ist der Haustrunk im eigenen Betriebe, ferner der Küfertrunk bei der Kellerbehandlung oder Lagerung, Lieferung zu gottesdienstlichen, wissenschaftlichen Zwecken, unentgeltlich an Pflege-, Krankenanstalten gelieferte Weine, unentgeltlich gelieferter Schaumwein zur Probe glasweise oder in Flaschen von höchstens 250 ccm bzw. 425 ccm Rauminhalt.

F. Zuckersteuer.

Der Steuersatz beträgt:

1. für Stärkezucker 8,40 Rm. bei 100 kg.
2. bei anderen Zucker 21,— Rm. bei 100 kg.

Die in einem Monat entstandene Steuerschuld ist bis zum 5. des nächsten Monats zur Versteuerung anzumelden.

G. Zündwarensteuer.

Der Steuersatz beträgt:

1. für Zündhölzer, Zündspähnchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe oder sonstigen Stoffen in Schachteln oder Behältnissen mit Inhalt:
   a) von weniger als 21 Stück 0,2 R.-Pf.
   von 21—30 Stück 0,3 R.-Pf.
   von 31—60 Stück 0,6 R.-Pf.
   für jedes Behältnis.

b) von mehr als 60 Stück 0,6 R.-Pf.
für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon.

2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen

a) in Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 R.-Pf. für jedes Behältnis;

b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 2 R.-Pf.

Die höheren Steuersätze (siehe b) treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten werden.

(Anmeldung der Steuerschuld siehe Zuckersteuer.)

Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer beträgt, für natürliche und juristische Personen,

von 5100 bis 10000 Rm.	1 v. T.
von 10100 bis 20000 Rm.	2 v. T.
von 20100 bis 30000 Rm.	3 v. T.
von 30100 bis 50000 Rm.	4 v. T.
von 50100 Rm. und mehr	5 v. T.

Die Vermögensteuer für 1927 erhöht sich, wenn das abgerundete Vermögen

250000 RM., aber nicht 500000 RM. übersteigt, auf 5,5 vom Tausend,

500000 RM., aber nicht 1000000 RM. übersteigt, auf 6 vom Tausend,

1000000 RM., aber nicht 2500000 RM. übersteigt, auf 6,5 vom Tausend,

2500000 RM., aber nicht 5000000 RM. übersteigt, auf 7 vom Tausend,

5000000 RM. übersteigt, auf 7,5 vom Tausend.

Jedoch beträgt der Höchstsatz für Vermögen, das der Ertragbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, 5 vom Tausend.

Das steuerpflichtige Vermögen wird auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

Vermögen bis 5099 (abgerundet auf 5000 Rm.) bleiben steuerfrei. Ueberschreitet das Vermögen diese Grenze, so sind auch die ersten 5000 Rm. mit zu versteuern.

Die Vermögensteuer wird nicht erhoben:

1. wenn bei unbeschränkt steuerpflichtigen Einzelpersonen das Vermögen 10000 Rm. und das letzte Jahreseinkommen 3000 Rm. nicht übersteigt; bei Vorhandensein von zwei minderjährigen Kindern darf das letzte Einkommen 4000 Rm., bei drei und vier Kindern 5000 Reichsmark, von mehr als vier Kindern 6000 Rm. betragen.

2. wenn bei Erwerbsunfähigkeit bzw. bei Alter über 60 Jahren bzw. bei nicht nur vorübergehender Erwerbsbehinderung das Vermögen 20 000 Rm. und das letzte Jahreseinkommen 5000 Rm. nicht übersteigt,

oder wenn das Vermögen 30 000 Rm. und das letzte Jahreseinkommen 4000 Rm. nicht übersteigt;

wenn zum Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder gehören, so darf im ersten Falle das letzte Einkommen 6000 Rm. und im zweiten Falle 5000 Rm. betragen.

Industriebelastungsgesetz.

Der Aufbringungspflicht unterliegen die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Post-, Schank- und Beherbergungsgewerbes, sowie des Handels, wenn das die Bemessungsgrundlage bildende Betriebsvermögen 20 000 Rm. übersteigt.

Die Höhe der Jahresleistungen für die erste Umlegung der Aufbringungspflicht wird erst im Laufe des Jahres 1926 in Form eines endgültigen Verteilungsschlüssels bestimmt.

Die Höhe der Vorauszahlungen ist durch die dritte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz bestimmt. Sie beträgt 3,75 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens.

Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen des einzelnen Unternehmers ist grundsätzlich das in der Vermögenserklärung für 1925 angegebene Betriebsvermögen, soweit es Betriebsvermögen eines aufbringungspflichtigen Betriebes ist.

Wenn jedoch der Unternehmer eine Vermögenserklärung für 1925 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1925 nicht abgegeben hat, ist Bemessungsgrundlage, das zur Vermögenssteuer 1924 veranlagte Betriebsvermögen.

Freigrenze.

Von der Aufbringungspflicht befreit sind:

1. Unternehmer, wenn und solange das als Bemessungs-

grundlage dienende Betriebsvermögen den Betrag von 20 000 Rm. nicht übersteigt;

2. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben; mitbefreit sind die mit einem solchen Betriebe verbundenen industriellen oder gewerblichen Nebenbetriebe usw.

Für die Berechnung der Umlage wird das gesamte heranzuziehende Betriebsvermögen bei dem einzelnen Unternehmer auf volle 1000 Rm. nach unten abgerundet.

Ergibt sich nur infolge der Abrundung ein Betriebsvermögen von 20 000 Rm., so ist das Betriebsvermögen heranzuziehen und der Betrag von 20 000 Rm. der Umlage zugrundezulegen.

Ist Gegenstand eines aufbringungspflichtigen Betriebes Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt oder Luftverkehr, so ist als Bemessungsgrundlage für die erste Umlegung das Betriebsvermögen, soweit es einem solchen Gegenstand gewidmet ist, nur mit 50 v. H. anzusetzen.

Aufbringungspflichtige Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen, oder das dem Betriebe gewidmete Vermögen durch Erweiterung ihres Kapitals vergrößern, werden zu entsprechenden Jahresleistungen mit demselben Satze wie die übrigen Unternehmer herangezogen.

Die Vorauszahlungen auf Grund des Aufbringungsgesetzes für das Kalenderjahr 1927.

Zu obiger Materie entnehmen wir dem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1926 (IV 1 28 100) folgende Einzelheiten:

I. Allgemeines.

Im Jahre 1926 sind auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz nur Vorauszahlungen eingefordert worden, die ihre Abrechnung erfahren, sobald die Vermögenssteuerveranlagung 1925 durchgeführt worden ist. Eine endgültige Umlegung des Jahresbetrages auf Grund des Aufbringungsgesetzes kann auch

für das Kalenderjahr 1927 nicht gleich erfolgen und somit sind für das Kalenderjahr 1927 zunächst Vorauszahlungen wie bisher zu leisten. Der im Jahre 1927 bereitzustellende Gesamtbetrag ist gemäß § 1 AufbrG. in Verbindung mit § 1, § 10 Abs. 4 Industriebelastungsgesetz doppelt so hoch wie im Jahre 1926; entsprechend ist die Leistung des einzelnen Unternehmers im allgemeinen, von mehr oder weniger bedeutenden Veränderungen der Bemessungsgrundlage im einzelnen abgesehen, ungefähr doppelt so hoch wie im vorigen Jahre. Der Tausendsatz des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens ist auf 7,5 vom Tausend festgesetzt worden, während er für 1926 nur die Hälfte, nämlich 3,75 vom Tausend, betrug.

II. Der Kreis der vorauszahlungspflichtigen Unternehmer.

Bei der Heranziehung zu Leistungen auf Grund des Aufbringungsgesetzes verbleibt es bei den Bestimmungen, die im vorigen Jahr gegolten haben. Die Frage, ob ein Unternehmer Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1927 zu leisten hat, entscheidet sich danach, ob er in dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 oder in den Fällen, in denen eine Nach- und Neuveranlagung lediglich zur Vermögensteuer 1926 stattfindet, in dem hierfür maßgebenden Zeitpunkt einen aufbringungspflichtigen Betrieb unterhalten hat. Vorauszahlungen für 1927 haben somit alle werbenden Betriebe zu leisten, die

a) entweder am Beginn des 1. Januar 1925 bestanden haben oder
b) in der Zeit vom Beginn des 1. Januar 1925 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1926 eröffnet worden sind.

Ist zwischen dem Beginn des 1. Januar 1925 und dem Erlaß des Vorauszahlungsbescheides ein Wechsel in der Person des Unernehmers eingetreten, ist insbesondere der bisherige Unternehmer verstorben oder hat er den Betrieb veräußert, so ist zu den Vorauszahlungen für 1927 auf Grund des übergegangenen Betriebsvermögens der Erwerber des Betriebes heranzuziehen, und zwar nach

Maßgabe des gegenüber dem bisherigen Unternehmer festgestellten Einheitswertes des Betriebsvermögens. Wenn der Erwerber daneben eigenes aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen besitzt, ist ihm ein einheitlicher Vorauszahlungsbescheid über das gesamte aufbringungspflichtige Betriebsvermögen zu erteilen.

Im Falle der Verpachtung eines Betriebes haftet der Pächter neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner für die Vorauszahlungen.

Erste Voraussetzung für die Heranziehung zu Zahlungen für das Aufbringungsgesetz ist aber immer, daß es sich um einen industriellen oder gewerblichen Betrieb im Sinne des Aufbringungsgesetzes handelt. Ein solcher liegt in gewissen Ausnahmefällen nicht vor, so insbesondere nicht, wenn eine G. m. b. H. lediglich ein Kontorhaus oder ein anderes Grundstück besitzt und vermietet, wenn eine Aktiengesellschaft lediglich einen Landwirtschaftsbetrieb unterhält oder Idealzwecken gewidmet ist.

III. Die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen.

Während für die Vorauszahlungen für 1926 Bemessungsgrundlage grundsätzlich das in der Vermögenserklärung für 1925 angegebene Betriebsvermögen war, soweit es sich um Betriebsvermögen eines aufbringungspflichtigen Betriebes handelt, ist für die Vorauszahlungen für 1927 im Hinblick auf die weit vorgeschrittenen Veranlagungsarbeiten grundsätzlich der für das Betriebsvermögen festgestellte Einheitswert, der der Vermögenssteuer für die Kalenderjahre 1925 und 1926 zugrunde gelegt worden ist oder werden soll, als Bemessungsgrundlage maßgebend. Nur hilfsweise tritt an dessen Stelle das in der Vermögenserklärung für 1925 angegebene Betriebsvermögen. Das zur Vermögenssteuer 1924 veranlagte Betriebsvermögen scheidet als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen für 1927 aus.

IV. Die Zahlungstermine.

Die Vorauszahlungen für 1927 sind in zwei gleichen Teilbeträgen, was besonders hervorzuheben ist, nicht erst

zum 15. Februar, sondern schon zum 1. Februar 1927 und, falls nicht vorher ein endgültiger Aufbringungsbescheid ergangen ist, zum 1. Juni 1927 an die Finanzämter zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden, wie bei der Vermögenssteuer, Verzugszinsen erhoben. Eine Schonfrist wird dabei, wie auch bei der Erhebung der Vermögenssteuer, nicht mehr gewährt.

In den Fällen, in denen ausnahmsweise die Absendung des Vorauszahlungsbescheids erst nach dem 20. Januar 1927 erfolgen kann, ist die Zahlung statt zum 1. Februar 1927 binnen 10 Tagen nach der Zustellung des Bescheids zu bewirken.

V. Stundungen.

Für die Gewährung von Stundungen gelten die bisher erlassenen Bestimmungen auch bei den Vorauszahlungen für 1927 sinngemäß.

Hinsichtlich der bisher gewährten Stundungen der Vorauszahlungen für 1926, die nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern bis zur Fälligkeit der Zahlung auf Grund des endgültigen Aufbringungsbescheids bewilligt worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Gewährung der Stundung in diesen Fällen war der jederzeitige Widerruf vorbehalten. Mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß des endgültigen Aufbringungsbescheids sich verzögert, wird nunmehr, entweder im Zusammenhang mit dem jetzigen Umlegungsverfahren oder im Anschluß daran, geprüft, ob nicht der Widerruf der Stundung auszusprechen ist. Ist die Stundung gerechtfertigt, um Ueberzahlungen gegenüber der voraussichtlichen endgültigen Aufbringungsschuld für 1926 auszuschließen, so wird sie im allgemeinen aufrecht erhalten. Im übrigen werden die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers im einzelnen Falle erforderlichenfalls erneut geprüft.

Versicherungssteuer.

Die Steuersätze betragen für je angefangene 1000 Rm. der Versicherungssumme pro Jahr:

bei Hagelversicherung 0,20 Rm.

Bei anderen Versicherungen werden die Prämien besteuert, und zwar beträgt die Steuer bei der:

Lebensversicherung	=	2 %
Unfallversicherung	=	5 %
Haftpflichtversicherung	=	5 %
Feuerversicherung	=	4 %
Einbruch-Diebstahlversicherung	=	10 %
Glasversicherung	=	10 %
Transportversicherung	=	3 %
Kasko (Schiffsgefäße) Schiffsbaurisiken	=	2 %
Luftfahrzeugversicherung	=	2 %
Viehversicherung	=	2 %
Versicherung gegen einfachen Diebstahl	=	5 %
gegen Wasserleitungsschäden	=	5 %
gegen Sturmschäden	=	5 %

Bei Verträgen über mehrere Versicherungsarten wird nach Möglichkeit der für jede Art zuständige Steuersatz angewendet; sind die einzelnen Versicherungssummen und Entgelte nicht besonders angegeben, so ist 10 v. H. des gesamten Entgelts zu zahlen.

Steuerfrei sind insbesondere Lebensversicherungen bis 500 Rm. Versicherungssumme oder 60 Rm. Jahresrente, ferner Kranken-, Arbeitslosen- und geringe Viehversicherungen.

Rennwettsteuer und Lotteriesteuer.

Der Rennwettsteuer unterliegen Pferderennen und sonstige öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde.

Die Steuer beträgt beim Totalisator $16^2/_3$ v. H. der Wettbeträge, beim Buchmacher 10 v. H. der Wetteinsätze. Sie ist vom Unternehmen des Totalisators und vom

Buchmacher durch Stempelzeichen oder im halbmonatlichen Abrechnungsverfahren zu entrichten.

Die Veranstalter öffentlicher Lotterien und Ausspielungen haben vor dem Losabsatz eine Steuer von 20 Prozent des Einsatzes zu zahlen. Ohne Genehmigung der Behörde darf kein Vertrieb der Lose stattfinden.

Befreit sind genehmigte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 15,— Rm. und bei mildtätigen Zwecken 3000,— Rm. nicht übersteigt.

Keine Ausspielung liegt vor, wenn durch Ausschreiben in der Zeitung ein Wertgegenstand demjenigen versprochen wird, der für eine Ware den verwendungsfähigsten Namen erdenkt und einsendet.

Bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spieleinsätze ist für je 4,— Rm. oder einen Bruchteil dieses Betrages eine Steuer von 1,— Rm. zu entrichten.

Verjährungsfristen.

Es verjähren folgende Ansprüche	in	Die Frist beginnt
1. der Wandlungsanspruch beim Viehkaufe	6 Wochen	mit Ablauf der Gewährfrist
2. die Regreßansprüche des Inhabers geg. Wechselaussteller und übrige Vormänner	3 Monaten	gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes
3. die Regreßansprüche des Indossanten	3 Monaten	mit dem Tage der Zahlung evtl. der Klagezustellung
4. der Anspruch auf Wandlung usw. bei Mängeln der gekauften beweglichen Sache	6 Monaten	mit der Ablieferung
5. desgl. bei Mängeln des Werkes	6 Monaten	mit der Abnahme des Werkes
6. die Ersatzansprüche des Mieters und Vermieters	6 Monaten	mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Rückgabe der Sache
7. die Ersatzansprüche des Entleihers und Verleihers	6 Monaten	mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Rückgabe der Sache
8. die Ersatzansprüche des Eigentümers und des Nießbrauchers	6 Monaten	mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Rückgabe der Sache
9. die Ersatzansprüche des Pfandgläubigers	6 Monaten	mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Rückgabe der Sache
10. die Gewährleistungsansprüche beim Grundstückskaufe	1 Jahr	mit der Uebergabe
11. der Anspruch auf Wandlung usw. beim Werkvertrag über Arbeiten an einem Grundstück	1 Jahr	mit Abnahme des Werkes

Es verjähren folgende Ansprüche	in	Die Frist beginnt
12. die Ansprüche a) der Kaufleute, Handwerker, b) Landwirte, Arbeiter, c) Aerzte, Rechtsanwälte	2 Jahren	mit Jahresschluß
13. die Ansprüche aus einem Verlöbnisse	2 Jahren	mit Auflösung des Verlöbnisses
14. der Anspruch auf Ersatz des Schadens aus unerlaubter Handlung (ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 30 Jahren seit Begehung)	3 Jahren	mit Kenntnis
15. der Pflichtteilsanspruch (ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 30 Jahren seit Erbfall)	3 Jahren	mit Kenntnis
16. Ansprüche gegen den Akzeptanten eines Wechsels	3 Jahren	mit dem Verfalltage des Wechsels
17. Zinsen, Alimente, Miete, Pacht usw.	4 Jahren	mit Jahresschluß
18. die Ansprüche der Mündelmutter auf Ersatz der Entbindungskosten	4 Jahren	mit Ablauf von 6 Wochen seit Geburt
19. der Anspruch auf Wandlung usw. beim Werkvertrage über ein Bauwerk	5 Jahren	mit Abnahme des Werkes
20. die Ansprüche einer Partei gegen ihren Rechtsanwalt auf Schadenersatz	5 Jahren	mit Entstehung des Anspruchs
21. der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehns, der auf § 242 gestützte Aufwertungsanspruch, der Schadensersatzanspruch wegen Verzugs nach § 288 Abs. 2, der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigen Bereicherung, der auf Auflassung und Zahlung des Kaufpreises eines Grundstücks usw.	30 Jahren	mit Entstehung des Anspruchs

Es verjähren folgende Ansprüche	in	Die Frist beginnt
22. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis und solche aus eingetragenen Rechten	überhaupt nicht	

a) Zu 1—20: Sind die Ansprüche rechtskräftig festgestellt, so verjähren sie erst nach 30 Jahren; das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem Vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde, sowie von dem im Konkursverfahren festgestellten Anspruche.

b) Zu 12a: Ist die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, so beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre.

Die Wechselsteuer.

In der Regel beträgt der Steuersatz für je angefangene 100 Rm. 0,10 Rm. Die Steuer erhöht sich jedoch für je angefangene 100 Rm.,

1. wenn auf einem bestimmten Zahlungstag gestellte Wechsel nach mehr als drei Monaten **und 5 Tagen** seit dem **Aus**stellungstage fällig ist, auf 0,20 Rm.;
2. wenn die Fälligkeit mehr als ein Jahr nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 0,30 Rm.;
3. für jede weiteren sechs Monate Laufzeit um je 0,10 Reichsmark;
4. die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der soeben bezeichneten Beträge bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und nur im Ausland zahlbar sind;
5. die Steuer beträgt mindestens 10 Rpf. Höhere Beträge sind auf volle 10 Rpf. nach oben abzurunden.

Wenn der Ausstellungstag fehlt, so ist für die Berechnung der Wechselsteuer der Tag der Uebergabe des Wechsels maßgebend.

Fehlt die Wechselsumme, so beträgt die Steuer 10 Rm.

Sind Duplikate oder Wechselabschriften vorhanden, so ist nur der im Umlauf gesetzte Wechsel zu versteuern.

Eine Wechselnachsteuer ist bei Sichtwechseln, bei denen die Verfallzeit später als drei Monate nach dem Ausstellungstage eintritt, für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltage der Nachversteuerung zu entrichten. Sie beträgt für die ersten neun und je weitere sechs angefangene oder volle Monate je 0,20 Rm. auf 100 Rm. der Wechselsumme.

Bei Nachsichtwechseln tritt die gleiche Steuerpflicht für die drei Monate nach Ausstellung, bei eigenen Wechseln nach Annahme überschreitende Zeit ein. Ferner ist bei Wechseln, in denen erst nachträglich die Wechselsumme eingetragen wird, falls die Summe 10 000 Rm. übersteigt, der durch den Hauptsteuerpauschalsatz von 20 Rm. ungedeckte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Steuerschuldner ist stets der Wechselinhaber; neben ihm haften die seit Entstehung der Nachsteuerschuld am inländischen Umlauf Beteiligten.

Die Nachsteuer ist innerhalb der ersten drei Tage des Zeitraumes, für den sie zu entrichten ist, fällig. Die Wechselsteuermarken sind bei den Postanstalten erhältlich und lauten über 10, 20, 40, 50, 60, 80 Reichspfennige und 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 Reichsmark.

Patentgebühren
ab 1. April 1926.

I. Bei Patenten.

1.	Für die Anmeldung	25,— Rm.
2. a)	Für das 1. Patentjahr	30,— Rm.
b)	Für das 2. Patentjahr	30,— Rm.
c)	Für das 3. Patentjahr	30,— Rm.
d)	Für das 4. Patentjahr	30,— Rm.
e)	Für das 5. Patentjahr	50,— Rm.
f)	Für das 6. Patentjahr	75,— Rm.
g)	Für das 7. Patentjahr	100,— Rm.
h)	Für das 8. Patentjahr	150,— Rm.
i)	Für das 9. Patentjahr	200,— Rm.
k)	Für das 10. Patentjahr	300,— Rm.
l)	Für das 11. Patentjahr	400,— Rm.
m)	Für das 12. Patentjahr	500,— Rm.
n)	Für das 13. Patentjahr	600,— Rm.
o)	Für das 14. Patentjhar	700,— Rm.
p)	Für das 15. Patentjahr	800,— Rm.
q)	Für das 16. Patentjahr	900,— Rm.
r)	Für das 17. Patentjahr	1000,— Rm.
s)	Für das 18. Patentjahr	1200,— Rm.
3.	Für die Einlegung der Beschwerde	20,— Rm.
4.	Für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz	50,— Rm.
5.	Für die Anmeldung der Berufung	150,— Rm.

II. Bei Gebrauchsmustern.

1.	Für die Anmeldung (Schutz von Gebrauchsmustern)	15,— Rm.
2.	Für die Verlängerung der Schutzfrist	60,— Rm.

III. Bei Warenzeichen.

1.	Für die Anmeldung — Anmeldegebühr (Schutz der Warenbezeichnungen)	15,— Rm.
2.	Für die Anmeldung — Klassengebühr	5,— Rm.
3.	Für die Eintragung	15,— Rm.
4.	Für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr	50,— Rm.
5.	Für die Erneuerung — Klassengebühr	5,— Rm.

6.	Für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr	100,— Rm.
7.	Für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr	15,— Rm.
8.	Für die Eintragung eines Verbandszeichens	100,— Rm.
9.	Für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr	500,— Rm.
10.	Für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr	15,— Rm.
11.	Für die Einlegung der Beschwerde	20,— Rm.
12.	Für den Antrag auf Löschung	50,— Rm.

IV. Sonstige Gebühren.

1. Zuschlagsgebühr für die Nachholung:

a)	der Zahlung einer Patentjahresgebühr	10 v. H. der nachzuzahlenden Gebühr, jedoch mindestens 5,— Rm.
b)	der Zahlung der Gebühr für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters	
c)	der Erneuerung eines Warenzeichens	

2. Reichsgebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung 50,— Rm.

Gebühren im Steuerrecht.

Verzugszuschläge.

Verzugszuschläge werden ab 1. Dezember 1926 nicht mehr erhoben, dafür fällt die Schonfrist weg.

Verzugszinsen.

Die Verzugszinsen betragen ab 1. Dezember 1926 10 Prozent jährlich. Sie werden tageweise berechnet.

Für die Zeit vom 1. Dezember 1926 ab findet der Zinsfuß von 10 vom Hundert jährlich auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Dezember 1926 fällig geworden sind.

Ist vor dem 1. Dezember 1926 eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszuschlägen entstanden, so werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate auf die Verzugszuschläge entfallen, vor dem 1. Dezember 1926 abgelaufen sind. Soweit hiernach Verzugszuschläge nicht zur Erhebung gelangen, werden Verzugszinsen erhoben.

Stundungszinsen.

Stundungszinsen kommen nur dann in Frage, wenn die Steuerbehörde einen Zahlungstermin hinausschiebt und für die Zeit dieser Hinausschiebung einen Zinssatz festsetzt. Die Höhe der Stundungszinsen wird in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Falls nicht ausnahmsweise zinslose Stundung gewährt wird, beträgt der Mindestsatz 5 Prozent, der Höchstsatz (seit dem 1. April 1926) 7 Prozent, ab 1. Juli 1926 6 Prozent jährlich.

Die Berechnung findet auch hier tageweise statt (der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet).

Wird die Stundungszeit überschritten, so werden vom Ablaufe der Stundungsfrist ab die Verzugszuschläge oder die Verzugszinsen berechnet.

Mahngebühren.

Die Pfändungsgebühr beträgt seit 1. November 1925 von dem Betrage bis zu 100 Rm. 1 Prozent, von dem Mehrbetrage ½ Prozent, Mindestgebühr 20 Rpf.

Pfändungsgebühren.

Die Pfändungsgebühr beträgt sein 1. November 1925 von dem Betrage bis 100 Rm. 1½ Prozent, von dem Mehrbetrage ¾ Prozent, Mindestgebühr 60 Rpf.

Versteigerungsgebühr.

Die Versteigerungsgebühr beträgt seit 1. November 1925 von dem Betrage bis 100 Rm. 2 Prozent, von dem Mehrbetrage 1 Prozent, Mindestgebühr 60 Rpf.

Für die Berechnung werden die Beträge auf volle 10 Rm. nach unten abgerundet.

Rechtsmittel und Ermittlungsgebühren.

Im Rechtsmittelverfahren werden die Gebühren nach § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben und betragen diese (ab 1. 4. 1927)

1. im Einspruchs-, Beschwerde- und Anfechtungsverfahren: das Einfache;
3. im Rechtsbeschwerdeverfahren (Reichsfinanzhof): das Dreifache der nachstehenden Gebührentabelle:

2. im Berufungsverfahren (Finanzgerichte): das Zweifache;

Berechnungstafel.

Wertstufe bis einschl.	Einspruchs-, Beschwerde- und Anfechtungsverfahren		Berufungsverfahren		Rechtsbeschwerdeverfahren	
	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz
Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.
20	1,—	1,—	2,—	1,—	3,—	1,—
60	2,—	1,—	4,—	1,—	6,—	1,—
100	3,—	1,—	6,—	1,—	9,—	1,35
200	6,—	1,—	12,—	1,80	18,—	2,70
300	9,—	1,35	18,—	2,70	27,—	4,05
400	12,—	1,80	24,—	3,60	36,—	5,40
500	15,—	2,25	30,—	4,50	45,—	6,75
600	18,—	2,70	36,—	5,40	54,—	8,10
700	21,—	3,15	42,—	6,30	63,—	9,45
800	24,—	3,60	48,—	7,20	72,—	10,80
900	27,—	4,05	54,—	8,10	81,—	12,15
1 000	30,—	4,50	60,—	9,—	90,—	13,50
1 100	32,—	4,80	64,—	9,60	96,—	14,40
1 200	34,—	5,10	68,—	10,20	102,—	15,30
1 300	36,—	5,40	72,—	10,80	108,—	16,20
1 400	38,—	5,70	76,—	11,40	114,—	17,10
1 500	40,—	6,—	80,—	12,—	120,—	18,—
1 600	42,—	6,30	84,—	12,60	126,—	18,90
1 700	44,—	6,60	88,—	13,20	132,—	19,80
1 800	46,—	6,90	92,—	13,80	138,—	20,70
1 900	48,—	7,20	96,—	14,40	144,—	21,60
2 000	50,—	7,50	100,—	15,—	150,—	22,50
2 100	51,—	7,65	102,—	15,30	153,—	22,95
2 200	52,—	7,80	104,—	15,60	156,—	23,40
2 300	53,—	7,95	106,—	15,90	159,—	23,85
2 400	54,—	8,10	108,—	16,20	162,—	24,30
2 500	55,—	8,25	110,—	16,50	165,—	24,75
2 600	56,—	8,40	112,—	16,80	168,—	25,20
2 700	57,—	8,55	114,—	17,10	171,—	25,65
2 800	58,—	8,70	116,—	17,40	174,—	26,10
2 900	59,—	8,85	118,—	17,70	177,—	26,55
3 000	60,—	9,—	120,—	18,—	180,—	27,—

Wertstufe bis einschl.	Einspruchs-, Beschwerde- und Anfechtungsverfahren		Berufungsverfahren		Rechtsbeschwerdeverfahren	
	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz
Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.
3 100	61,—	9,15	122,—	18,30	183,—	27,45
3 200	62,—	9,30	124,—	18,60	186,—	27,90
3 300	63,—	9,45	126,—	18,90	189,—	28,35
3 400	64,—	9,60	128,—	19,20	192,—	28,80
3 500	65,—	9,75	130,—	19,50	195,—	29,25
3 600	66,—	9,90	132,—	19,80	198,—	29,70
3 700	67,—	10,05	134,—	20,10	201,—	30,15
3 800	68,—	10,20	136,—	20,40	204,—	30,60
3 900	69,—	10,35	138,—	20,70	207,—	31,05
4 000	70,—	10,50	140,—	21,—	210,—	31,50
4 100	71,—	10,65	142,—	21,30	213,—	31,95
4 200	72,—	10,80	144,—	21,60	216,—	32,40
4 300	73,—	10,95	146,—	21,90	219,—	32,85
4 400	74,—	11,10	148,—	22,20	222,—	33,30
4 500	75,—	11,25	150,—	22,50	225,—	33,75
4 600	76,—	11,40	152,—	22,80	228,—	34,20
4 700	77,—	11,55	154,—	23,10	231,—	34,65
4 800	78,—	11,70	156,—	23,40	234,—	35,10
4 900	79,—	11,85	158,—	23,70	237,—	35,55
5 000	80,—	12,—	160,—	24,—	240,—	36,—
5 100	81,—	12,15	162,—	24,30	243,—	36,45
5 200	82,—	12,30	164,—	24,60	246,—	36,90
5 300	83,—	12,45	166,—	24,90	249,—	37,35
5 400	84,—	12,60	168,—	25,20	252,—	37,80
5 500	85,—	12,75	170,—	25,50	255,—	38,25
5 600	86,—	12,90	172,—	25,80	258,—	38,70
5 700	87,—	13,05	174,—	26,10	261,—	39,15
5 800	88,—	13,20	176,—	26,40	264,—	39,60
5 900	89,—	13,35	178,—	26,70	267,—	40,05
6 000	90,—	13,50	180,—	27,—	270,—	40,50
6 100	91,—	13,65	182,—	27,30	273,—	40,95
6 200	92,—	13,80	184,—	27,60	276,—	41,40
6 300	93,—	13,95	186,—	27,90	279,—	41,85
6 400	94,—	14,10	188,—	28,20	282,—	42,30
6 500	95,—	14,25	190,—	28,50	285,—	42,75
6 600	96,—	14,40	192,—	28,80	288,—	43,20

Wertstufe bis einschl.	Einspruchs-, Beschwerde- und Anfechtungsverfahren		Berufungsverfahren		Rechtsbeschwerdeverfahren	
	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz
Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.	Rm.
6 700	97,—	14,55	194,—	29,10	291,—	43,65
6 800	98,—	14,70	196,—	29,40	294,—	44,10
6 900	99,—	14,85	198,—	29,70	297,—	44,55
7 000	100,—	15,—	200,—	30,—	300,—	45,—
7 100	101,—	15,15	202,—	30,30	303,—	45,45
7 200	102,—	15,30	204,—	30,60	306,—	45,90
7 300	103,—	15,45	206,—	30,90	309,—	46,35
7 400	104,—	15,60	208,—	31,20	312,—	46,80
7 500	105,—	15,75	210,—	31,50	315,—	47,25
7 600	106,—	15,90	212,—	31,80	318,—	47,70
7 700	107,—	16,05	214,—	32,10	321,—	48,15
7 800	108,—	16,20	216,—	32,40	324,—	48,60
7 900	109,—	16,35	218,—	32,70	327,—	49,05
8 000	110,—	16,50	220,—	33,—	330,—	49,50
8 100	111,—	16,65	222,—	33,30	333,—	49,95
8 200	112,—	16,80	224,—	33,60	336,—	50,—
8 300	113,—	16,95	226,—	33,90	339,—	50,—
8 400	114,—	17,10	228,—	34,20	342,—	50,—
8 500	115,—	17,25	230,—	34,50	345,—	50,—
8 600	116,—	17,40	232,—	34,80	348,—	50,—
8 700	117,—	17,55	234,—	35,10	351,—	50,—
8 800	118,—	17,70	236,—	35,40	354,—	50,—
8 900	119,—	17,85	238,—	35,70	357,—	50,—
9 000	120,—	18,—	240,—	36,—	360,—	50,—
9 100	121,—	18,15	242,—	36,30	363,—	50,—
9 200	122,—	18,30	244,—	36,60	366,—	50,—
9 300	123,—	18,45	246,—	36,90	369,—	50,—
9 400	124,—	18,60	248,—	37,20	372,—	50,—
9 500	125,—	18,75	250,—	37,50	375,—	50,—
9 600	126,—	18,90	252,—	37,80	378,—	50,—
9 700	127,—	19,05	254,—	38,10	381,—	50,—
9 800	128,—	19,20	256,—	38,40	384,—	50,—
9 900	129,—	19,35	258,—	38,70	387,—	50,—
10 000	130,—	19,50	260,—	39,—	390,—	50,—
10 100	130,50	19,55[1])	261,—	39,15	391,50	50,—
10 200	131,—	19,65	262,—	39,30	393,—	50,—

Wertstufe bis einschl.	Einspruchs-, Beschwerde- und Anfechtungsverfahren		Berufungsverfahren		Rechtsbeschwerdeverfahren	
Rm.	Gebühr Rm.	Pauschsatz Rm.	Gebühr Rm.	Pauschsatz Rm.	Gebühr Rm.	Pauschsatz Rm.
10 300	131,50	19,70[1])	263,—	39,45	394,50	50,—
10 400	132,—	19,80	264,—	39,60	396,—	50,—
10 500	132,50	19,85[1])	265,—	39,75	397,50	50,—
10 600	133,—	19,95	266,—	39,90	399,—	50,—
usw.						
+ 100	+ 0,50	+ 0,075[1])	+ 1,—	+ 0,15 bis zum Höchstbetrage von	+ 1,50	—
bis						
20 000	180,—	27,—	360,—	50,—	540,—	50,—
21 000[2])	185,—	27,75	370,—	50,—	555,—	50,—
22 000	190,—	28,50	380,—	50,—	570,—	50,—
23 000	195,—	29,25	390,—	50,—	585,—	50,—
24 000	200,—	30,—	400,—	50,—	600,—	50,—
25 000	205,—	30,75	410,—	50,—	615,—	50,—
usw.						
+ 1 000	+ 5,—	+ 0,75 bis zum Höchstbetrage von 50,—	+ 10,—	—	+ 15,—	—

Ferner werden nach § 290 RAO. neben dieser Pauschgebühr die besonderen Auslagen erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren;
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind;

---

[1]) 15 v. H. von Spalte 2; Pfennigbeträge sind nach der Abrundungsverordnung auf 5 Rpf. nach unten abzurunden.

[2]) Bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 RM. ist der Wert auf die nächsthöheren 1000 RM. aufzurunden.

5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes;
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

Maßgebend für die Berechnung ist der Betrag der streitigen Steuer, nicht etwa der Betrag des streitigen Vermögens, Einkommens oder Umsatzes usw.; gleichzeitig mit der Steuer streitige Nebenforderungen (Verzugszinsen u. dgl.) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. (Reichsfinanzhof vom 17. November 1925 — IV. A. 209/25 — Deutsches Steuerblatt 1925 S. 78.)

Rechtsanwalt-Gebühren (ab 1. 4. 1927).

1. Die Mindestgebühr § 8 beträgt 1 RM.
2. Die Sätze des § 9 sind neu geregelt — vgl. die nachstehende Berechnungstafel —.

Berechnungstafel.

Wertstufe bis einschl. Rm.	I. Instanz		II. und III. Instanz	
	10/10 Gebühr Rm.	8/10 Gebühr Rm.	10/10 Gebühr Rm.	8/10 Gebühr Rm.
20	2,—	1,—	2,60	1,—
60	4,—	1,20	5,20	1,60
100	6,—	1,80	7,80	2,35
150	8,—	2,40	10,40	3,15
200	10,—	3,—	13,—	3,90
300	15,—	4,50	19,50	5,85
400	20,—	6,—	26,—	7,80
500	25,—	7,50	32,50	9,75
600	29,—	8,70	37,70	11,35
700	33,—	9,90	42,90	12,90
800	37,—	11,10	48,10	14,45
900	41,—	12,30	53,30	16,—
1 000	45,—	13,50	58,50	17,55
1 100	48,—	14,40	62,40	18,75
1 200	51,—	15,30	66,30	19,90
1 300	54,—	16,20	70,20	21,10
1 400	57,—	17,10	74,10	22,25
1 500	60,—	18,—	78,—	23,40
1 600	63,—	18,90	81,90	24,60
1 700	66,—	19,80	85,80	25,75

Wertstufe bis einschl. Rm.	I. Instanz 10/10 Gebühr Rm.	I. Instanz 8/10 Gebühr Rm.	II. und III. Instanz 10/10 Gebühr Rm.	II. und III. Instanz 8/10 Gebühr Rm.
1 800	69,—	20,70	89,70	26,95
1 900	72,—	21,60	93,60	28,10
2 000	75,—	22,50	97,50	29,25
2 100	78,—	23,40	101,40	30,45
2 200	81,—	24,30	105,30	31,60
2 300	84,—	25,20	109,20	32,80
2 400	87,—	26,10	113,10	33,95
2 500	90,—	27,—	117,—	35,10
2 600	93,—	27,90	120,90	36,30
2 700	96,—	28,80	124,80	37,45
2 800	99,—	29,70	128,70	38,65
2 900	102,—	30,60	132,60	39,80
3 000	105,—	31,50	136,50	40,95
3 100	107,—	32,10	139,10	41,75
3 200	109,—	32,70	141,70	42,55
3 300	111,—	33,30	144,30	43,30
3 400	113,—	33,90	146,90	44,10
3 500	115,—	34,50	149,50	44,85
3 600	117,—	35,10	152,10	45,65
3 700	119,—	35,70	154,70	46,45
3 800	121,—	36,30	157,30	47,20
3 900	123,—	36,90	159,90	48,—
4 000	125,—	37,50	162,50	48,75
4 100	127,—	38,10	165,10	49,55
4 200	129,—	38,70	167,70	50,35
4 300	131,—	39,30	170,30	51,10
4 400	133,—	39,90	172,90	51,90
4 500	135,—	40,50	175,50	52,65
4 600	137,—	41,10	178,10	53,45
4 700	139,—	41,70	180,70	54,25
4 800	141,—	42,30	183,30	55,—
4 900	143,—	42,90	185,90	55,80
5 000	145,—	43,50	188,50	56,55
5 100	147,—	44,10	191,10	57,35
5 200	149,—	44,70	193,70	58,15
5 300	151,—	45,30	196,30	58,90
5 400	153,—	45,90	198,90	59,70

Wertstufe bis einschl. Rm.	I. Instanz		II. und III. Instanz	
	10/10 Gebühr Rm.	6/10 Gebühr Rm.	10/10 Gebühr Rm.	8/10 Gebühr Rm.
5 500	155,—	46,50	201,50	60,45
5 600	157,—	47,10	204,10	61,25
5 700	159,—	47,70	206,70	62 05
5 800	161,—	48,30	209,30	62,80
5 900	163,—	48,90	211,90	63,60
6 000	165,—	49,50	214,50	64,35
6 100	166,—	49,80	215,80	64,75
6 200	167,—	50,10	217,10	65,15
6 300	168,—	50,40	218,40	65 55
6 400	169,—	50,70	219,70	65,95
6 500	170,—	51,—	221,—	66,30
6 600	171,—	51,30	222,30	66,70
6 700	172,—	51,60	223,60	67,10
6 800	173,—	51,90	224,90	67,50
6 900	174,—	52,20	226,20	67,90
7 000	175,—	52,50	227,50	68,25
7 100	176,—	52,80	228,80	68,65
7 200	177,—	53,10	230,10	69,05
7 300	178,—	53,40	231,40	69,45
7 400	179,—	53,70	232,70	69,85
7 500	180,—	54,—	234,—	70,20
7 600	181,—	54,30	235,30	70,60
7 700	182,—	54,60	236,60	71,—
7 800	183,—	54,90	237,90	71,40
7 900	184,—	55,20	239,20	71,80
8 000	185,—	55,50	240,50	72,15
8 100	186,—	55,80	241,80	72,55
8 200	187,—	56,10	243,10	72,95
8 300	188,—	56,40	244,40	73,35
8 400	189,—	56,70	245,70	73,75
8 500	190,—	57,—	247,—	74,10
8 600	191,—	57,30	248,30	74,50
8 700	192,—	57,60	249,60	74,90
8 800	193,—	57,90	250,90	75,30
8 900	194,—	58,20	252,20	75,70
9 000	195,—	58,50	253,50	76,05
9 100	196,—	58,80	254,80	76,45

Wertstufe bis einschl. Rm.	I. Instanz 10/10 Gebühr Rm.	I. Instanz 8/10 Gebühr Rm.	II. und III. Instanz 10/10 Gebühr Rm.	II. und III. Instanz 8/10 Gebühr Rm.
9 200	197,—	59,10	256,10	76,85
9 300	198,—	59,40	257,40	77,25
9 400	199,—	59,70	258,70	77,65
9 500	200,—	60,—	260,—	78,—
9 600	201,—	60,30	261,30	78,40
9 700	202,—	60,60	262,60	78,80
9 800	203,—	60,90	263,90	79,20
9 900	204,—	61,20	265,20	79,60
10 000	205,—	61,50	266,50	79,95
10 100	205,50	61,65	267,15	80,15
10 200	206,—	61,80	267,80	80,35
10 300	206,50	61,95	268,45	80,55
10 400	207,—	62,10	269,10	80,75
10 500	207,50	62,25	269,75	80,95
usw.				
+ 100	+ 0,50	+ 0,15	+ 0,65	+ 0,19[1])
bis zu				
20 000	255,—	76,50	331,50	99,45
von da ab				
+ 1 000[2])	+ 5,—	+ 1,50	+ 6,50	+ 1,95
bis zu				
100 000	655,—	196,50	851,50	255,45
von da ab				
+ 1 000	+ 2,50	+ 0,75	+ 3,25	+ 0,97[1])
bis zu				
1 000 000	2 905,—	871,50	3 776,50	1 132,95
von da ab				
+ 1 000	+ 2,—	+ 0,60	+ 2,60	+ 0,78[1])
bis zu				
5 000 000	10 905,—	3 271,50	14 176,50	4 252,95
von da ab				
+ 1 000	+ 1,—	+ 0,30	+ 1,30	+ 0,39[1])

[1]) 8/10 vom Betrage der Spalte 4 zu berechnen und auf 5 Rpf. aufzurunden.

[2]) Bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 RM. ist der Wert auf die nächst höheren 1000 RM. aufzurunden.

3. § 16 Abs. 1 hat nach Artikel VI des Gesetzes vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 149 — folgende Fassung: Für eine nichtstreitige Verhandlung steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu $^5/_{10}$ zu. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten (ZPO. § 331a) beantragt wird, sowie in Rechtsstreitigkeiten der im § 21 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art, sofern der Kläger verhandelt.

Aufwertungsgesetz.

Die Aufwertungssätze betragen

für Hypotheken grundsätzlich	25 v. H.
für Restkaufgelder:	
a) wenn eine Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist	75 v. H.
b) wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist	100 v. H.
für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten: Normalaufwertung	25 v. H.
für Industrieobligationen: Normalaufwertung	15 v. H.
für Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Genossenschaften: Normalaufwertung	15 v. H.

Bei Restkaufgeldern und Gutsüberlassungsverträgen kann die Aufwertungsstelle auf Antrag den Aufwertungsbetrag im Jahre 1921 begründeter Forderungen auf über 100 vom Hundert des Goldmarkbetrages festsetzen, wenn dieses zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Hierbei darf der Satz von 400 vom Hundert des Goldmarkbetrages und, wenn die Forderung nach dem 30. September 1921 begründet ist, der Satz von 600 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht überschritten werden. (Gesetz v. 13. 7. 1927.)

Zinsen.

Außer Rentenschulden und Reallasten ist der Aufwertungsbetrag verzinslich, und zwar:

Wie treibe ich Forderungen ein?

Um unseren Lesern ein anschauliches Bild zu dieser Materie zu geben, haben wir nachstehende Muster dargestellt:

1. Mahnschreiben.

(Muster.)

Auf meine letzte Mahnung haben Sie nicht geantwortet. Nunmehr gebe ich Ihnen nochmals Gelegenheit, Ihre Schuld in Höhe von ..... Rm.

bis zum .....

zu begleichen. Halten Sie diesen Termin nicht ein, dann werde ich meine Ansprüche gerichtlich geltend machen. Dadurch entstehen Ihnen bedeutende Kosten und sonstige Ungelegenheiten.

Unberechtigter Widerspruch gegen eine Klage kann so große Kosten verursachen, daß sich Ihre Schuld verdoppelt. Deshalb bitte ich nochmals dringend in unserem beiderseitigen Interesse um Erledigung bis zum vorgenannten Termin.

Hochachtungsvoll

.....

Unterschrift.

2. Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls.

(Muster.)

An das

Amtsgericht

.....

Antrag

de .....

auf Erlaß eines Zahlungsbefehls

gegen

de .....

in .....

wegen Forderung von .....

D..... schuldet mir für ..... gemäß umstehender Rechnung

Rm. .....

Zahlungsziel wurde bis zum ..... vereinbart. Da Schuldner trotz mehrfacher Aufforderung Zahlung nicht geleistet hat, wird beantragt:

wegen ..... Rm. nebst ..... Prozent monatlicher Zinsen und der Kosten des Verfahrens einen Zahlungsbefehl zu erlassen.

Hochachtungsvoll

.....

Unterschrift.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ist es notwendig, wenn es sich um einen Schuldner handelt, den Antrag in drei gleichlautenden Stücken dem Gericht einzureichen, für jeden weiteren Schuldner aber noch eine Abschrift beizufügen.

Außerdem füge man dem Antrage Gerichtskostenmarken in Höhe der Mahngebühr bei, da der Zahlungsbefehl nicht vor Bezahlung dieser Gebühr erlassen wird.

Die Gebühr ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Zahlungsbefehl-Kostentabelle.

Wert bis		Wert bis	
20,— RM.	= 0,50 RM.	2700,— RM.	= 28,50 RM.
60,— „	= 1,— „	2800,— „	= 29,— „
100,— „	= 1,50 „	2900,— „	= 29,50 „
200,— „	= 3,— „	3000,— „	= 30,— „
300,— „	= 4,50 „	3100,— „	= 30,50 „
400,— „	= 6,— „	3200,— „	= 31,— „
500,— „	= 7,50 „	3300,— „	= 31,50 „
600,— „	= 9,— „	3400,— „	= 32,— „
700,— „	= 10,50 „	3500,— „	= 32,50 „
800,— „	= 12,— „	3600,— „	= 33,— „
900,— „	= 13,50 „	3700,— „	= 33,50 „
1000,— „	= 15,— „	3800,— „	= 34,— „
1100,— „	= 16,— „	3900,— „	= 34,50 „
1200,— „	= 17,— „	4000,— „	= 35,— „
1300,— „	= 18,— „	4100,— „	= 35,50 „
1400,— „	= 19,— „	4200,— „	= 36,— „
1500,— „	= 20,— „	4300,— „	= 36,50 „
1600,— „	= 21,— „	4400,— „	= 37,— „
1700,— „	= 22,— „	4500,— „	= 37,50 „
1800,— „	= 23,— „	4600,— „	= 38,— „
1900,— „	= 24,— „	4700,— „	= 38,50 „
2000,— „	= 25,— „	4800,— „	= 39,— „
2100,— „	= 25,50 „	4900,— „	= 39,50 „
2200,— „	= 26,— „	5000,— „	= 40,— „
2300,— „	= 26,50 „	5100,— „	= 40,50 „
2400,— „	= 27,— „	5200,— „	= 41,— „
2500,— „	= 27,50 „	5300,— „	= 41,50 „
2600,— „	= 28,— „	5400,— „	= 42,— „

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt am zweckmäßigsten in Kostenmarken, die in den Kostenmarkenverkaufsstellen sämtlicher Gerichte zu haben sind.

3. Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls.

(Muster.)

An das
Amtsgericht

.....

Aktenzeichen und Nr.

.....

In meiner Sache gegen ..... bitte ich, den Zahlungsbefehl mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und sogleich dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung zu übergeben.

Der Schuldner hat bisher nichts gezahlt.

Hochachtungsvoll

.....
Unterschrift.

Für den Vollstreckungsbefehl wird eine Gerichtsgebühr nicht erhoben.

4. Bei fruchtloser Pfändung.

(Muster.)

An das
Amtsgericht

.....

Aktenzeichen und Nr.

.....

In meiner Sache gegen ..... ist Schuldner nach Mitteilung des Gerichtsvollziehers ..... fruchtlos gepfändet.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Schuldner bereits den Offenbarungseid geleistet hat oder Konkurs über das Vermögen eröffnet wurde.

Hat Schuldner den Offenbarungseid geleistet, so bitte ich um Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses.

Mein Interesse an dieser Auskunft wird durch den von mir mit obigem Aktenzeichen erwirkten Schuldtitel dargetan.

Hochachtungsvoll

.....
Unterschrift.

5. Ladung zum Offenbarungseid bezw. Haftbefehl.

(Muster.)

An das
Amtsgericht

.....

Ladung zum Offenbarungseid
de .....
gegen
.....
.....

wegen 20 Rm. Teilforderung.
(Wegen Kostenersparnis.)

In der Anlage überreiche ich den Schuldtitel und das Pfändungsprotokoll, welches zeigt, daß die Pfändung zu meiner Befriedigung nicht geführt hat.

Ich beantrage deshalb, den Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides zu laden.

Nach Eidesleistung wird um Zusendung einer Abschrift der beschworenen Vermögensaufstellung gebeten, auch für den Fall, daß Schuldner den Offenbarungseid bereits früher geleistet haben sollte.

Ich beantrage weiter den Erlaß eines Haftbefehls, falls der Schuldner nicht erscheint oder den Eid grundlos verweigert.

Hochachtungsvoll

.....
Unterschrift.

Steuerabschreibungssätze.

Das Landesfinanzamt Groß-Berlin gestattet gemäß Erlaß vom 1. April 1926 folgende Abschreibungssätze bei

1. Fabrikgebäuden	2 — 4 Prozent
2. Maschinen:	
a) Betriebsmaschinen	5 Prozent
b) Spezialmaschinen, insbesondere automatisch arbeitende	10 — 15 Prozent
3. Werkzeugen	33⅓ — 50 Prozent

4. sonstigem Inventar:		
a) Geschäftseinrichtung (Büromöbel, Ladeneinrichtungen)	3	— 5 Prozent
b) Schreibmaschinen	15	— 20 Prozent
c) Wagen (Kastenwagen)	10	— 15 Prozent
d) Pferden	15	— 20 Prozent
5. Kraftwagen:		
a) Personenkraftwagen	10	— 15 Prozent
b) Kraftdroschken	15	— 20 Prozent
c) Lastkraftwagen	15	— 20 Prozent

Diese Sätze geben die Richtschnur. In besonderen Fällen dürften jedoch höhere Abschreibungen am Platze sein.

Bewertung der zwangsbewirtschafteten Grundstücke.

(Stichtag 1. Januar 1925.)

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin hat folgende Richtlinien aufgestellt, wie sie ähnlich auch von anderen Landesfinanzämtern gegeben worden sind.

I.

Einfamilienhäuser sind zu bewerten

	Wehrbeitragswert
a) bei einem Wehrbeitragswert bis 60 000 Rm. einschl.	mit 60—65 v. H.
b) über 60 000 Rm. bis 120 000 Rm. einschl.	mit 55—60 v. H.
c) über 120 000 Rm.	mit 45—55 v. H.

II.

Mietwohngrundstücke sind zu bewerten

a) in den besten Wohn- oder Geschäftsgegenden, z. B. in besseren Lagen des alten Westens, Tiergartenviertels, Charlottenburgs, Unter den Linden, Leipziger Str.	mit 40—45 v. H.

	Wehrbeitragswert
b) in allen übrigen Gegenden, soweit es sich nicht um die unter c fallenden Grundstücke handelt	mit 30—40 v. H.
c) ohne Rücksicht auf die Lage Mietwohngrundstücke, die im wesentlichen aus einfach ausgestatteten kleineren Wohnungen bestehen, und an Mieter aus Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung vermietet zu werden pflegen	mit 25 v. H.

III.

1. Geschäftsgrundstücke mit Ausnahme der Fabrikgrundstücke sind zu bewerten

	Wehrbeitragswert
a) in den besten Geschäftslagen z. B. besseren Teilen der Friedrichstr. und der sonstigen Friedrichstadt, der Potsdamer Str. und des Kurfürstendamms, ferner in der Tauentzienstr., Unter den Linden, Königstr.	mit 65—70 v. H.
b) in den mittleren Geschäftslagen (hierunter fallen alle nicht zu a und c gehörigen Grundstücke)	mit 50—60 v. H.
c) in geringerer Geschäftslage (Außenbezirke mit Ausnahme der dortigen Hauptverkehrs und Geschäftsstraßen)	mit 45—50 v. H.

2. Fabrikgrundstücke sind zu bewerten

a) nach dem 1. Januar 1908 errichtete	mit 50 v. H.
b) vor 1908 errichtete	mit 45 v. H.

Als zwangswirtschaftete Grundstücke gelten alle bebauten Grundstücke, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Grund- oder Betriebsvermögen im Sinne des RBG. gehören. Ist ein Teil eines alten Grundstücks nach dem 30. Juni 1918 durch Anbau oder Aufstockung bezugsfertig geworden, so gilt das ganze Grundstück als zwangsbewirtschaftet, es sein denn, daß sich der erziel-

bare Mietertrag durch den Zubau um mehr als 25 v. H. erhöht hat. Im letzteren Fall wird der alte Teil als zwangbewirtschaftetes Grundstück bewertet, der hinzugebaute Teil mit dem Ertragswert angesetzt. Der Multiplikator ist für den ersten Hauptfeststellungszeitraum auf 18 festgesetzt.

Handwerkskammerbeitrag.

Für das
Rechnungsjahr 1925 (1. April 1925 bis 31. März 1926).

Auf Grund des § 103 der Reichsgewerbeordnung und der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin vom 10. Februar 1925, werden von jedem Handwerker Beiträge zur Handwerkskammer erhoben.

Berechnung.

Einheitssatz für den Betrieb 10 Rm.

Nach der Zahl der zur Zeit der Bestandsaufnahme durch die Handwerkskammer beschäftigten Arbeitnehmer und Lehrlinge erhöht sich dieser Satz

a) für jeden Arbeitnehmer um 5 Rm.,
b) für jeden Lehrling, Schwerkriegsbeschädigten und Unfallverletzten um 2,50 Rm.

Von dem so errechneten Gesamtbetrag werden 35 Prozent erhoben.

Eine Veranlagung wird jedem Handwerker von seinem Bezirksamt zugestellt.

Industrie- und Handelskammerbeitrag (Berlin).

(Haushaltsjahr 1926/27.)

Laut §§ 51 und 53 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung vom 6. Mai 1926, sowie der Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. April 1926, soll der endgültige Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 1926/27 voraussichtlich auf 20 v. H. des Gewerbesteuergrundbetrages 1926 nach dem Ertrage festgesetzt werden.

Wert der Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

A. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung).

I.

a) Für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 0,85 RM., monatlich 25 RM.;

b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter c aufgeführt ist, täglich 1,35 RM., monatlich 40 RM.;

c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Aerzte, Apotheker, Hauslehrer und -lehrerinnen, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren, die auf Passagierdampfern über 5000 Brutto-Register-Tonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigten Kapitäne, Offiziere, Erste Ingenieure, Aerzte und Zahlmeister täglich 2 RM., monatlich 60 RM.

B. 1. Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

B. 1. Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung kommen nur $^5/_6$ der zu A bezeichneten Sätze in Ansatz.

2. Im einzelnen verteilen sich die unter A a bis c angegebenen Sätze wie folgt für den Tag:

	a RM.	b RM.	c RM.
1. Wohnung	0,10	0,15	0,20
2. Heizung und Beleuchtung	0,05	0,10	0,10
3. Erstes Frühstück	0,05	0,10	0,15
4. Zweites Frühstück	0,10	0,15	0,20
5. Mittagessen	0,30	0,50	0,80
6. Vesper	0,05	0,10	0,15
7. Abendessen	0,20	0,25	0,40
	0,85	1,35	2,—

C. Freie Station, Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung, sowie Beköstigung) für ein Ehepaar.

Ohne Kinter täglich 2,40 RM., monatlich 72,— RM.; mit einem Kinde unter 14 Jahren täglich 3,05 RM., monatlich 91,50 RM.; für jedes weitere Kind unter 14 Jahren täglich 0,65 RM. mehr.

D. Freie Wohnung für mehrere Personen (Familienwohnung).

Der Berechnung der Wohnung werden die Friedensmieten zugrunde gelegt, und zwar in Höhe der jeweilig geltenden Prozentsätze.

E. Freie Heizung und Beleuchtung für Familienwohnung u. Küche.

1. Für die unter Ab fallenden Personen monatlich 10 RM.,
2. für die unter Ac fallenden Personen monatlich 15 RM.

Von vorstehenden Sätzen entfallen zwei Drittel auf Heizung und ein Drittel auf Beleuchtung.

F. Dienstkleidung.

1. Rock	2,— RM.
2. Hose	1,50 RM.
3. Weste	0,50 RM.
4. Mantel	2,— RM.
5. Mütze	0,50 RM.
	6,50 RM.

Für Krankenpflegeschüler und -schülerinnen beträgt der Wert der freien Dienstkleidung monatlich 1 RM.

II.

Für die Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft werden folgende Sätze festgestellt:

A. Freie Wohnung.

1. Für Verheiratete monatlich ,335 RM., jährlich 40 RM.
2. für Unverheiratete monatlich 1,70 RM., jährlich 20 RM.

B. Freies Brennmaterial.

1. Hartholz, für den Raummeter 12,— RM.
2. Weichholz, für den Raummeter 8,— RM.
3. Briketts, für den Zentner 1,50 RM.

C. Sonstige Deputate.

1. Getreide: Großhandelspreis der betreffenden Provinzialbörse ab Station abzüglich 10 v. H.
2. Hülsenfrüchte: Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.
3. Mehl: der unter 1 bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.
4. Brot: Der jeweils geltende ortsübliche Preis des Brotes.
5. Kartoffeln: Für den Zentner 1,50 RM.
6. Freie Kuhhaltung: Jährlich 165 RM.
7. Freie Sommerweide für eine Kuh 40 RM.
8. Milch:
   a) Vollmilch, für das Liter 0,15 RM.,
   b) Magermilch, für das Liter 0,06 RM.
9. Butter, für das Pfund 1,50 RM.
10. Freie Ziegen- oder Schafhaltung: Jährlich 24 RM.
11. Stroh und Heu: Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.
12. Gepflügtes Kartoffelland:
    a) gedüngt für den Morgen — 25 Ar — 50 RM.
    b) ungedüngt für den Morgen — 25 Ar — 30 RM.

Soweit tariflich höhere Sätze als vorstehende festgesetzt sind, gelten die Tarifsätze auch bei Berechnung des steuerbaren Einkommens für den Lohnabzug.

Berliner Gemeindesteuer.

1. Grundvermögensteuer.

Der Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1926 (April 1926 bis 31. März 1927) 200 Prozent der Staatssteuer (ab 1. April 1927 werden vorläufig weiter monatlich 200 Prozent erhoben).

Da bisher für die Monate April bis Juli 1926 nur 112,5 Prozent erhoben sind, ist für die Zeit noch der Unterschiedsbetrag von 4×87,50 Prozent nachzuzahlen.

Die Zahlung des Rückstandes soll in der Weise erfolgen, daß in der Zeit vom 1. August 1926 bis Februar 1927 einschließlich monatlich 250 Prozent des Monatssatzes der Staatssteuer zur Erhebung gelangen und für März 1927 sodann lediglich 200 Prozent des Monatssatzes der Staatssteuer eingezogen werden.

Die Vierteljahreszahler haben für die Vierteljahre Juli bis September und Oktober bis Dezember 1926 je 230 Prozent und für das Vierteljahr Januar bis März 1927 227,50 Prozent des Vierteljahresbetrages der Staatssteuer zu zahlen. Die Eigentümer der der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücke sind berechtigt, den 100 Prozent der staatlichen Grundvermögensteuer übersteigenden Teil des Gemeindezuschlags auf die Mieter im Verhältnis der Gesamtfriedensmiete zur Einzelfriedensmiete umzulegen.

Beispiel für die Umlage des Gemeindezuschlags:

Friedensmiete des Hauses	450 RM.
150 Prozent Gemeindezuschlag	30 RM.
Friedensmiete der Wohnung	40 RM.
Umlage der Wohnung	?

$$\frac{40 \cdot 30}{450} = 40 \times 30 = 1200 : 450 = \text{Rm. } 2.65$$

2. Grunderwerbsteuer.

Der Gemeindezuschlag der Stadt Berlin beträgt zwei Prozent des gemeinen Wertes zur Reichsgrunderwerbsteuer. (Ab 1. April 1927.)

3. Getränkesteuer. (Biersteuer)

Biersteuerverordnung vom 31. Mai 1927.
Veröffentlicht im Gemeindeblatt Nr. 26.

I. Zweck (§ 1 d. VO.).

Der örtliche Verbrauch von Bier, das entweder
a) in der Stadt hergestellt
oder
b) in die Stadt eingeführt wird,
unterliegt der Besteuerung.

II. Steuerpflicht (§ 4 d. VO.).

Steuerpflichtig ist:
a) im Falle I a der Hersteller,
b) im Falle I b der Einführende.

III. Tarif (§ 2 d. VO.).

Die Steuer beträgt 7 Prozent des Herstellerpreises.

IV. Befreiungen (§ 5 d. VO.).

1. Die Steuer wird nicht erhoben für Bier, das
   a) als unbrauchbar in seine hiesigen Herstellungsstätten zurückgenommen wird (z. B. Retourbier),
   b) von außerhalb durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird,
   c) von den Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird.
2. Die Steuer wird zurückerstattet für Biermengen, die schon versteuert worden sind, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß sie aus dem Stadtgebiet ausgeführt werden.

V. Anmeldepflicht (§ 6 d. VO.).

Die Steuerpflichtigen sind, wenn sie Bier gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, verpflichtet, die Eröffnung ihres Betriebes binnen 3 Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen.

VI. Buchführungspflicht (§ 7 d. VO.).

Die Anmeldepflichtigen sind verpflichtet, Steuerbücher nach einem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster über Ein- und Ausgang des steuerpflichtigen Bieres zu führen.

VII. Steuererklärung und Zahlung (§ 9 d. VO.).

1. Die Anmeldepflichtigen haben die in jeder Hälfte eines Kalendermonats steuerpflichtig gewordenen Mengen der Steuerbehörde auf vorgeschriebenen Vordruck spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Monatshälfte zur Versteuerung anzumelden und die sich danach ergebende Steuer in der gleichen Frist an die Steuerkasse zu entrichten.

2. Die übrigen Steuerpflichtigen, die nicht gewerbsmäßig Bier in den Verkehr bringen (selbstverbrauchende Empfänger), haben die Anmeldung binnen drei Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht zu bewirken und die sich ergebende, selbst zu berechnende Steuer gleichzeitig an die Steuerkasse zu entrichten.

VIII. Erlaß der Steuer (§ 14 d. VO.).

Die Steuerbehörde kann die Steuer in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

4. Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vom Staate veranlagt, jedoch erhebt der Staat den veranlagten Betrag nicht.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu den Steuergrundbeträgen Zuschläge zu erheben.

Die Stadt Berlin erhebt für das Steuerjahr 1927 425 Prozent Zuschlag zum Gewerbesteuergrundbetrag, d. h. $4^1/_4$mal Grundbetrag.

5. Hauszinssteuer.

Siehe Gruppe 4, S. 11.

6. Hundesteuer.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund oder einen über zwei Monaten alten Hund im Stadtbezirk Berlin hält, hat eine jährliche Steuer zu entrichten.

Die Steuer beträgt für das I. Quartal 1927 (April bis Juni):

für den ersten Hund	15 RM.,
für den zweiten Hund	30 RM.,
für den dritten Hund	45 RM.,
für den vierten Hund	60 RM.

Für kinderlose Ehepaare über 50 Jahre und alleinstehende Personen über 50 Jahre, die ein Jahreseinkommen unter 1200 Rm. haben, und Schwerhörige, die auf das Halten eines Hundes angewiesen sind, wird auf Antrag die Steuer für einen einzigen Hund auf ein Fünftel ermäßigt.

7. Lohnsummensteuer.

Die Lohnsummensteuer beträgt 1 v. H. der gezahlten Löhne und Gehälter (Brutto).

8. Motorbootsteuer.

Wer im Gebiete der Stadtgemeinde Berlin Wasserfahrzeuge, die durch einen eingebauten Motor betrieben werden, hält, die nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt dienen, hat für jedes Fahrzeug eine jährliche Steuer zu zahlen.

Die Steuer beträgt jährlich:

für Wasserfahrzeuge, die durch einen eingebauten Motor betrieben werden, wenn die Antriebmaschine

bis	zu	8	Steuer-PS	entwickelt	30 Rm.
bis	zu	16	Steuer-PS	entwickelt	60 Rm.
bis	zu	24	Steuer-PS	entwickelt	120 Rm.
bis	zu	50	Steuer-PS	entwickelt	180 Rm.
bis	zu	100	Steuer-PS	entwickelt	240 Rm.
über		100	Steuer-PS	entwickelt	300 Rm.

Wer ein steuerpflichtiges Wasserfahrzeug anschafft oder mit einem solchen neu anzieht, hat dies binnen zwei Wochen nach Anschaffung oder nach dem Anzuge bei der Steuerbehörde unter Angabe der Herkunft anzumelden.

9. Pferdesteuer.

Wer im Gebiet der Stadtgemeine Berlin Pferde hält, welche ausschließlich oder vorwiegend zum Reiten benutzt werden, hat für jedes Pferd eine Steuer von 120 Rm. jährlich zu zahlen.

Für Pferde, Maulesel oder Maultiere, welche ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personenfahrzeugen benutzt werden, beträgt die Steuer für jedes Zugtier 36 Rm. jährlich.

Befreit von den Steuer sind:

I. Die hier beglaubigten Botschafter, Gesandten usw.

II. Auf Antrag sind befreit:

a) abgerichtete Pferde, die von ihren Besitzern gewerbsmäßig zu Schaustellungen benutzt werden,

b) Unternehmen, die Handel mit Pferden usw. betreiben,

c) Reit- und Zugtiere, die am Gehen erheblich behinderte Personen, insbesondere Kriegsbeschädigte, zu ihrem persönlichen Gebrauch halten;

d) Pferde, welche ausschließlich oder vorwiegend gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Wer ein steuerpflichtiges Reitpferd oder Zugtier anschafft oder mit einem solchen neu anzieht, hat binnen zwei Wochen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei der Steuerbehörde unter Angabe der Herkunft dies anzumelden.

10. Schankkonzessionssteuer.

Die Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, unterliegt einer Steuer.

Die Steuer beträgt:

von den ersten angefangenen oder vollen 5000 RM. des Jahresertrages	10 v. H.
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM. des Jahresartrages	15 v. H.
und von dem darüber hinausgehenden Teil des Jahresertrages	20 v. H.

Steht bei Festsetzung der Steuer der eine oder der andere der beiden Veranlagungsmaßstäbe noch nicht fest, so werden sie geschätzt und danach vorläufig die Steuer berechnet.

II. Die Steuersätze vervierfachen sich für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabaretts und gleichartige Luxusgaststätten.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, beträgt der Steuersatz das Zehnfache.

7. Lohnsummensteuer.

Die Lohnsummensteuer beträgt 1 v. H. der gezahlten Löhne und Gehälter (Brutto).

8. Motorbootsteuer.

Wer im Gebiete der Stadtgemeinde Berlin Wasserfahrzeuge, die durch einen eingebauten Motor betrieben werden, hält, die nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt dienen, hat für jedes Fahrzeug eine jährliche Steuer zu zahlen.

Die Steuer beträgt jährlich:

für Wasserfahrzeuge, die durch einen eingebauten Motor betrieben werden, wenn die Antriebmaschine

bis zu	8	Steuer-PS	entwickelt	30 Rm.
bis zu	16	Steuer-PS	entwickelt	60 Rm.
bis zu	24	Steuer-PS	entwickelt	120 Rm.
bis zu	50	Steuer-PS	entwickelt	180 Rm.
bis zu	100	Steuer-PS	entwickelt	240 Rm.
über	100	Steuer-PS	entwickelt	300 Rm.

Wer ein steuerpflichtiges Wasserfahrzeug anschafft oder mit einem solchen neu anzieht, hat dies binnen zwei Wochen nach Anschaffung oder nach dem Anzuge bei der Steuerbehörde unter Angabe der Herkunft anzumelden.

9. Pferdesteuer.

Wer im Gebiet der Stadtgemeine Berlin Pferde hält, welche ausschließlich oder vorwiegend zum Reiten benutzt werden, hat für jedes Pferd eine Steuer von 120 Rm. jährlich zu zahlen.

Für Pferde, Maulesel oder Maultiere, welche ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personenfahrzeugen benutzt werden, beträgt die Steuer für jedes Zugtier 36 Rm. jährlich.

Befreit von den Steuer sind:

I. Die hier beglaubigten Botschafter, Gesandten usw.

II. Auf Antrag sind befreit:

a) abgerichtete Pferde, die von ihren Besitzern gewerbsmäßig zu Schaustellungen benutzt werden,
b) Unternehmen, die Handel mit Pferden usw. betreiben,
c) Reit- und Zugtiere, die am Gehen erheblich behinderte Personen, insbesondere Kriegsbeschädigte, zu ihrem persönlichen Gebrauch halten;
d) Pferde, welche ausschließlich oder vorwiegend gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Wer ein steuerpflichtiges Reitpferd oder Zugtier anschafft oder mit einem solchen neu anzieht, hat binnen zwei Wochen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei der Steuerbehörde unter Angabe der Herkunft dies anzumelden.

10. Schankkonzessionssteuer.

Die Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, unterliegt einer Steuer.

Die Steuer beträgt:

I. bei einem Anlage- und Betriebskapital

bis zu 20 000 Rm. = 2,50 Rm.,
von über 20 000 Rm. bis 60 000 Rm. = 3,75 Rm.,
von über 60 000 Rm = 5,— Rm.
vom Tausend des Anlage- und Betriebskapitales
und bei einem Jahresertrage
bis zu 2000 Rm. = 5,— Rm.,
von über 2000 Rm. bis 10 000 Rm. = 7,50 Rm.,
von über 10 000 Rm. = 10,— Rm.
vom Hundert des Ertrages.

Steht bei Festsetzung der Steuer der eine oder der andere der beiden Veranlagungsmaßstäbe noch nicht fest, so werden sie geschätzt und danach vorläufig die Steuer berechnet.

II. Die Steuersätze vervierfachen sich für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabaretts und gleichartige Luxusgaststätten.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, beträgt der Steuersatz das Zehnfache.

III. Wird die Erlaubnis zur Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels erteilt, so beträgt die Steuer:

a) bei Uebernahme innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 100 Prozent,
b) bei wiederholter Uebernahme innerhalb des ersten Jahres 200 Prozent,
c) bei Uebernahme des 2. und 3. Jahres 90 Prozent,
d) bei Uebernahme innerhalb fünf Jahren 80 Prozent,
e) bei Uebernahme innerhalb acht Jahren 70 Prozent,
f) bei Uebernahme innerhalb zehn Jahren 60 Prozent,
g) darüber hinaus 50 Prozent der unter I festgesetzten Steuerbeträge.

11. Schankgewerbesteuer.

Gastwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus haben außer der Gewerbesteuer noch eine Schankgewerbesteuer zu zahlen. Die Steuer beträgt 10 Prozent von der zu zahlenden Gewerbesteuer.

12. Vergnügungssteuer.

Die neue Mustersteuerordnung umfaßt 27 Paragraphen (RGBl. S. 262), wovon wir die hauptsächlichsten der in Frage kommenden Bestimmungen hier wiedergeben.

Steuersätze (gültig ab 1. 7. 1927).

Während die bisherige Steuerordnung für jede Vergnügungsart einen besonderen Steuersatz, und zwar einen Einheitssatz, vorsah (z. B. Rundfahrten 10 Prozent, Radrennen 15 Prozent, Varieté 20 Prozent, Tanz 25 Prozent), gelten nach der Mustersteuerordnung für sämtliche Veranstaltungen (ausgenommen die Lichtspieltheater, für die eine Sonderregelung besteht) gleichmäßig die folgenden gestaffelten Sätze:

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte 15 v. H.,
bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der untersten Preisstufe 15 v. H.,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 20 v. H.,

bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 15 v. H.,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe 20 v. H.,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 25 v. H.,

bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier u. mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 15 v. H.,
für jede Eintrittskarte d. nächsthöheren Preisstufe 20 v. H.,
für jede Eintrittskarte d. nächsthöheren Preisstufe 25 v. H.,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe 30 v. H.

des Preises oder Entgelts (§ 6). Die Höhe der Steuersätze hängt also in Zukunft ganz von der Zahl der Preisstufen ab. Bei Veranstaltungen mit zahlreichen Preisabstufungen, wie beispielsweise Sprechtheatern und Konzerten, kommen für die höheren Stufen auch die höheren Steuersätze zur Anwendung. Für die Vorführungen von Bildstreifen gelten besondere Steuersätze. Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 Prozent. Treten jedoch Lehrfilme, künstlerische oder volksbildende Filme hinzu, so senkt sich der Steuersatz je nach Verhältnis dieser privilegierten Filme zur Gesamtlänge des Programms. Näheres ist aus § 34 der Steuerordnung zu ersehen.

Abrundung der Steuer.

Während bisher die Abrundung nur auf den Gesamtsteuerbetrag einer ganzen Abrechnungsperiode vorgenommen wurde, schreibt die neue Mustersteuerordnung die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach oben für jede einzelne Steuerkarte vor. (Z. B. Nettoeintrittspreis 1 RM., Steuersatz 12 Prozent, Steuerbetrag 12 Pf., abzurunden auf 15 Pf.). Dieses Verfahren, welches sich unter Umständen zu einer nicht unbeträchtlichen Steuererhöhung herauswirken kann, muß jedoch in Anbetracht der viel weiter gehenden Herabsetzung, die alle Steuersätze durch die neue Ordnung erfahren, und angesichts der großen Verluste der Stadt strikt durchgeführt werden. Es kann hiervon keine Befreiung gewährt werden. (Anm. Magistrat Berlin.)

III. Wird die Erlaubnis zur Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels erteilt, so beträgt die Steuer:

a) bei Uebernahme innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 100 Prozent,
b) bei wiederholter Uebernahme innerhalb des ersten Jahres 200 Prozent,
c) bei Uebernahme des 1. und 3. Jahres 90 Prozent,
d) bei Uebernahme innerhalb fünf Jahren 80 Prozent,
e) bei Uebernahme innerhalb acht Jahren 70 Prozent,
f) bei Uebernahme innerhalb zehn Jahren 60 Prozent,
g) darüber hinaus 50 Prozent der unter I festgesetzten Steuerbeträge.

11. Schankgewerbesteuer.

Gastwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus haben außer der Gewerbesteuer noch eine Schankgewerbesteuer zu zahlen. Die Steuer beträgt 10 Prozent von der zu zahlenden Gewerbesteuer.

12. Vergnügungssteuer.

Die neue Mustersteuerordnung umfaßt 27 Paragraphen (RGBl. S. 262), wovon wir die hauptsächlichsten der in Frage kommenden Bestimmungen hier wiedergeben.

Steuersätze (gültig ab 1. 7. 1927).

Während die bisherige Steuerordnung für jede Vergnügungsart einen besonderen Steuersatz, und zwar einen Einheitssatz, vorsah (z. B. Rundfahrten 10 Prozent, Radrennen 15 Prozent, Varieté 20 Prozent, Tanz 25 Prozent), gelten nach der Mustersteuerordnung für sämtliche Veranstaltungen (ausgenommen die Lichtspieltheater, für die eine Sonderregelung besteht) gleichmäßig die folgenden gestaffelten Sätze:

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte 10 v. H.,
bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der untersten Preisstufe 10 v. H.,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 15 v. H.,

bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 v. H.,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe 15 v. H.,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe 20 v. H.,
bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier u. mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe 10 v. H.,
für jede Eintrittskarte d. nächsthöheren Preisstufe 15 v. H.,
für jede Eintrittskarte d. nächsthöheren Preisstufe 20 v. H.,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und
jeder weiteren Preisstufe 25 v. H.

des Preises oder Entgelts (§ 6). Die Höhe der Steuersätze hängt also in Zukunft ganz von der Zahl der Preisstufen ab. Bei Veranstaltungen mit zahlreichen Preisabstufungen, wie beispielsweise Sprechtheatern und Konzerten, kommen für die höheren Stufen auch die höheren Steuersätze zur Anwendung. Für die Vorführungen von Bildstreifen gelten besondere Steuersätze. Der allgemeine Steuersatz beträgt 15 Prozent. Treten jedoch Lehrfilme, künstlerische oder volksbildende Filme hinzu, so senkt sich der Steuersatz je nach Verhältnis dieser privilegierten Filme zur Gesamtlänge des Programms auf 12, 11, 9 und 7 Prozent. Näheres ist aus § 9 der Mustersteuerordnung zu ersehen.

Abrundung der Steuer.

Während bisher die Abrundung nur auf den Gesamtsteuerbetrag einer ganzen Abrechnungsperiode vorgenommen wurde, schreibt die neue Mustersteuerordnung die Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach oben für jede einzelne Steuerkarte vor. (Z. B. Nettoeintrittspreis 1 RM., Steuersatz 12 Prozent, Steuerbetrag 12 Pf., abzurunden auf 15 Pf.). Dieses Verfahren, welches sich unter Umständen zu einer nicht unbeträchtlichen Steuererhöhung herauswirken kann, muß jedoch in Anbetracht der viel weiter gehenden Herabsetzung, die alle Steuersätze durch die neue Ordnung erfahren, und angesichts der großen Verluste der Stadt strikt durchgeführt werden. Es kann hiervon keine Befreiung gewährt werden. (Anm. Magistrat Berlin.)

13. Wertzuwachssteuer.

Bei allen dem Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen in der Stadt Berlin betreffenden Rechtsvorgängen wird eine Wertzuwachssteuer erhoben, wenn die Veräußerer oder ihre Rechtsvorgänger das Eigentum an dem Grundstück erst nach dem 31. Dezember 1918 erworben hatte.

Steuerpflichtiger Wertzuwachs.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen den auf Goldmark umgerechneten Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise.

Feststellung des Erwerbspreises aus der Inflationszeit.

(1) Soweit der Erwerbspreis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 nach seinem Goldmarkwert berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Uebertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäfts, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat.

(2) Hat der Veräußerer beim Erwerb des Grundstücks in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkwerts der übernommenen Schuldverpflichtungen folgendes:

1. Soweit die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch bestehen und von dem neuen Erwerber übernommen werden, ist für die Berechnung ihres Goldmarkwertes der Umrechnungstag des übrigen Erwerbspreises (Abs. 1) maßgebend; jedoch ist ihr Wert für die Berechnung des Erwerbspreises mindestens mit dem gleichen Betrage einzustellen, wie er bei der Berechnung des neuen Veräußerungspreises in Ansatz gebracht worden ist.

Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:

1. 7 Prozent des Erwerbspreises als Ersatz der mit dem Erwerb verknüpften Auslagen. Tritt an die Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert des Grundstücks, so fällt die Anrechnung der Erwerbsunkosten fort.
2. die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernden Verbesserungen, auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind, und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind,
3. bei unbebauten Grundstücken die Aufwendungen für öffentliche Grundstücksabgaben seit dem 1. November 1923.

Dem Veräußerungspreis ist ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag hinzuzurechnen, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der von ihm für die Vermittlung gezahlten ortsüblichen Gebühr.

Die Steuer beträgt 30 Prozent des Wertzuwachses.

Befreiungen von der Wertzuwachssteuer.

Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen sowie dem Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, sofern die Form der Schenkung nicht gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;
2. bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder

fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden;

4. beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern. (Den Eltern stehen die Stiefeltern und Adoptiveltern gleich, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus dieser allein bestehenden Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
6. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung;
7. beim Austausch im Inland belegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung, der Grenzregelung sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen.

8. Bei Grundstücksübertragungen, welche der Besiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigung tritt nur für den erstmaligen Verkauf ein, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 Prozent der Kapitalseinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Ermäßigung bei Veräußerung unbebauter Grundstücke zwecks Bebauung.

(1) Bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern wird die Steuer bis auf den Betrag von 2 Prozent des Veräußerungspreises zunächst gestundet und dann bis auf diesen Betrag ermäßigt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht die Gebäude errichtet sind und ihre Gebrauchsabnahme erfolgt ist.

(2) Die gleiche Ermäßigung tritt ein bei der erstmaligen Veräußerung von Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern erworben sind und innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bebauung weiter veräußert werden.

Ermäßigung und Erstattung der Steuer.

Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt:

1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder des den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges,
2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
3. bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen,

14. Zweigstellensteuer.

Gewerbebetriebe, die in der Stadtgemeinde Berlin eine Zweigstelle (Kleinhandel) unterhalten, unterliegen der Zweigstellensteuer. Dagegen unterliegt der Großhandel nicht der Zweigstellensteuer.

Die Steuer beträgt 20 Prozent von der zu zahlenden Gewerbesteuer.

Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1926

(1. April 1926 bis 31. März 1927.)

Der Berufsschulbeitrag für das Rechnungsjahr 1926 beträgt 45 Prozent vom Gewerbesteuergrundbetrag.